Die devisenrechtliche Anbietungspflicht als Mittel der Devisenerfassung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von Fritz Engel, Referendar
aus Coburg

Approbiert am 11. 4. 1937.

1937

Druck von F. W. Gadow & Sohn in Hildburghausen

1937/205

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt

Seite

I. Einführung.
Die Bedeutung der Anbietungspflicht im Rahmen der Devisenbewirtschaftung — ihre zwei Erscheinungsformen, die fortlaufende Pflicht und die Devisenaufrufe — Einführung und Rechtsgrundlagen 5

II. Die Pflicht selbst.
1. Inhalt, Rechtsnatur und privatrechtliche Auswirkungen.
Fall des Kontrahierungszwanges — öffentlich-rechtlicher Entstehungsgrund, privatrechtlicher Vertragscharakter — beschränkte Anwendbarkeit des Bürgerlichen Rechts . . 16
2. Entstehung und Ausübung.
Entstehungsgründe — Gegenüberstellung von Pflicht und Frist — Fristdauer — Fristberechnung — Hemmung, Unterbrechung der Frist — Andienungsstellen — Form und Bedingungen des Ankaufs 23
3. Erweiterungen und Fortfall.
Regulärer Ankauf — Abweichungen — Freigabe, allgemeine und im Einzelfall — Freistellungen — Befreiungen bestimmter Personen 31
4. Zuwiderhandlungen.
Strafbestimmungen und Straftatbestände — Deliktscharakter — Vollendung — Versuch — Verjährung — Vorbereitungs- und Teilnahmehandlungen — Irrtum — Amnestie — Ordnungsstrafe — Einziehung 40

III. Der pflichtige Personenkreis.
Der Kreis der pflichtigen Personen — die einzelnen Träger der Pflicht 62

IV. Die anbietungspflichtigen Werte.
Der Kreis der Werte — die Werte im einzelnen 73

V. Die Sicherung der Pflicht durch die Exportvaluta-Erklärung.
Zweck der Exportvaluta und ihre Einführung — das System und sein Funktionieren — deutsches Wirtschaftsgebiet, Ausfuhr, Exporteur — Verstöße und Strafen . . . 87

VI. Die Anbietung der Ein- und Rückwanderer.
Besonderheiten gegenüber der regelmäßigen Anbietungspflicht 92

Anhang

1. Text der 1. Durchführungsverordnung vom 4. 2. 35 i. d. Fassung der 6. DVO. v. 28. 10. 1936 (RGBl. 1935 S. 114, 1936 S. 930) Art. I und II . . . . . .
2. Zusammenstellung der die Anbietungspflicht entwickelnden Devisenvorschriften seit 1931 . . . . . .
3. Verzeichnis der benutzten Literatur . . . . . .

Abkürzungen

DevG. = Devisengesetz vom 4. 2. 35 (RGBl. 106)
DVO. = 1. Durchführungsverordnung dazu v. 4. 2. 35 (RGBl. 114)
Ri. = Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung in der Verordnung zur Devisenbewirtschaftung v. 19. 12. 1936 (RGBl. 1021)
RStDB. = Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
RE/DSt = Runderlaß der RStDB an die Devisenstellen.

I.

Einführung

Zweck des Devisengesetzes und seiner Durchführungsverordnungen ist, den ungeregelten Abfluß von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu verhüten und die vorhandenen und anfallenden Devisen zweckmäßig zu bewirtschaften[1]). Das Gesetz will also mit anderen Worten erreichen die Sicherstellung des Devisenbestandes der gesamten deutschen Wirtschaft für die Befriedigung der lebenswichtigen Bedürfnisse des Volkes, d. h. seine Bereitstellung und alleinige Verwendung für volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarf. Sein eigentlicher Sinn besteht somit darin, die notleidende deutsche Wirtschaft, die im Jahre 1931 nur durch eine durchgreifende und straffe Devisenzwangswirtschaft vor dem sicheren Zusammenbruch bewahrt werden konnte, auch weiterhin zu stützen und ihr solange das Durchhalten zu ermöglichen, bis sie wieder in der Lage sein wird, sich aus eigener Kraft aufrecht zu erhalten. Diese Zeit wird und muß einst kommen. Wir können sogar die berechtigte Hoffnung hegen, daß sie in nicht allzuweiter Ferne liegt. Denn das deutsche Volk befindet sich heute dank seiner genialen Führung auf einem Weg, welcher nicht nur aus der gegenwärtigen Notlage herausführen muß, sondern darüber hinaus Deutschland für alle Zeiten vor ähnlichen Wirtschafts- und Währungskrisen schützen wird. Seit Verkündung des zweiten Vierjahresplanes ist es in einen völlig neuen Abschnitt seines wirtschaftlichen Abwehrkampfes eingetreten; und die Entschlossenheit und Energie, mit welcher dieser Kampf begonnen worden ist und — darauf darf vertraut werden — durchgeführt werden wird, können den erstrebten Erfolg, die wirtschaftliche Befreiung Deutschlands, nicht ausbleiben lassen. Eins allerdings ist notwendig zum Gelingen dieses gewaltigen Werkes: Möge das deutsche Volk von kriegerischen Verwicklungen verschont und ihm der Arbeitsfrieden und die innere Ruhe erhalten bleiben!

Das Große, Neue und Entscheidende dieses Kampfes ist, daß durch ihn zum ersten Mal in der deutschen Wirtschaftsgeschichte der Versuch gemacht wird, den wirklichen und tiefsten Ursachen

---

[1]) Vgl. Ri. I Ziff. 6.

der deutschen Wirtschaftsnot zu Leibe zu gehen. Mit einer ungeheueren, gewaltigen Kraftanstrengung wird versucht, die deutsche Abhängigkeit vom Ausland in der Rohstoff- und Lebensmittelfrage zu beseitigen. Deutsche Wissenschafter, Erfinder und Techniker konzentrieren ihre Kräfte auf das eine Ziel, die Rohstoffmonopole der Weltwirtschaft zu brechen und dadurch die wirtschaftlichen Fesseln, die um Deutschlands Schultern liegen, für immer zu zerreißen. Gelingt dies, so wird damit der unwürdige Zustand, in welchem sich der deutsche Staat und seine Wirtschaft bisher befanden, für immer der Vergangenheit angehören. Das deutsche Volk wird dann nicht mehr ohnmächtig den wirtschaftlichen Experimenten und Manövern seiner Widersacher ausgeliefert sein.

Bis dahin allerdings muß die Devisenbewirtschaftung weiterhin ihre große und schwere Aufgabe erfüllen. Rückblickend können wir heute nach nunmehr rund sechsjähriger Dauer anerkennend feststellen, daß sie sich glänzend bewährt hat; ohne sie hätte Deutschland schon längst seine Selbständigkeit und damit sich selbst aufgeben müssen. Zwar durfte man von ihr nicht erwarten, daß sie die Krise als solche überwinden würde; das vermochte und vermag sie allerdings nicht, denn sie beschäftigt sich lediglich mit den Krankheitserscheinungen, nicht aber — wozu sie ihrem ganzen Wesen nach auch gar nicht imstande ist — mit den Krankheitsursachen. Dadurch, daß man den Devisenbestand konzentriert, kontrolliert und rationiert, läßt sich natürlich nicht der Bedarf an Devisen vermindern. Man kann zwar sparsam und haushälterisch den vorhandenen Bestand bewirtschaften, man kann staatliche Exportförderung durch Aussetzung von Exportprämien betreiben, man kann Clearing- und Handelsverträge abschließen, neue Wirtschaftsbeziehungen anzuknüpfen versuchen, kurz alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen; im Grunde genommen sind dies alles nur unzulängliche Mittel zur Aufhaltung der Katastrophe, wenn nicht die Verhältnisse sich von selbst bessern, d. h. durch einen günstigen Umschwung in der Weltwirtschaft oder eine entgegenkommende Einstellung der anderen Staaten eine Besserung eintritt. Wenn dies aber nicht der Fall ist, und trotz aller Anstrengungen und Bemühungen die Devisenquellen allmählich versiegen, so bleibt nichts anderes übrig, als ohnmächtig das Ende zu erwarten.

Das Deutschland vor dem Umschwung des innerdeutschen Schicksals wäre zweifellos das Opfer einer solchen zwangsläufigen Entwicklung geworden. Das heutige wird einem so schmachvollen Untergang durch Beschreiten grundsätzlich neuer Wege entgehen und aus eigener Kraft eine Besserung, wenn auch eine im anderen Sinne, herbeiführen. Bis sich jedoch die Früchte der neuen Bemühungen zeigen können, wird immerhin noch eine geraume Zeit vergehen. So sind wir, wie schon die ganzen Jahre vorher, heute und für die nächste Zukunft auf die Devisenwirtschaft als das

einzige Mittel angewiesen, welches uns das Durchhalten ermöglichen muß. Sie ist gewissermaßen der Nachen, der das deutsche Volk vor dem Versinken bewahrt und solange zu tragen hat, bis das rettende Ufer erreicht ist. Ihre Bedeutung ist somit heute keineswegs, ebensowenig wie die gegenwärtig zu meisternden Schwierigkeiten, geringer geworden — im Gegenteil, eher größer. Das bestätigen nicht zuletzt die erst vor kurzem geschaffenen Verschärfungen und Erweiterungen verschiedener ihrer Bestimmungen [2]).

Aus dieser hervorragenden Bedeutung, welche die Devisenwirtschaft im allgemeinen für das deutsche Volk und seine unabhängige Existenz hat, ergibt sich auch die hohe Aufgabe, welche den Devisen-Erfassungsmaßnahmen im besonderen zukommt. Bilden diese doch im Grunde die erste Voraussetzung einer auf Dauer berechneten Devisenbewirtschaftung überhaupt; denn sie sind es, die den zu bewirtschaftenden, d. h. den in volkswirtschaftlich gerechtfertigter Weise auf den inländischen Bedarf zu verteilenden Bestand fortwährend ergänzen und damit eine Bewirtschaftung erst eigentlich ermöglichen. Eine wirksame und ständige Erfassung bildet somit die natürliche Grundlage der gesamten devisenrechtlichen Organisation. Versagt das Erfassungssystem, so muß damit eine weitere Bewirtschaftung zwangsläufig von selbst aufhören, denn in verhältnismäßig kurzer Zeit wäre der vorhandene Bestand aufgezehrt. Ist es mangelhaft, zeigen sich Lücken, sodaß entweder nicht alle Devisenquellen, oder doch diese nicht vollständig erfaßt werden, so ist das gesamte große Not- und Hilfswerk, welches die Devisenbewirtschaftung darstellt, gefährdet und das Gelingen der großen Aufgabe ernstlich in Frage gestellt. Hat man die Bedeutung des Erfassungswesens einmal in ihrem ganzen Umfang erkannt, so ergibt sich hieraus auch das Verständnis für die Notwendigkeit der von der Reichsregierung bis in die letzte Zeit hinein in Form neuer Devisenaufrufe gemachten Versuche, auch die letzten Bestände privaten Besitzes für die Bewirtschaftung zu gewinnen. Man versteht daraus ihre wiederholten Bemühungen, die immer wieder unter Mißachtung bestehender Bestimmungen vorenthaltenen Bestände mittels großzügiger und umfassender Amnestien dennoch der öffentlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Die sich seit 1931 trotz aller Anstrengungen ständig verminderten und heute bereits auf ein Minimum herabgesunkenen valutarischen Bestände [3]) zwangen dazu.

---

[2]) Vgl. Ges. zur Änderung des Ges. über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 12. 36 (RGBl. 1000); 7. DVO. zum Ges. über die Devisenbewirtschaftung von 19. 11. 36 (RGBl. 946).

[3]) Die Devisen- und Goldbestände der Reichsbank betrugen Anfang 1937 rund 70 Millionen; das entsprach einer Deckung von ungefähr 1,2 % (Wirtschaftsteil des „Fränkischen Kuriers").

Es war deshalb seinerzeit, als es sich notwendig machte, den freien inner- und zwischenstaatlichen Devisenhandel und -Verkehr zu unterbinden und an seine Stelle eine zwangsmäßige staatliche Reglementierung zu setzen, eine der ersten Fragen, die einer Regelung und Klärung bedurften, auf welche Weise die der deutschen Volkswirtschaft aus ihren Handels- und Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland ständig anfallenden Devisenmengen am zweckmäßigsten, lückenlosesten und vollständigsten zu erfassen und zum Zwecke ihrer Bewirtschaftung bei einer staatlichen Zentrale zu konzentrieren wären. Selbstverständlich dabei war, daß jegliche Quelle des deutschen Devisenaufkommens einbezogen werden mußte; keine Art des Anfalls durfte ausgenommen sein, gleichgültig, ob es sich handelte um Gegenwerte für deutsche Dienst- und Werkleistungen, wie beispielsweise unserer Schiffahrt, Eisenbahnen, Banken und Versicherungen, unseres Nachrichten- und Vermittlungsdienstes, oder um ausländische Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und dgl. oder schließlich um die Erlöse aus dem deutschen Ausfuhrhandel. Die Schwierigkeit bestand jedoch darin, eine möglichst vollständige Erfolgssicherung der Erfassung zu erzielen. Man erreichte schließlich eine solche durch die Schaffung eines umfassenden Kontrollsystems, der sogenannten „Exportvaluta - Erklärung", durch welches der Export als die stärkste Quelle des deutschen Devisenaufkommens einer scharfen Überwachung unterstellt wurde. Nur ein ständiger Überblick über den jeweiligen Stand der aus dem Warenausgang erwachsenen Forderungen konnte die Erfassung dieser Forderungen gewährleisten und damit die nahezu vollständige Sicherung der gesamten Erfassung ermöglichen.

Mittelpunkt und Kernstück des in der heutigen Devisenbewirtschaftung gültigen Erfassungswesens ist die sogenannte fortlaufende Anbietungs- und Verkaufspflicht aller anfallenden Devisen und sonstigen währungspolitisch bedeutsamen Werte an die Reichsbank als der mit dem Devisenmonopol ausgestatteten Zentrale; in ihr kommt zum Ausdruck, daß die Reichsbank der legitime Verwalter des gesamten Devisenbesitzes der Volkswirtschaft sein soll; durch sie allein wird es ermöglicht, daß der Reichsbank der zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Ueberblick gewahrt und ihr die erforderliche devisenwirtschaftliche Beweglichkeit erhalten bleibt.

Sie wurde durch die 6. DVO. v. 2. 10. 1931 (RGBl. 533) zur VO. des Reichspräsidenten über die Dev. Bew. v. 1. 8. 1931 (RGBl. 421) eingeführt und hat sich als solche bis heute unverändert erhalten; lediglich ihre formalen Rechtsgrundlagen haben im Laufe der Jahre durch die sich infolge der allmählichen Entwicklung des Devisenrechts notwendig machenden zwei Kodifikationen gewechselt. Mit einer inhaltlichen Aenderung der Pflicht selbst hat dies

aber nichts zu tun. Sie selbst ist gleichgeblieben, ebenso wie die inhaltliche Fassung ihrer Rechtsgrundlagen sich bis heute nicht geändert hat. Während die sie einführende eben erwähnte Verordnung sich stützt auf § 15 der VO. des RPräs. über die Dev. Bew. v. 1. 8. 1931 (RGBl. 421), ist die Grundlage später der inhaltlich gleiche § 33 der VO. über die Dev. Bew. v. 23. 5. 1932 (RGBl. 231)[4]) und seit dem 4. 2. 1935 der § 35 des Ges. über die Dev. Bew. vom selben Tage (RGBl. 278)[5]). Er lautet:

Die Reichsregierung kann anordnen, daß bestimmte Werte innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu deren Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden. § 29 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Reichsregierung kann bei der Anordnung den Kreis der hiervon Betroffenen nach ihrem Ermessen bestimmen. Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen.

Auf ihm (in Verbindung mit dem § 55 Dev. G.) beruht die heute die fortlaufende Anbietungspflicht im einzelnen ausgestaltende 1. DVO. zum Ges. über die Dev. Bew. v. 4. 2. 1935 (RGBl. 114)[6]).

Neben dieser fortlaufenden Anbietungspflicht laufen noch eine Reihe sogenannter einmaliger Anbietungspflichten her, die in den verschiedenen Devisenaufrufen, welche seit 1931 bis in die letzte Zeit hinein ergangen sind, ihren Ausdruck gefunden haben.

Zu nennen sind hier in erster Linie die drei Devisenaufrufe vom Jahre 1931, die sich überhaupt als die ersten Erfassungsmaßnahmen darstellen. Sie bezweckten den im Zeitpunkt der Einführung der Devisengesetzgebung in Privathand befindlichen Devisenbesitz der Reichsbank zuzuführen. Denn es war selbstverständlich, daß ein privater Devisenbesitz in dem Augenblick aufhören mußte, in dem die Knappheit an Mitteln ein staatliches Eingreifen erheischte. Es erschien allgemein unerträglich, solche Werte ohne wirtschaftliche Berechtigung in Einzelbesitz zu wissen, während die deutsche Volkswirtschaft Not daran litt.

---

[4]) 1. Kodifikation.
[5]) 2. Kodifikation.
[6]) In der heute gültigen Fassung im Anhang abgedruckt.

Diese Bestände wieder der öffentlichen Bewirtschaftung zu gewinnen, war umsomehr gerechtfertigt, als es sich bei diesem Besitz zum weitaus größten Teil um aus unberechtigtem Eigennutz gehamsterte Devisenbestände handelte.

Hand in Hand mit den durch die Vertrauenskrise der Auslandsgläubiger veranlaßten Kreditkündigungen ging nämlich schon monatelang vor jenem 13. Juli 1931, welcher den Bankkrach brachte, die Kapital- und Vermögensflucht des Inlands. Die in ständig wachsendem Umfang und beschleunigtem Tempo erfolgenden Abzüge des ausländischen Kapitals aus der deutschen Wirtschaft — in den ersten sieben Monaten des Jahres 1931 waren ca. 3,5 Milliarden ℛ𝑀 kurzfristige Gelder an das Ausland ausgezahlt worden[7]) — und der dadurch bedingte Rückgang der Deckung ließ naturgemäß auch die inländische Kapitalistenwelt hinsichtlich der Stabilität der deutschen Währung sowie aller anderen Grundlagen privatwirtschaftlicher Betätigung mißtrauisch werden. Dazu trat noch die Erfolglosigkeit aller deutschen Gegenvorstellungen infolge der hartnäckig ablehnenden Haltung des Auslands und die Unsicherheit der damaligen innerpolitischen Verhältnisse. So war es zu verstehen, daß der Furcht vor einer neuen Inflation allzuviel Raum gewährt wurde. Das Vertrauen in die Wertbeständigkeit der Mark begann rapid zu sinken. Jeder war bestrebt, sein inländisches Markvermögen in Fremdwährung umzuwandeln. Die Vermögensflucht aus Deutschland nahm gewaltig zu und bald stieg das Wertsicherungsbedürfnis ins Ungemessene. Je mehr sich die Lage zuspitzte, desto intensiver wurde die Flucht aus der Mark und trug nun von dieser Seite aus zur Verschärfung der Krise bei. Auf diese Weise waren Millionenwerte der valutarischen Deckungsmittel der Reichsbank in private Hände übergegangen und Millionenvermögen zum Schaden der deutschen Volkswirtschaft ins Ausland abgewandert.

Der Gesetzgeber mußte deshalb seinerzeit, nachdem es ihm gelungen war, das vordringlichste Problem jener Stunde, die Abdämmung der Kapitalflucht zu lösen[8]), des weiteren daran gehen,

---

[7]) Josephi a. a. O. S. 92.

[8]) Dies wurde erreicht, indem die Reichsregierung durch Ausrufung der Bankfeiertage vom 13. bis 15. Juli und Schließung der Börsen bis zum Wochenende den gesamten Zahlungs- und Überweisungsverkehr sperrte und nach Lockerung der Sperre die in der Zwischenzeit geschaffenen Verordnungen [vgl. VO. über den Verkehr mit ausländ. Zahlungsmitteln vom 15. 7. 1931 (RGBl. 366); VO. des RPräs. über die Dev.-Bew. vom 1. 8. 1931 (RGBl. 421)] in Wirksamkeit setzte, wonach der Reichsbank das Devisenmonopol verliehen wurde, d. h. jeglicher Erwerb oder Veräußerung valutarischer Werte nunmehr von oder an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung erlaubt war und wonach weiterhin jede freie Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln — auch inländischen — und Wertpapieren ins Ausland untersagt wurde und der Erwerb und die Verwendung von Devisen von einer vorherigen Genehmigung der neugeschaffenen

die durch die Kapitalfluchterscheinungen bereits eingetretenen Schädigungen weitestgehend wieder rückgängig zu machen; es mußte versucht werden, die in Verfolg solcher Bestrebungen ins Ausland in Form von Krediten, Anleihen, Guthaben, Hypotheken, Grundschulden, Beteiligungen und sonstigen Vermögensanlagen abgewanderten deutschen Kapitalien wieder zurückzuholen und die im Inland gehamsterten und gehorteten Devisenbestände an die Reichsbank zurückzuführen, um sie wieder gesamtwirtschaftlichen Zwecken dienstbar zu machen.

So entstand die Anbietungspflicht schon als eine der ersten devisenrechtlichen Maßnahmen. Und zwar wurde die Pflicht eingeführt durch die sich auf Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung stützende Verordnung des RPräs. gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (RGBl. 373). Die Verordnung legte durch Hinweis auf § 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 22. 5. 1931 (RGBl. 237) die pflichtigen Personen fest, nannte die einzelnen Werte [9]), die anzubieten waren und bedrohte die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Verpflichtung mit hohen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. Die Fristen, innerhalb welcher die Pflicht zu erfüllen war, wurden durch sie jedoch noch nicht bestimmt, sondern dazu der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, wie auch zur Festsetzung sonstiger zu ihrer Durchführung zweckmäßig erscheinender Einzelheiten (§ 11).

Die Reichsregierung rief nunmehr die Pflichtigen, die am 22. Juli 1931 (Stichtag) anbietungspflichtige Wert in einer Höhe von über 20 000 ℛℳ besaßen, zur Erfüllung ihrer Pflicht bis zum 29. Juli 1931 auf (1. Aufruf!) [10]). Beträge unterhalb dieser Grenze waren vorläufig nicht anzubieten, jedoch wurde schon jetzt darauf hingewiesen, daß demnächst auch diese zur Anbietung aufgerufen würden. Dies geschah dann auch bald darauf durch den zweiten Aufruf vom 29. August 1931 (Stichtag) [11]), der alle Werte über 1000 ℛℳ in die bis 5. September 1931 zu vollziehende Pflicht einbezog. Schließlich wurde diese Grenze in dem 3. Aufruf vom 2. Oktober 1931 (Stichtag) [12]) mit der Frist bis 10. Oktober 1931 nochmals enger gezogen und zwar auf 200 ℛℳ festgesetzt.

Devisenstellen abhängig war. Dadurch, daß das Erfordernis der Genehmigung schließlich noch für ℛℳ-Zahlungen nach dem Ausland eingeführt [vgl. § 6 und 7 Dev. VO. v. 1. 8. 1931] und endlich noch die Edelmetalle, insbesondere das Gold in die Kontrolle einbezogen wurden [vgl. § 3 d. 1. DVO. z. Dev. VO. v. 12. 8. 31 (RGBl. 427)], war der gesamte Zahlungsverkehr mit dem Ausland überwacht.

[9]) Das waren: ausl. Zahlungsmittel, Forderungen in ausl. Währung und Wertpapiere.

[10]) 1., 2. und 3. DVO. zur Kap. und StFl. VO. v. 21., 25. und 28. VII. 31 (RGBl. 387, 396, 412).

[11]) 4. und 5. DVO. zur Kap. und StFl. VO. v. 29. 8. und 4. 9. 31 (RGBl. 461 und 477).

[12]) 6. DVO. v. 2. 10. 31 zur Dev. VO. v. 1. 8. 31 (RGBl. 533).

Zeitlich unmittelbar anschließend an den 3. Aufruf, also mit dem 2. Oktober 1931 setzt die fortlaufende Pflicht ein, sodaß jede Möglichkeit, Devisenwerte straflos zu horten, unterbunden war. Was von diesem Tage an anfiel, wurde von ihr ohne Rücksicht auf die Werthöhe des Anfalls erfaßt [13]); was vorher anfiel, wurde durch die Aufrufe ergriffen, wobei jedoch, wie eben gezeigt worden ist, der Anfall unter 200 ℛℳ frei blieb.

Die sich mit den Jahren ständig verschärfende Devisenlage erlaubte jedoch nicht, selbst diese, verhältnismäßig geringfügigen Mittel freizulassen. Durch die Verordnung vom 28. Oktober 1936 (RGBl. 930) wurden auch sie zum Einzug aufgerufen und bis zum 30. November 1936 anbietungspflichtig gemacht. Lediglich ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt zwei Reichsmark durften zurückbehalten werden, sodaß diese den einzigen Devisenbesitz darstellen, der sich heute rechtmäßig in Privathand befinden kann.

Durch den eben genannten Aufruf sind die vorhandenen Bestände bis auf den letzten Betrag in die Pflicht einbezogen worden; damit war die Zahl der „direkten Devisenaufrufe", d. h. derjenigen, die neue Werte unmittelbar durch ihre Aufforderung ergreifen wollen, abgeschlossen. In der Geschichte der Devisengesetzgebung treten aber noch zwei weitere Aufrufe in Erscheinung, die nicht minder wichtig sind. Man kann sie gewissermaßen als die „indirekten Aufrufe" bezeichnen, da sie die Devisen mittelbar durch Amnestien zu erfassen suchen. Sie beziehen sich nicht auf neue Werte bzw. andere als die bisher schon aufgerufenen oder von der fortlaufenden Pflicht erfaßten, sondern es handelt sich vielmehr bei ihnen um die nochmalige Aufrufung aller vorher schon anbietungspflichtig gewordener, bezgl. welcher die Pflicht mißachtet worden ist.

Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß trotz der dreimaligen Aufforderung der Reichsregierung beträchtliche Teile des bereits abgewanderten Vermögens im Ausland, in der Hoffnung unentdeckt zu bleiben, stehen gelassen worden waren oder, soweit es sich im Inland befand, weiterhin verheimlicht wurde. Daneben mußte man auch nach Einführung der Devisengesetzgebung die Erfahrung machen, daß die Kapitalflucht trotz der dafür angedrohten schweren Strafen nie ganz aufhörte.

Zu [10]) bis [12]): Diese Vorschriften sind zwar als praktisch überholt nicht mehr im heutigen Devisenrecht mit aufgenommen worden; da jedoch auf die in ihnen enthaltenen Strafbestimmungen unter Umständen auch heute noch wegen unterlassener Anbietung zurückgegriffen werden muß, ist ihre Weitergeltung im § 57 Dev. Ges. und § 35 DVO. ausdrücklich festgestellt; vgl. darüber im einzelnen und wegen des Textes der beiden Paragraphen unten Abschnitt Zuwiderhandlungen.

[13]) Seit dem 28. 10. 1936 sind ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 ℛℳ wieder freigelassen.

Zum nicht geringen Teil mochte die ein solches Verhalten bewirkende staatsfeindliche und volksschädliche Einstellung auf die damaligen innerstaatlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Die innerpolitische Unruhe, der Parteienhader, die Auswüchse des Parlamentarismus, die fehlende Autorität der in ihrer Zusammensetzung häufig wechselnden Regierungen, das Fehlen einer tatkräftigen politischen Führung überhaupt, Korruption, Sumpf, wohin man blickte, ungesunde soziale Verhältnisse, wachsende Arbeitslosigkeit, außenpolitische Ohnmacht, kurz der Niedergang des nationalen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auf allen Gebieten gaben einen äußerst trüben Ausblick in die Zukunft und waren wahrlich dazu angetan, das Vertrauen des Staatsbürgers in die Kraft dieses Staates auf das Schwerste zu erschüttern; es war begreiflich, wenn seinen Befehlen getrotzt und seine Anordnungen mißachtet wurden.

Mit der Konstituierung einer Regierungsmacht von bisher nicht gekannter Festigkeit seit Durchbruch der nationalen Revolution war eine der Hauptursachen der Kapitalfluchterscheinungen beseitigt; selbsverständlich konnten nicht alle mit einem Male beseitigt werden. Immerhin war eine feste Grundlage gewonnen, von welcher aus sich ein neuer deutscher Aufstieg vorbereiten konnte. Zu Verzweiflungsstimmung war kein Raum mehr. Der neue Staat ließ aber auch keine Zweifel darüber, daß er der Mitarbeit jedes Einzelnen zur Bewältigung der ihn erwartenden gewaltigen Aufgaben bedurfte und appellierte an die nationale Anständigkeit jedes Volksgenossen zur Überwindung der bestehenden Not nach besten Kräften mitzuwirken. Auch an alle diejenigen, die in der Erfüllung ihrer devisenrechtlichen Pflichten bisher säumig gewesen waren, erging in Gestalt des Gesetzes gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (RGBl. 360) erneut die Aufforderung zur Anbietung und Ablieferung der vorenthaltenen Devisenwerte. Zugleich versprach man ihnen, wenn sie nunmehr ihrer Pflicht nachkommen würden, Straffreiheit für alle durch die bisherigen Pflichtverletzungen bereits verwirkten Strafen, da man die eben erwähnten staatlichen Verfallserscheinungen als Motive des gesetzwidrigen Handelns in der Vergangenheit nicht verkennen zu können glaubte. Diejenigen aber, die unter Mißachtung der veränderten Verhältnisse es bei der Pflichtverletzung beließen und damit aufs Neue bekundeten, daß ihnen der eigene Vorteil vor dem Wohl des ganzen Volkes stand, wurden unter bewußter Betonung ihrer nationalen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft als Verräter der deutschen Volkswirtschaft gebrandmarkt und mit den höchsten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen bedroht.

Das Ergebnis dieses Aufrufs hat im allgemeinen die Erwartungen erfüllt, die man daran geknüpft hatte. Die Reichsbank äußert sich hierüber in ihrem Verwaltungsbericht für 1933 folgen-

dermaßen: „Das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft hatte angesichts der Konsolidierung der innerpolitischen Verhältnisse und wegen der strengen Strafandrohungen unter anderem den Erfolg, daß Devisen im Gegenwert von 100 Millionen ℛℳ abgeliefert wurden. Einschließlich dieses Sonderaufkommens stiegen die Bestände der Reichsbank an Gold und deckungsfähigen Devisen in der zweiten Jahreshälfte 1933 aber nur um rund 120 Millionen auf 395 Millionen ℛℳ“ [14]).

Es wäre aber verfehlt zu glauben, daß diese 100 Millionen den ganzen zurückgehaltenen valutarischen Bestand ausgemacht hatten [15]). Selbst die schweren Strafandrohungen des Volksverratsgesetzes und das großzügige Entgegenkommen des Staates hatten viele Personen nicht zu bewegen vermocht, auf ihre Devisen zugunsten der Reichsbank zu verzichten. Die Furcht, das Vermögen zu verlieren, war stärker als alle Appelle, Drohungen und Anerbieten des Staates. Sie beließen es trotz allem bei dem Zustand, der für sie selbst von Vorteil war, für die Gesamtheit aber Schaden brachte. Auch zeigten die in der Folgezeit immer wieder aufgedeckten Vergehen gegen die Bestimmungen des Devisenrechts, daß die Verschiebung deutschen Volksvermögens durch unverantwortliche Elemente anhielt.

Ein solches staatsfeindliches und unsolidarisches Verhalten ist stets verwerflich gewesen und war auch immer strafbar; zu einem der größten Verbrechen wurde es aber in dem Augenblick, als die Führung des deutschen Volkes zur gänzlichen und endgültigen Behebung der Not grundsätzlich neue Wege beschritt, von denen jeder, der sie sehen wollte, erwarten konnte, daß sie erfolgreich sein würden. Von diesem Zeitpunkt an gab es keine Motivierung und Rechtfertigung mehr für zweifelndes und untätiges Beiseitestehen. Nunmehr waren auch die lezten Voraussetzungen, die eine wirtschaftsschädigende Handlungsweise oder das Bestehenlassen des durch sie geschaffenen Zustandes als gerechtfertigt erscheinen lassen konnten, weggefallen. Trotz der augenblicklich noch gehäuften Schwierigkeiten ist der Ausblick in die deutsche Zukunft seitdem wieder freier und lichter geworden — das kann auch der „real und nüchtern Denkende“ nicht leugnen. In einer Zeit nun, in der ganz Deutschland sich in einem ungeheueren Schicksalskampf befindet, die besten Männer des Volkes sich leidenschaftlich dem Gelingen der großen Aufgabe verpflichtet fühlen und von jedem das Letzte an Einsatz verlangt wird, um die Zukunft des deutschen Volkes nicht nur für morgen, sondern

---

[14]) Pfundtner-Neubert, a. a. O. V a 5 S. 27.

[15]) Man ist zwar hinsichtlich der Werthöhe dieses Bestandes auf Vermutungen angewiesen, doch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß es sich um wesentlich beträchtlichere Summen gehandelt hat; ziffernmäßig ließ sich dies nicht feststellen.

für alle Zeiten zu sichern, muß es als ein Verbrechen bezeichnet werden, wenn derjenige, der zu seinem Teil helfend beitragen könnte, dies aus niedriger Ichsucht unterläßt. Wer so handelt, stellt sich selbst außerhalb der deutschen Volks- und Schicksalsgemeinschaft. Wer nichts für die Existenz seines Volkes tun will, der ist auch nicht wert, diesem Volke länger anzugehören. Wer Wirtschaftsverrat begeht, begeht Landesverrat und ist wie ein Landesverräter zu behandeln.

Von diesen Gedanken geht das am 1. Dezember 1936 verabschiedete Gesetz gegen Wirtschaftssabotage (RGBl. 999) aus, wenn es „denjenigen deutschen Staatsangehörigen, der wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz oder aus anderen niedrigen Beweggründen den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Vermögen im Ausland stehen läßt und damit der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügt, mit dem Tode" bedroht. Es enthält mit anderen Worten einen letzten Appell, einen Generalappell, an alle Devisensünder, sich zu besinnen, das Gemeinschädliche ihres Tuns einzusehen und sich wieder in die Front der anständigen Deutschen einzugliedern. Verbunden damit ist wieder eine Amnestie [16]); alles frühere soll verziehen und vergessen sein. Die Strafart läßt erkennen, daß der Staat das allerletzte Mal seine Hand ausgestreckt hatte, um allen denen, die wieder ehrlich und anständig werden wollten, dazu Gelegenheit zu geben. Jeder, der diese letzte Gelegenheit, tätige Reue zu üben, ungenützt hat vorüber gehen lassen, muß sich klar darüber sein, daß damit auch jede Gelegenheit vorüber gegangen ist, nochmals Schonung zu erlangen. Gerechterweise wird ihn bei Entdeckung seiner Straftat die ganze Schwere des Gesetzes treffen.

So zeigt uns die Entwicklung der Devisengesetzgebung auf dem Gebiet des Erfassungswesens neben der ständig bestehenden Maßnahme zur fortlaufenden Ergreifung des Anfalls in Gestalt der fortlaufenden Anbietungspflicht noch insgesamt sechs Einzelaufrufe. Unter Ausnutzung aller gesetzlichen Möglichkeiten wurde versucht, auch die letzten Devisenbestände gesamtwirtschaftlich einsetzen zu können. Die Amnestien sind jeweils in einer Zeit ergangen, die durch ihre innerpolitischen Ereignisse besonderer Anlaß dazu gewesen war und besondere Erfolge davon versprach. So ist von seiten des Gesetzgebers nichts unversucht gelassen worden; was in seinen Kräften stand, hat er auf diesem Gebiet getan. Ausblickend können wir sagen, daß ein weiterer Aufruf nicht mehr zu erwarten steht, denn einerseits sind bereits die geringsten Beträge angefordert worden und alle währungspolitisch

[16]) Vgl. Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit für Devisenzuwiderhandlungen v. 15. Dez. 1936 (RGBl. 1015).

bedeutsamen Werte eingegliedert, andererseits kann die Strafdrohung wegen zurückgehaltener Werte nicht noch weiter gesteigert werden. Die fortlaufende Pflicht allerdings wird solange bleiben, als es eine Devisenbewirtschaftung überhaupt gibt.

Nach diesen kurzen einführenden Worten über Sinn, Zweck und Bedeutung dieser wichtigen Pflicht, sollen die folgenden Seiten ihrer Betrachtung im einzelnen gewidmet sein; insbesondere werden neben der Darstellung ihrer Entstehung und praktischen Ausübung unter anderen die Fragen eine Erörterung erfahren, welchen rechtlichen Charakter sie besitzt, welche strafrechtlichen Folgen ihre Verletzung hat, auf welche Werte sie sich bezieht und welche Personen sie zu beachten haben.

II.

Die Pflicht selbst

1. Inhalt, Rechtsnatur und privatrechtliche Auswirkungen

Der Inhalt der Pflicht besteht darin, Devisen und sonstige devisenpolitisch bedeutsame Werte[17]) der Reichsbank unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anzubieten und auf Verlangen zu ihren Geschäftsbedingungen zu verkaufen und zu übertragen (§§ 35 Dev. G.; 1 DVO.). Die Pflicht enthält somit ein gesetzliches Gebot, eine bestimmte Tätigkeit vorzunehmen und verlangt ein aktives Verhalten, welches eine Leistung herbeiführen soll. Der von der Pflicht betroffene Besitzer oder Inhaber anbietungspflichtiger Werte wird ohne Rücksicht auf seinen Willen durch einen Befehl der Rechtsordnung gezwungen, einem ihm bestimmten Partner ein Vertragsangebot bestimmten Inhalts zu machen und im Falle der Annahme desselben mit dem anderen einen Vertrag abzuschließen; es trifft ihn also mit anderen Worten ein rechtlicher Zwang zu kontrahieren, ein sogenannter gesetzlicher Kontrahierungszwang, denn darunter versteht man, „die auf Grund einer Norm der Rechsordnung einem Rechtssubjekt ohne seine Willensbindung im Interesse eines Begünstigten auferlegte Verpflichtung, mit diesem einen Vertrag bestimmten oder von unparteiischer Seite zu bestimmenden Inhalts abzuschließen“[18]). Der Wertebesitzer hat nicht mehr die Entschlußfreiheit darüber, mit wem er über die Werte abschließen will und welche inhalt-

---

[17]) Welches diese Werte im einzelnen sind, zeigt unten Abschnitt IV.
[18]) Nipperdey a. a. O. S. 7.

liche Ausgestaltung der Vertrag haben soll; er hat auch nicht mehr die Freiheit zu bestimmen, ob überhaupt ein Vertrag hinsichtlich der Werte geschlossen werden soll, denn in der Pflicht liegt zugleich ein Verbot, passiv zu verharren, d. h., sich untätig zu verhalten, da hierdurch der vom Gesetz gewollte und bezweckte Erfolg nicht eintreten könnte. Der Pflichtige muß also, wenn er sich nicht strafbar machen will, die Übertragung an die Reichsbank vornehmen, d. h. er wird durch die Anbietungspflicht als den im Devisenrecht statuierten Kontrahierungszwang gezwungen, die Werte in einer bestimmten Richtung abzusetzen oder wirtschaftlich gesprochen, diese Güter in dem vom Gesetz gewollten Sinne weiter zu bewegen.

Darin eben besteht die wirtschaftliche Bedeutung des Kontrahierungszwanges, daß die Verwendung dieses Rechtsinstituts es ermöglicht, einen Rechtsgenossen zu zwingen, am Güterumsatz teilzunehmen. Die völlige Freiheit der Rechtssubjekte in der Frage des Abschlusses von Verträgen, d. h. die in ihr Ermessen gestellte Beteiligung oder Nichtbeteiligung an dem durch den Verkehr vermittelten Güterumsatz kann zu einer Gefährdung anderer Rechtssubjekte und damit der Gesamtheit der Rechtsgenossen führen und deshalb unter bestimmten Voraussetzungen nicht gutgeheißen werden. Die Abschließung vom Rechtsverkehr, mag sie nun grundlos oder aus eigensüchtigen Gründen erfolgen, darf von der Allgemeinheit unter gewissen Umständen nicht zugelassen werden. Da nun Güter im regelmäßigen Verkehr nicht ausgetauscht werden ohne rechtlichen Grund, der Verfügung, der Zuwendung immer vorausgeht die Verpflichtung, welche aus dem obligatorischen Kausalgeschäft entspringt, so muß, wenn ein Einzelner gezwungen werden soll, im Privatrechtsverkehr Güter umzusetzen, ihm zunächst befohlen werden, sich dazu zu verpflichten. Diesen Befehl gibt das Gesetz, indem es eine Pflicht schafft zu kontrahieren. Die Pflicht, eine obligatio ex lege hat ihren inneren Rechtsgrund in dem sozialen Interesse, welches an der Auferlegung eines solchen Zwanges besteht[19]).

Schon diese kurzen Hinweise allgemeiner Natur genügen, um zu zeigen, daß die Anbietungspflicht als der im Devisenrecht normierte Kontrahierungszwang im öffentlichen Recht wurzelt; sie ist im Verein mit den übrigen Bestimmungen des Devisengesetzes und seiner Verordnungen in der Absicht geschaffen worden, Währung und Wirtschaft zu schützen, soll also öffentliche Belange, Interessen der Gesamtheit sichern. Der öffentlich-rechtliche Entstehungsgrund der Devisenanbietungspflicht findet aber seine größte Bestätigung darin, daß — wie wir weiter unten sehen werden — die Anbietungspflicht entfällt, wenn ein Pflichtiger die

[19]) Vgl. zu diesem Abschnitt Nipperdey, a. a. O. S. 80, 92.

Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf. Ebenso wie der Entstehungsgrund im öffentlichen Recht wurzelt, entfällt er, wenn aus allgemeinen Gründen der Volkswirtschaft, die letzten Endes ebenfalls im öffentlichen Recht ihre Grundlage haben, die Werte von dem Staatsbürger benötigt werden [20]).

Die Pflicht ist scharf zu scheiden von der Verpflichtung aus dem später entstehenden Vertrag, die sie erst herbeiführen will. Wenn der Pflichtige angeboten hat, hat er das seinerseits Erforderliche zur Schaffung des Vertrages getan; er hat die geschuldete Leistung, d. h. die Abgabe der zum Vertragsschluß erforderlichen Willenserklärung bewirkt und damit erfüllt. Sache des durch den Kontrahierungszwang Begünstigten, in unserem Falle der Reichsbank oder der Devisenbank, ist es nun, durch Annahme des Angebotes den Vertrag existent zu machen. Nimmt sie an, so kommt ein Kaufvertrag zustande, der dem Wertebesitzer nunmehr die weitere Verpflichtung auferlegt, die Werte zu übertragen und das Eigentum daran zu verschaffen. Der Ausdruck „anbieten und auf Verlangen zu verkaufen" entspricht somit nicht ganz der Rechtslage, da es, wenn die Reichsbank das Verlangen stellt, keines besonderen Verkaufsaktes mehr bedarf, sondern nur noch der Erfüllung des Kaufvertrages durch Übertragung der Werte.

Der so entstandene Vertrag ist ein privatrechtlicher; die öffentlich-rechtliche Wurzel der Pflicht und die Tatsache, daß der Vertrag auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zustande kommt, ändert nichts an seinem privatrechtlichen Charakter. Auch die unter Kontrahierungszwang geschlossenen Verträge sind Privatrechtsverträge, die den Normen des Bürgerlichen Rechts unterliegen [21]). Die Reichsbank als öffentlich-rechtliche Trägerin des Devisenmonopols erscheint in dem Augenblick des Vertragsschlusses als Privatpartei, denn ein öffentliches Rechtsverhältnis liegt nur da vor, wo die Handhabung der Staatshoheit durch einen Träger der Staatsgewalt ausgeübt wird.

Der Entstehungsgrund der Anbietungspflicht ist somit öffentlich-rechtlicher Natur, ihr Inhalt privatrechtlicher. Der Gesamtkomplex des Kontrahierungszwangs ist ein Aggregat aus öffentlichem und privatem Recht. Beide haben sich hier in einzigartiger Form zu einem öffentlich-rechtlich = privatrechtlichen Vertrag vereinigt. Die Verpflichtung zur Ausübung des Kontrahierungszwanges ist nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Devisengesetzes zu entscheiden, der Inhalt des so kontrahierten Vertrages entscheidet sich nach Privatrecht [22]).

---

[20]) Blau a. a. O. S. 250.
[21]) Nipperdey a. a. O. S. 135.
[22]) Blau a. a. O. S. 251.

Auf das Angebot der Werte, die Verpflichtung zur Leistung und die sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, d. h. dem Pflichtigen und der Reichsbank, finden somit die Grundsätze des Privatrechts, wie die Bestimmungen über das Entstehen, den Inhalt und das Erlöschen von Schuldverhältnissen, über Eigentumsverschaffung usw., Anwendung; allerdings kann dieser Grundsatz nur insoweit Geltung haben, als der Inhalt dieser Bestimmungen nicht dem Zweck der Anbietungspflicht und dem Sinn des Devisengesetzes zuwiderläuft oder den Geschäftsbedingungen der Reichsbank, im Rahmen welcher sich die Andienung und Übertragung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung zu halten haben, entgegensteht [23]). Andernfalls würde der Kontrahierungszwang seine Kraft verlieren und die mit seiner Einführung beabsichtigten Erfolge nur teilweise oder gar nicht erreicht werden können. Deshalb ist es selbstverständlich, daß alle diejenigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zurücktreten müssen, welche die Zwecke der Pflicht beeinträchtigen oder vereiteln könnten [24]).

Betrachten wir uns einmal beispielsweise, welche von den Bestimmungen der §§ 145 ff. BGB. danach auszuscheiden haben.

Schon gleich für die erste Vorschrift gilt dies, soweit nach ihr der Antragende die Gebundenheit an den Antrag ausschließen kann (§ 145), denn dann käme ein Vertragsschluß nur zustande, wenn es im Willen des Pflichtigen läge; diese Möglichkeit würde aber den Kontrahierungszwang illusorisch machen. Im Gegenteil ist der Pflichtige an seinen Antrag gebunden, bis die Reichsbank ihn annimmt oder ablehnt; er kann kein freibleibendes Angebot machen, von dem er jederzeit wieder zurücktreten könnte. Ebenso können die Bestimmungen über die Annahmefristen (§§ 146 ff.) keine Anwendung finden. Danach würde der Antrag, also die Gebundenheit an ihn, erlöschen unter Anwesenden, wenn er nicht sofort angenommen würde (§ 147 Abs. 1), unter Abwesenden, wenn er nicht bis zu dem Zeitpunkt angenommen würde, bis zu welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 Abs. 2) oder wenn er nicht innerhalb der Frist angenommen würde, welche von dem Antragenden gesetzt ist (§ 148). Ein Recht, eine Frist zu setzen, innerhalb welcher die Reichsbank ihre Entschließung zu treffen hätte, kann dem Pflichtigen natürlich nicht zugebilligt werden, ebensowenig wie die Berufung auf die §§ 146, 147 zugelassen werden kann. Dies würde nur zu Störungen der reibungslosen Durchführung der Anbietung in der Praxis führen. Der Andienungsstelle muß genügend Zeit gelassen werden, um die Werte in Zweifelsfällen auf ihre devisenpolitische Eignung zu prüfen, was nicht immer sofort geschehen kann, insbesondere dann nicht, wenn

[23]) Vgl. Nipperdey a. a. O. S. 139 ff.
[24]) Blau a. a. O. S. 252.

die Andienungsstelle eine Devisenbank (Provinzbank, Banknebenstelle) ist. Übrigens setzt auch schon der § 6 DVO., wonach die Angebote „unverzüglich" durch die Reichsbank angenommen werden „sollen", die beiden Vorschriften außer Kraft. Die Reichsbank ist also nur gehalten, die Entscheidung nicht schuldhaft zu verzögern (§ 121 BGB.). Außerdem handelt es sich um eine Sollvorschrift, sodaß der Antragende noch nicht einmal dann frei wird, wenn das Angebot nicht unverzüglich angenommen würde. Die Annahme wird also nie „verspätet" sein, weshalb auch der § 150 BGB., wonach die verspätete Annahme eines Antrags als neuer Antrag gilt, nicht zum Zuge kommen kann; nach dieser Bestimmung wäre es überdies möglich, die Reichsbank in die Rolle des Antragenden zu drängen, deren Angebot bzw. Antrag dann einfach seitens des Pflichtigen nicht angenommen zu werden brauchte, um der Verpflichtung ledig zu sein. Andererseits muß aber gesagt werden, daß eine solche unbegrenzte Gebundenheit des Antragenden zu Unbilligkeiten führen kann; denn bei Ablehnung seines Angebotes wäre er der Dispositionsfreiheit über die Werte unnötig lange beraubt und hätte evtl. auch finanzielle Nachteile (Zinsverluste) zu befürchten. Es wird daher in der Praxis immer von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden müssen, von welchem Zeitpunkt an dem Pflichtigen die Aufrechterhaltung seines Angebotes nicht mehr zugemutet werden kann[25]).

Dasselbe was an Hand der §§ 145 ff. BGB. eben ausgeführt wurde, gilt ebenso für die übrigen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere für die Haftungsgrundsätze und den Inhalt des Vertrags, welche weitgehendst durch die Geschäftsbedingungen der Reichsbank bestimmt werden; das Bürgerliche Recht hat insoweit gewissermaßen nur eine subsidiäre Geltung.

Was die Übertragung der Werte, d. h. die Form der Erfüllungshandlung anlangt, so erfolgt diese in den für die einzelnen Werte gültigen bürgerlich-rechtlichen Formen, also z. B. bei Wertpapieren und ausländischen Zahlungsmitteln durch Übergabe (§§ 433, 929 BGB.), bei Forderungen durch Abtretung (§ 398 BGB.), bei Wechseln und Schecks dadurch, daß der Pflichtige sein Giro auf die Urkunden setzt (Art. 11 WG., Art. 14 SchG.)[26]), bei Anweisungen durch Aushändigung und schriftliche Übertragungserklärung (§ 792 BGB.). Auszahlungen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als bei ihnen, die urkundliche Verbriefung, die ein Merkmal der sonstigen Zahlungsmittel ist, fehlt. Die Übertragung erfolgt hier in der Weise, daß der Verkäufer durch Überweisungsauftrag veranlaßt, daß die Beträge auf ein Konto des Reichsbankdirektoriums bei einem Korrespondenten der Reichsbank eingezahlt

[25]) Pröhl a. a. O. S. 134.

[26]) Vgl. Allg. Geschäftsbedingungen der Reichsbank II Ziff. 9.

oder gutgeschrieben werden und für die Reichsbank frei verfügbar sind. Sobald die Gutschriftsanzeige des betreffenden Korrespondenten in Berlin eintrifft, ist die Übertragung vollzogen und das freie Verfügungsrecht auf die Reichsbank übergegangen.

Rechte, die mit den zu überlassenden Werten verbunden sind, z. B. bei Forderungen, Kündigungsrechte, Hypotheken, Pfandrechte, gehen mit auf die Reichsbank über, wenn sie die Übertragung verlangt [27]).

Können die Werte — nachdem der Vertrag perfekt geworden ist — aus dem Ausland nicht beschafft werden aus Gründen, die der Pflichtige nicht zu vertreten hat, z. B. wegen der zur Zeit in zahlreichen Ländern bestehenden Verbote, Beschränkungen und Erschwerungen von Zahlungen, liegt also Unmöglichkeit der Leistung vor, so wird der Anbietende frei, hat aber auch keinen Anspruch auf die Gegenleistung (§ 323 BGB.); hat der Anbietungspflichtige dagegen den Umstand, der die Beschaffung der Werte unmöglich macht, zu vertreten, so haftet er hierfür der Reichsbank gemäß § 325 BGB.; wenn er z. B. die Erfüllung durch nachträgliche Maßnahmen vereitelt hat, besteht zivilrechtlich Schadenersatzpflicht, die Reichsbank oder die Devisenbanken können nach § 281 BGB. Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Wenn nun der Pflichtige die Werte nicht an die Reichsbank als den ihm angegebenen Vertragspartner veräußert, sondern anderweitig über sie verfügt, sie z. B. einem Dritten auf Grund Verkaufs, Verpfändung übergibt, Forderungen abtritt, Valutaschulden erläßt usw., so entsteht — von der Strafbarkeit einer solchen Handlungsweise einmal ganz abgesehen — die Frage, ob solche Geschäfte zivilrechtliche Wirksamkeit besitzen; mit anderen Worten, ob die Anbietungspflicht zugleich eine allgemeine zivilrechtliche Verfügungsbeschränkung bzw. ein relatives Veräußerungsverbot zugunsten der Reichsbank in sich einschließt. Diese Frage ist zu verneinen [28]). Hätte die Anbietungspflicht zugleich eine Verfügungsbeschränkung oder sonstiges Verbot enthalten sollen, dessen Existenz jede andere Verfügung als die an die Reichsbank rechtlich unwirksam machen würde, so hätte eine solche Wirksamkeit ihren besonderen Ausdruck im Gesetz finden müssen [29]).

[27]) Blau a. a. O. S. 253.

[28]) Ebenso Hartenstein a. a. O. S. 261.

[29]) Die gleiche Ansicht vertritt (allerdings unter anderen staatsrechtlichen Verhältnissen) Calé-Prinz, wenn er hins. der Kap. und StfluchtvO. von 1931 schreibt: „Die VO. statuiert nur die Verpflichtung anzubieten, zu verkaufen und zu übertragen. Sie enthält insbes. keinerlei Verfügungsbeschränkungen des Pflichtigen. Ob zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes eine Verfügungsbeschränkung zweckmäßig gewesen wäre, bleibe dahingestellt. Eine solche Beschränkung kann auch im Wege der Auslegung nicht in die VO. hineingetragen werden; der

Für die Praxis ist jedoch der Umstand, daß die Anbietungspflicht nicht zugleich ein Verfügungsverbot enthält, ohne Bedeutung; es entsteht aus dieser Rechtslage für die Durchführung der Anbietung keine Gefahr, da durch positive Vorschriften des Devisengesetzes für anbietungspflichtige Werte an sich ein Verfügungsverbot ausgesprochen ist; es ist also tatsächlich nicht möglich, über solche Werte wirksame Verfügungsgeschäfte mit anderen abzuschließen als mit der Reichsbank [30]).

Bevor es jedoch solche Verfügungsverbote für die Werte gab — und das war in den ersten Anfängen der Devisengesetzgebung der Fall — war trotz Verkündung der Anbietungspflicht niemand gehindert, durch Veränderung des Tatbestandes auch seine Rechtspflichten zu verändern. Dies war insofern für die damalige Zeit bedeutungsvoll, als anfänglich die Pflicht noch nicht alle diejenigen Werte ergriff, die heute von ihr erfaßt werden. Man konnte beispielsweise damals für Forderungen und Zahlungsmittel bestimmte ausländische Wertpapierarten erwerben, die noch nicht anbietungspflichtig waren oder fällige Guthaben, welche anzubieten gewesen wären, in langfristige, d. h. seinerzeit noch nicht anbietungspflichtige umwandeln [31]).

Für einen Fall allerdings ist diese Rechtslage auch heute noch praktisch; und zwar für die ℛℳ-Forderungen gegen Ausländer, für welche eine Verfügungsbeschränkung nur insoweit besteht, als die Verfügung zugunsten von Ausländern erfolgen soll (§ 11 Abs. 2 Dev. Ges.). Soweit der Pflichtige eine solche Forderung an Inländer abtreten oder verpfänden will, ist er also trotz der Anbietungspflicht nicht gehindert, dies zu tun. Selbst eine Verfügung, die nach dem Vertragsangebot liegt, ist nicht nichtig, sondern kann höchstens einen schuldrechtlichen Schadensersatzanspruch auslösen. Ein Schaden wird aber für die Reichsbank in der Regel dann nicht entstehen, wenn der neue Gläubiger der Forderung der auch für ihn bestehenden Anbietungspflicht genügt. Die Strafbarkeit des Verfügenden wegen der in dieser Handlungsweise liegenden Verletzung der Anbietungspflicht bleibt natürlich unberührt.

---

durch die VO. geschaffene Kontrahierungszwang bedeutet einen Eingriff in die Vertragsfreiheit. Schon er kann mit Rücksicht auf Art. 152 Reichsverfassung nur durch Gesetz (entsprechend Notverordnung) angeordnet werden; der gleichschwere Eingriff eines allgemeinen Verfügungs- und Veräußerungsverbotes bedarf derselben gesetzlichen Garantien, also jedenfalls einer ausdrücklichen Anordnung." [Calé-Prinz a. a. O. S. 13.]

[30]) Vgl. die §§ 9 Abs. 2, 10, 11 Abs. 2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Dev. Ges., durch welche die Verfügung von einer vorherigen Genehmigung der Devisenstelle abhängig gemacht ist.

[31]) Vgl. z. B.: § 3 Abs. 2 Kap. und Steuerflucht-VO., wonach Forderungen mit einer längeren als dreimonatigen Kündigungsfrist nicht anzubieten waren.

2. Entstehung und Ausübung.

Bei der Betrachtung der Gründe, welche die Pflicht entstehen lassen, erkennt man, daß es teils tatsächliche Vorgänge, teils an solche geknüpfte Rechtsfolgen sind. Die ersten bilden davon in der Praxis die überwiegende Mehrzahl der Fälle.

Von ihnen ist der bei weitem häufigste Entstehungsgrund der Erwerb der Werte; in dem Augenblick, in dem der Pflichtige Eigentümer, Gläubiger oder sonstwie Berechtigter [32]) geworden ist, wird er auch von der Pflicht erfaßt. Dieser Grundsatz bedarf nur insofern der Einschränkung, als nicht jede Erwerbsart hierher gerechnet werden kann; denn nach § 1 Abs. 1 DVO. muß der Erwerb in „anderer Weise als auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle" stattgefunden haben. Werden Werte auf eine solche Art erworben, so sind sie von der Anbietung ausdrücklich ausgenommen. Das ist auch selbstverständlich, da sie in diesem Falle im Rahmen der Devisenbewirtschaftung abgegeben werden; es wäre also unsinnig, solcherart erworbene Werte wieder der Anbietung zu unterwerfen. Von dieser sollen bekanntlich nur außerhalb der Bewirtschaftung stehende Devisen ergriffen werden.

Es entsteht nun die Frage: Welche sind diese anderen, die Pflicht auslösenden Erwerbsarten?

1. In erster Linie werden hierher alle jene Fälle zu zählen sein, die man unter dem Begriff des sogenannten Devisenanfalls zusammenfaßt. Man versteht darunter die Erwerbsarten, bei denen aus dem Ausland entweder unentgeltlich Devisen erworben werden, wie beispielsweise bei „anfallender" Erbschaft, Ausstattung, Vermächtnis usw., oder soweit ein Gegenwert bei dem Erwerb gegeben ist, dieser nicht in inländischen Zahlungsmitteln, sondern in etwas anderem besteht, z. B. in einer Dienstleistung, Werkleistung, Warenleistung und ähnlichem; die „anfallenden" Devisen wären in diesem Falle als Dienstlohn, Werklohn oder Kaufpreis, d. h. Exporterlös anzusprechen. Nicht aber dürfen Devisen erworben worden sein gegen inländische Zahlungsmittel; das ist dann kein Anfall, sondern Kauf.

2. Selbstverständlich läßt ein solcher Erwerb, wenn er ohne Genehmigung, d. h. nicht von einer Devisenstelle, vorgenommen wird, ebenfalls die Pflicht entstehen, so daß die erworbenen Devisen ebenfalls abgeliefert werden müssen.

3. In „anderer Weise als auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle" sind auch erworben die Werte, die im Rahmen der Freigrenze [33]) angeschafft werden. Jedoch stehen diese Werte, da

[32]) Z. B.: Eigenbesitzer, Treuhänder, vgl. dazu Abschnitt III.

[33]) Unter Freigrenze wird der Grenzbetrag verstanden, bis zu welchem hinsichtlich Forderungen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren u. a. diejenigen Handlungen genehmigungsfrei vorgenommen werden können, die nach den Bestimmungen des Devisengesetzes grundsätzlich genehmigungsbedürftig sind. Die Freigrenze beträgt zur Zeit 10 ℛℳ.

in solchen Fällen das Erfordernis der Genehmigung entfällt (§ 28 Dev. Ges.), den mit Genehmigung erworbenen gleich, d. h. ein solcher Erwerb kann die Pflicht nicht entstehen lassen. Wenn allerdings die auf diese Art erworbenen Werte innerhalb eines Monats, dem Zeitraum, für den die Vergünstigungen der Freigrenze in Ansehung einer Person gelten [34]), nicht verbraucht sind, so ist die Anbietungspflicht für sie im Interesse der Verhinderung des Hamsterns von Devisen unter monatlicher Ausnutzung der Freigrenze wiederum gegeben (§ 1 Abs. 3 DVO.). Sie besteht in diesem Fall nicht nur für gekaufte ausländische Noten, sondern auch für Guthaben in ausländischer Währung, die unter Verwendung von Werten, welche im Rahmen der Freigrenze erworben worden waren, erst geschaffen worden sind. Der tatsächliche Vorgang, der die Pflicht hier entstehen läßt, besteht eben nicht im Erwerb, sondern im Nichtverbrauch der Werte.

Sind Devisen im Rahmen des Freigrenzbetrags jedoch nicht gekauft worden, sondern angefallen, so entsteht die Pflicht in regulärer Weise, d. h. im Zeitpunkt des Erwerbs. Das ergibt sich deutlich aus der Fassung des § 1 Abs. 1 und 3 DVO. In dem einen Fall heißt es: „Dies (nämlich die Entstehung der Pflicht mit dem Erwerb) gilt auch dann, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze nicht erreichen" [35]), im andern: „Für die auf Grund der Bestimmungen über die Freigenze erworbenen Werte entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 einen Monat nach dem Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt".

Ein weiterer Entstehungsgrund der Pflicht neben dem Erwerb ist gemäß § 1 Abs. 1 und 3 DVO. der Eintritt der nachträglichen Unwirksamkeit der Genehmigung, mittels welcher Werte von der Reichsbank erworben worden sind (§ 9 Abs. 1, 29 Dev. Ges.). Hier kamen die Werte ordnungsgemäß auf Grund einer Genehmigung in den Besitz des Pflichtigen, nur wurde später aus besonderen Gründen die Genehmigung unwirksam, sodaß nunmehr der Rechtsgrund des ordnungsmäßigen Besitzes weggefallen und die Werte deshalb wieder an die Reichsbank zurückzuführen sind.

Unwirksam wird die Genehmigung in dem einen Fall durch Zurücknahme [36]) seitens der die Genehmigung erteilenden Stelle,

[34]) d. h., eine Person kann innerhalb 1 Monats nur einmal von der Freigrenze Gebrauch machen.

[35]) Die wertmäßige Einschränkung des Satz 3 ändert daran nichts.

[36]) Zurücknahmegründe sind insbesondere gegeben, wenn der Inhaber der Genehmigung den ihm bei der Erteilung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er gegen devisenrechtliche Vorschriften verstößt oder sich durch Vorspiegelung falscher Tatsachen den Genehmigungsbescheid erschlichen hat. Da die Zurücknahme nur ex nunc wirkt, wäre es ohne die ausdrückliche Vorschrift des Abs. 3 des § 1 DVO. daher zumindestens zweifelhaft, ob die Devisen wieder angeboten werden müßten, denn sie sind nicht „in anderer Weise als auf Grund einer Genehmigung erworben".

wozu diese ohne weiteres berechtigt ist, da es sich bei der Genehmigung um eine sogenannte reine Verwaltungsverfügung handelt, die nicht in Rechtskraft erwächst[37]); in dem andern durch Wegfall ihres Verwendungszwecks. Da die Genehmigung der Devisenstellen nicht abstrakt auf einen Tatbestand, sondern auf ein konkretes Rechtsgeschäft abzustellen ist, gilt sie auch nur für dieses Geschäft und wird bei Wegfall des Zweckes, der den Grund der Genehmigung bildete eo ipso unwirksam, ohne daß sie formell aufgehoben zu werden brauchte. In dem ersten Fall erzeugt die Tatsache der Rücknahme der Genehmigung die Rechtsfolge deren Unwirksamkeit, welche die Pflicht entstehen läßt; im zweiten ist es die Tatsache des Wegfalls des Verwendungszwecks.

Schließlich gibt es noch einen dritten Entstehungsgrund, den Eintritt der Fälligkeit von Werten. Für anbietungspflichtige Werte nämlich, die in Zins- und Gewinnanteilscheinen verkörpert sind (Forderungen), ist im § 1 Abs. 2 DVO. bestimmt, daß die Pflicht erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem sie fällig werden. Eine aus dem Bedürfnis der Praxis geborene Zweckmäßigkeitsregelung! Der Erwerb der Werte spielt hier keine Rolle; denn erworben sind sie im Regelfall schon vor ihrer Fälligkeit und zwar bereits mit dem Erwerb des Hauptpapieres, also z. B. mit der Zeichnung bzw. Übernahme der Aktie, dem Kauf der Obligation, wenn sie auch praktisch erst in Erscheinung treten im Zeitpunkt ihrer Konkretisierung[38]). Auch hier wieder bringt die Tatsache der Konkretisierung, also z. B. bei Dividendenpapieren der Beschluß der Generalversammlung, den Reingewinn in bestimmter Weise zu verteilen oder bei Rentenpapieren der Eintritt des Fälligkeitstermins Rechtsfolgen hervor — aus dem bisher nur theoretisch bestehenden Anspruch ist ein praktisch vorhandener und verwertbarer geworden —, an die sich die Entstehung der Pflicht knüpft.

Das gleiche gilt für rückzahlbar gewordene Stücke des Hauptpapiers (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4, Abs. 2, Satz 2).

So sehen wir, daß die Anbietungspflicht in dreifach verschiedener Weise entstehen kann, — entweder beim Erwerb der Werte oder beim Unwirksamwerden der Genehmigung, auf Grund deren die Werte erworben worden sind, oder schließlich im Zeitpunkt der Fälligkeit. Von dem danach gegebenen Zeitpunkt an, rechnet nun die F r i s t, innerhalb welcher der Pflicht Genüge zu leisten ist. Das Verlangen einer sofort mit Entstehung der Pflicht zu bewirkenden Erfüllung wäre undurchführbar und deshalb widersinnig gewesen. Der Pflichtige erhielt aus diesem Grunde eine gewisse Schonfrist zugebilligt, die grundsätzlich drei Tage beträgt (§ 1 Abs. 1 DVO.).

---

[37]) RG. 106/145 u. Urt. d. KG. v. 7. 4. 32, JW. 32/204.
[38]) Baumbach, a. a. O. Bem. 3 zu § 213.

Anbietungsfrist und Anbietungspflicht sind scharf auseinander zu halten; die Frist kennzeichnet sich lediglich als eine gewisse Schonzeit für die Erfüllung der von ihr unabhängig und selbständig bereits bestehenden Pflicht und ist mit dieser nicht etwa insofern verknüpft, als nur solche Werte anzubieten wären, die während der ganzen Dauer der Frist den Pflichtigen zugestanden haben, mit anderen Worten, daß also nur die am Ende der Frist noch vorhandenen Werte angeboten werden müßten [39]). Hätte der Gesetzgeber das gewollt, so wäre wohl eine Fassung gewählt worden, die der für die Anbietung der auf Grund der Freigrenze erworbenen Werte entsprechen würde, wo die Anbietungspflicht ausdrücklich nur insoweit entsteht, als der Pflichtige die Werte einen Monat nach Erwerb noch besitzt (§ 1 Abs. 3 DVO.). Aus der klaren Fassung der §§ 1 Abs. 1 und 4, 2 Abs. 1 ergibt sich jedoch, daß die Frist als zeitliche Begrenzung einer selbständig begründeten Anbietungspflicht herausgestellt ist. Die in den Anbietungsvorschriften vorgesehenen Fristen bestimmen nur den Zeitpunkt, bis zu welchem der Anbietungspflicht jeweils spätestens zu genügen ist. Sie haben aber keinerlei begründende Wirkung auf die Anbietungspflicht selbst [40]).

Die Drei-Tagefrist errechnet sich nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, denn nach § 186 BGB. gelten als Auslegungsvorschriften für die in Gesetzen [41]) enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen die §§ 187—193 BGB. In der Regel (beim Anfall, nachträglicher Unwirksamkeit) wird für den Beginn der Frist ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend sein. Die Drei-Tagefrist läuft hier nach § 187 Abs. 1 BGB. erst mit dem nächsten Tag und endigt mit dem letzten Tage der Frist (§ 188 Abs. 1 BGB.). Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen der Beginn des Tages der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt ist (§ 187 Abs. 2 BGB.), dieser Tag also in die Frist mit eingerechnet werden muß; z. B. wird grundsätzlich die Fälligkeit von Zins- und Gewinnanteilscheinen mit dem Beginn eines Tages eintreten; auch bei den im Rahmen der Freigrenze erworbenen Werten, bei denen die Pflicht im Falle der Nichtverwendung einen Monat nach Erwerb entsteht, ist für den Fristbeginn der Anfang eines Tages die Regel.

[39]) Diese Auffassung vertritt das RG. in dem Urt. v. 4. 10. 34, abgedruckt in JW. 1934/3060. Es folgert daraus, daß eine Bestrafung wegen einer innerhalb der Anbietungsfrist erfolgten Verfügung nur wegen Verletzung des Verfügungsverbotes, nicht jedoch wegen Verletzung der Anbietungspflicht eintreten könne. Diese Ansicht ist vom Schrifttum scharf bekämpft worden und darf heute als vom Reichsgericht selbst revidiert gelten. Die Folgerung in strafrechtlicher Hinsicht daraus ist, daß Idealkonkurrenz zwischen nicht genehmigter Verfügung und Nichtanbietung möglich ist.

[40]) Schulze-Schlutius JW. 34/3060.

[41]) Unter Gesetzen ist das gesamte öffentliche und private Reichs- und Landesrecht zu verstehen (Art. 2 EGBGB.).

Hat der Pflichtige bei Eintritt des nach diesen Grundsätzen zu errechnenden Zeitpunktes seiner Anbietungspflicht genügt, d. h. die Werte angeboten, so erlischt die Verpflichtung durch Erfüllung, da die geschuldete Leistung bewirkt worden ist (§ 362 BGB.). Wird der Pflicht bis dahin nicht Folge geleistet, so hat er sich strafbar gemacht. Die Pflicht geht aber nicht etwa mit dem Ende der Schonfrist unter, sondern besteht weiter, bis der von ihr angestrebte Erfolg eingetreten ist oder die Rechsgrundlage, auf welcher sie beruht, aufhört zu bestehen. Sie charakterisiert sich somit als eine Dauerverpflichtung, was in strafrechtlicher Hinsieht, wie wir noch sehen werden, bedeutungsvoll ist.

Eine weitere in diesem Zusammenhang auftauchende Frage ist die, ob die Frist unterbrochen oder gehemmt wird, wenn der Pflichtige während ihres Laufs (unter Beibehaltung seines inländischen Wohnsitzes natürlich), vorübergehend ins Ausland reist. Die Frage ist zu verneinen, da die Befristung der Pflichterfüllung lediglich auf die Tatsache des Werteerwerbs usw. abgestellt ist, den Pflichtigen jedoch selbst und seinen augenblicklichen Aufenthalt gänzlich unberücksichtigt läßt. Ist einmal die Pflicht entstanden, so geht es nicht an, daß der Betreffende diese wieder aufheben oder deren Erfüllung zeitlich verschieben kann, indem er die Reichsgrenze überschreitet; bei einem unaufschiebbaren berechtigten Abgang ins Ausland innerhalb der Frist muß eben für rechtzeitige Anbietung durch Beauftragung eines Stellvertreters oder Boten Sorge getragen werden.

Befindet sich der Pflichtige im Zeitpunkt des Werteerwerbs oder des sonstigen Eintritts der Verpflichtung vorübergehend im Ausland, oder hat er neben seinem inländischen noch einen ausländischen Wohnsitz, so ruht die Pflicht bis zu seiner Rückkehr. Sie besteht aber für ihn ebenso wie die Verfügungsverbote. Vom Grenzübertritt ins Inland beginnt dann die Schonfrist zu laufen, die hier eine Dauer von einer Woche hat (§§ 1 Abs. 4 DVO., 187, 188 BGB.). Wenn sich der Pflichtige während ihres Laufes wieder ins Ausland begibt, so läuft die Frist trotzdem, ebenso wie oben, weiter und wird durch diesen Aufenthaltswechsel nicht unterbrochen oder gehemmt [42]). Der aus dem Ausland zurückkehrende Pflichtige muß auf jeden Fall die Frist wahren und für die Anbietung innerhalb ihres Zeitraumes sorgen.

Die Einführung der dreitägigen und einwöchigen Schonfristen ist aber nun nicht so zu verstehen, daß sie starr und unabänderlich Geltung haben sollen. Sie gelten zwar für den Normalfall und haben sich hier infolge ihrer angemessenen Dauer auch bewährt; doch hat der Gesetzgeber auch die Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der Lebens- und Rechtsverhältnisse dadurch berücksichtigt, daß er die Möglichkeit gab, die Fristen den besonders

[42]) Hartenstein a. a. O. S. 420, Baer a. a. O. S. 1062.

gelagerten Verhältnissen einzelner Gruppen von Pflichtigen anzupassen. Bei Vorliegen solcher Fälle ist der Reichsbank durch § 6 Abs. 2 DVO. die Ermächtigung erteilt, die Fristen zu verlängern; davon hat sie auch mehrmals Gebrauch gemacht, so wurde z. B. für die in deutschen Grenzorten und Grenzbezirken ansässigen Personen und Firmen (ausgenommen Devisenbanken und Wechselstuben) die Frist auf 8 Tage verlängert [43]).

Anzubieten ist der für die pflichtige Person örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer sog. Devisenbank (§ 1 Abs. 1 DVO.). Örtlich zuständig ist diejenige Reichsbankanstalt, in deren Bezirk der Pflichtige seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat [44]); jedoch wird auch die Anbietung an eine örtlich nicht zuständige Reichsbankanstalt, wenn besondere Gründe vorliegen, als eine ordnungsgemäße angesehen werden müssen und den Pflichtigen von seiner Verpflichtung befreien; ein gegenteiliger Standpunkt wäre rein formalistisch und würde dem Zweck der Anbietungspflicht nicht gerecht. Auch die Anbietung an eine Devisenbank ist eine ausreichende Erfüllung der Pflicht. Devisenbanken im Sinne des Gesetzes sind alle Kreditinstitute [45]), denen die Reichsbank auf Grund der ihr im § 29 Abs. 2 Dev. Ges. erteilten Ermächtigung das Recht verliehen hat, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben und zu veräußern. Diese Befugnis hat die Reichsbank allen Kreditinstituten verliehen, die ein Reichsbankgirokonto besitzen [46]).

---

[43]) Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums v. 15. 10. 1934, abgedruckt bei Hartenstein a. a. O. S. 823.

[44]) Vgl. allgem. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank betr. den Devisenverkehr I Ziff. 4, abgedruckt bei Hartenstein a. a. O. S. 838.

[45]) Der Begriff des Kreditinstituts bestimmt sich auch für das Dev.-Recht nach § 1 des Ges. über das Kreditwesen v. 5. 12. 34 (RGBl. 1203); danach werden als Kreditinstitute bezeichnet „alle Unternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben".

[46]) Dies ist geschehen durch die Bek. des Reichsbankdirektoriums v. 15. 11. 34, deren Abschnitt 1 heißt: „Allen Kreditinstituten, die ein Reichsbankgirokonto besitzen, wird die Befugnis verliehen, ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländische Währung gegen inländische Zahlungsmittel kommissionsweise für die Reichsbank zu kaufen und zu verkaufen (Dev. Banken). Auf die Filialen, Geschäftsstellen, Depositenkassen, die kein eigenes Girokonto haben, erstreckt sich die Befugnis des Kreditinstituts nur dann, wenn sie sich am gleichen Ort mit dem Kreditinstitut befinden.

Die Befugnis kann allgemein oder einzelnen Kreditinstituten gegenüber zurückgezogen werden. Die bis jetzt ausgesprochenen Zurückziehungen bleiben in Kraft.

Die KredInst. haben die eingeh. Zahlungsmittel und Forderungen unverzüglich zu d. allgem. Gesch. Bedingungen der Reichsbank an die für sie zuständ. Reichsbankanstalt abzuführen."

Aus der Fassung „durch Vermittlung einer Devisenbank" ist nicht zu entnehmen, daß die Devisenbanken nur reine Durchleitestellen für die Ablieferungsangebote sind und über diese grundsätzlich nur die Reichsbank zu entscheiden hat, sondern sie treffen ihre Entscheidungen selbständig unter eigener Verantwortung und im eigenen Namen, wenn auch für Rechnung der Reichsbank. Ihre Tätigkeit beim Devisen- bzw. Werteankauf charakterisiert sich demnach als die eines Kommissionärs für die Reichsbank. Aus dieser Kommissionärstellung ergeben sich im einzelnen die Pflichten gegenüber der Reichsbank bezüglich der Behandlung der angekauften Werte, sowie beim Ankauf selbst. In den meisten Fällen werden die Devisenbanken aus der Erfahrung des täglichen Geschäfts wissen, ob sie sofort Abrechnung erteilen können oder wann sie eine ausdrückliche Entscheidung der betreffenden Reichsbankanstalt herbeiführen müssen. In Zweifelsfällen werden sie die angebotenen Werte der Reichsbank übermitteln und dieser die Entscheidung überlassen oder sich sonstwie vergewissern, ob die Reichsbank bereit ist, das Angebot anzunehmen. Die angekauften Werte sind in der Form abzuliefern, in der sie von der Devisenbank erworben worden sind. An sich muß die Devisenbank den Kunden den gleichen Kurs in Rechnung stellen, der ihr von der Reichsbank angesetzt wird; der Usance im Devisengeschäftsverkehr entspricht es aber, die Werte von dem Pflichtigen zum Geldkurs des Ausführungstages in Auftrag zu nehmen und ihrerseits an Stelle einer Provision der Reichsbank zu dem von dieser berechneten Mittelkurs weiter zu geben. Eine verbindliche Entscheidung über die Ablehnung eines Angebots oder über die vorläufige Belassung kann allerdings nur die Reichsbankanstalt treffen. Eine Ablehnung durch die Devisenbank, die nicht erkennbar für die Reichsbank und in deren Namen erfolgt ist, würde von der Anbietungspflicht nicht entbinden. Der Reichsbank gegenüber haftet für die Ankaufsgeschäfte allein die Devisenbank.

Neben den Reichsbank-Anstalten und Devisenbanken bestehen noch als Andienungsstellen die Wechselstuben, denen das Ankaufsrecht durch die Reichsbank ausdrücklich verliehen ist[47]). Allerdings können hierbei, da die Befugnis der Wechselstuben auf das reine Geldwechselgeschäft (Umtausch von Zahlungsmitteln) beschränkt ist, und in dessen Rahmen an ausländischer Währung nur Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergl.) sowie Reiseschecks, nicht auch sonstige Zahlungsmittel angenommen werden dürfen, auch nur diese in Frage kommen. Doch sind Begrenzungen bezüglich der Höhe bei der Annahme ausländischer Zahlungsmittel nicht vorgesehen, weshalb jeder Pflichtige, soweit es sich um solche Werte handelt, seine Anbietungspflicht auf diese

[47]) Vgl. Bek. des Rbdir. über den Verkehr mit ausl. Zahlungsmitteln v. 15. 11. 1934, Abschnitt II Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3; abgedruckt bei Hartenstein a. a. O. S. 823.

Weise wirksam erfüllen kann. Zwar könnten Bedenken über die Wirksamkeit dieser Anbietung insofern entstehen, als die Reichsbank formell nur vom Bankzwang [48]), nicht auch von dem Genehmigungserfordernis für die in der Veräußerung an die Wechselstuben liegenden Verfügung über die Zahlungsmittel (§ 9 Abs. 2 Dev. Ges.) befreien kann; und eine solche Genehmigung ist nur bei der Veräußerung an eine Devisenbank nicht erforderlich; auch müßte die mittelbare Devisenablieferung an die Reichsbank durch eine Devisenbank erfolgen (§ 1 DVO.). Da jedoch die Wechselstuben die ihnen angedienten Werte ihrerseits anzubieten haben [47]), kann in der Ablieferung der ausländischen Sorten an sie eine mittelbare Veräußerung an die Reichsbank oder eine Devisenbank sowohl im Sinne von § 9 Abs. 2 Dev. Ges. wie von § 1 DVO. gesehen werden.

Für die Anbietung ist keine Form vorgeschrieben; sie kann formlos im Schalterverkehr und ohne besondere Berufung auf die Pflicht des § 1 DVO. erfolgen. In den meisten Fällen wird sich die Anbietung so abspielen, daß die Bank gar nicht erkennt, ob freiwillig oder auf Grund der Anbietungspflicht — was allerdings durchaus die Regel sein wird — die Verkaufsofferte gemacht wird. Auch die Entscheidung über die Annahme des Angebots erfolgt in der Regel formlos. Die Bank kann — und soweit keine besonderen Gründe dagegen sprechen, wird sie es auch stets tun — die Abrechnung sogleich erteilen, ohne daß der betreffende Kunde auch nur seinen Namen anzugeben braucht. Es wird regelmäßig auch nicht nachgeprüft, woher die Devisen stammen, wann und wie sie erworben worden sind; in Zweifelsfällen allerdings wird die Reichsbank sich wegen der evtl. späteren Haftung des Verkäufers darüber vergewissern. Ein Recht darauf hat sie indes nur bei unmittelbar durch sie selbst vorgenommenen Ankäufen. Soweit die Verkaufsofferte an eine Devisenbank gerichtet ist, hat die Reichsbank keinen Anspruch darauf, die Namen der Kommittenten zu erfahren, da ihr nach den Grundsätzen des Kommissionsgeschäfts nur die Devisenbank als Kommissionär haftet. Derjenige, der einer Devisenbank anbietet, braucht also nicht damit zu rechnen, daß sein Name der Reichsbank bekannt wird.

Diese grundsätzlich annonyme und formlose Anbietung hat erfassungspolitische Gründe. Es kann z. B. mit Sicherheit angenommen werden, daß ein Pflichtiger, der fahrlässigerweise seine Pflicht erst verspätet erkannt hat oder der vorsätzlich dagegen verstieß, und nun noch nachträglich anbieten möchte, dies unterlassen würde, wenn er gezwungen wäre, sich über seinen Namen und die Zeit des Erwerbs auszuweisen und damit seine Straffälligkeit zur Kenntnis der Reichsbank oder Devisenbank zu bringen. Lieber würde er die Werte vernichten, wodurch sie der Bewirtschaftung verloren gingen.

[48]) Vgl. § 29 Abs. 3 Dev. Ges.

Wie im einzelnen der Ankauf und die Übertragung der Werte vor sich geht, welche Rechte und Pflichten sich beiderseits bei und nach dem Anbietungs- und Verkaufsakt ergeben, bestimmen die Geschäftsbedingungen der Reichsbank. Sie legen insbesondere fest die materiellen und formellen Voraussetzungen, unter denen überhaupt ein Ankauf von Devisen erfolgt; so müssen z. B. die anzukaufenden Wechsel und Schecks den wechsel- oder scheckrechtlichen Vorschriften in formeller Beziehung genügen, den deutschen und, wenn sie im Ausland ausgestellt sind, auch den ausländischen Stempelgesetzen gemäß versteuert sein, den Bedingungen des Bankgesetzes bezüglich der Anzahl der kreditwürdigen Unterschriften entsprechen, es muß das Indossament an den Verkäufer stets ausgefüllt sein und dieser muß sie seinerseits an die Order des Reichsbankdirektoriums weiter indossieren. Sie sind ferner maßgebend für die Haftung des Verkäufers, für Stempelstrafen, Protestkosten, Zins- oder Kursverluste und sonstige Schaden, die aus Fehlern, Unregelmäßigkeiten oder dergl. entstehen; sie enthalten weiterhin Bestimmungen über die Berechnung des Gegenwertes, über die Verpflichtung der Reichsbank (z. B. hinsichtlich der rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung von Wechseln und Schecks) und ihre Rechte (z. B. Rückgabebefugnis von Wechseln und Schecks gegen Erstattung des Ankaufsbetrags seitens des Verkäufers, falls die vorgesetzte Stelle der ankaufenden Bank oder das Reichsbankdirektorium die Papiere als nicht annehmbar befindet oder falls sich nachträglich Mängel der Bestempelung oder Formfehler herausstellen), über die Hereinnahme von Inkassodevisen gegen Vorschuß, über die Versendung der angekauften Wechsel und Schecks an die Korrespondenten der Reichsbank zur Einziehung und deren weitere Behandlung usw. usw. Nur im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen wird der Ankauf vorgenommen; der Anbietende ist durch § 35 Dev. G. von vornherein zu ihrer Anerkennung gezwungen.

3. Erweiterungen und Fortfall

In aller Regel werden der Reichsbank in Erfüllung der Anbietungspflicht Werte offeriert, an deren devisenwirtschaftlicher Eignung und Verwertbarkeit sowohl als auch an ihrer formellen Ordnungsmäßigkeit (Echtheit von Noten, Fehlerlosigkeit bei Wechselurkunden) sie nichts auszusetzen haben wird. Sie entsprechen in jeder Beziehung den Ankaufsbedingungen und den devisenwirtschaftlichen Zwecken, sodaß ihrem Ankauf keine Bedenken entgegen stehen. Es wird also gewöhnlich unmittelbar nach erfolgter Einlieferung und erfolgter Prüfung Abrechnung erteilt, der Gegenwert ausbezahlt und das Geschäft abgewickelt werden können; die Werte werden hier sofort endgültig übernommen und die Verpflichtung erlischt durch Erfüllung. Man kann diese Fälle als die Form des regulären Ankaufs bezeichnen.

Nicht immer aber liegen die Verhältnisse so, daß die Reichsbank einen solchen regulären Ankauf vornehmen kann; gezwungen dazu ist sie ja nicht, da der Ankauf und die Übertragung nur „auf ihr Verlangen" hin vorgenommen und vollzogen werden kann (§ 35 Abs. 1 DevG.). Sie hat bezüglich der Annahme des erzwungenen Angebots völlig freies Entscheidungsrecht. Ein solches mußte man ihr auch zur Seite stellen, da es nötig war, ihr die Möglichkeit zu erhalten, wert- und nutzlose Andienungen jederzeit zurückzuweisen.

Oft können Werte — von ihrer formellen Ordnungsmäßigkeit einmal ganz abgesehen — in materieller Hinsicht für die Bewirtschaftung vollständig unbrauchbar sein, sodaß ein solcher Ankauf die Reichsbank nur belasten würde; oder aber sie sind nicht gänzlich wertlos, das Risiko der Übernahme ist aber dennoch zu groß, sodaß sich nur die Übernahme zur Einziehung empfiehlt. Schließlich kann auch nur das gegenwärtige devisenwirtschaftliche Interesse an dem angebotenen Stück gering sein, weil z. B. wegen der zur Zeit in vielen Ländern bestehenden Zahlungsbeschränkungen die freie Verfügung über den Erlös nicht erlangt werden kann. Da sich jedoch dieser Zustand künftig ändern kann, erscheint es hier angebracht, den Ankauf nicht endgültig abzulehnen, sondern sich die spätere Verfügbarkeit über den Wert noch zu sichern. Vielleicht hält es die Reichsbank aus besonderen Gründen auch hier oder dort für richtiger, die Verwertung durch den Pflichtigen selbst vornehmen zu lassen, weil sie sich davon mehr Erfolg verspricht und die Pflicht auf den Erlös zu erstrecken.

Kurz, es gibt beim Ankauf die verschiedenartigsten Situationen, denen die Reichsbank gerecht zu werden hat. Die Knappheit des Devisenbestandes zwingt eben dazu, selbst bei Werten, die normalerweise nicht angekauft würden, den Versuch zu machen, auch aus ihnen noch Nutzen zu ziehen.

Es ging deshalb nicht an, der Reichsbank nur die beiden Möglichkeiten zu geben, entweder anzukaufen oder abzulehnen; da sie infolge der Beschaffenheit der angedienten Objekte oft Entscheidungen treffen muß, welche inhaltlich zwischen Ankauf und Ablehnung liegen, mußten ihr auch die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben werden, hier frei wirken zu können. Das bedeutete aber, daß man ihr entweder die Befugnis geben mußte, die ihr jeweils zweckmäßig erscheinenden Entscheidungen mit bindender Wirkung für den Pflichtigen auszusprechen oder daß man die sich für den Pflichtigen aus der jeweiligen Entscheidung der Reichsbank ergebenden weiteren Pflichten unmittelbar im Gesetz normieren mußte; denn daß sich für diesen solche weiteren, über die eigentliche Anbietungspflicht hinausgehenden Pflichten ergaben, war nur die zwangsläufige Folge der Ausstattung der Reichsbank mit einem solchen einseitigen Bestimmungsrecht.

An sich ging ja die ihm durch den Kontrahierungszwang auferlegte Verpflichtung lediglich dahin, ein fristgemäßes Angebot zu machen und bei Annahme desselben die Übertragung bzw. die Übergabe der Werte zu bewirken. Mehr zu leisten war er nicht verpflichtet. Kaufte die Reichsbank an, so erlosch damit für ihn die Pflicht und das weitere Schicksal des angekauften Objektes brauchte ihn nicht mehr zu kümmern. Lehnte sie ab, so ging die Pflicht ebenfalls für ihn unter. Wenn die Reichsbank aber z. B. den Wert zur Zeit aus einem der oben genannten Gründe nicht übernehmen wollte, ohne jedoch endgültig auf ihn Verzicht zu leisten oder wenn sie irgend eine andere Behandlung des Wertes als die Annahme oder Ablehnung für zweckmäßig ansah, so mußten für den Wertebesitzer dadurch auf jeden Fall neue weitere Pflichten entstehen.

Dieser Rechtslage ist nun im § 3 DVO. Rechnung getragen; und zwar enthält diese Bestimmung sowohl für die Reichsbank die Ermächtigung, dem Pflichtigen unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Auflagen zu machen, als auch weitere unmittelbar normierte Pflichten für den Antragenden, welche sich nach der jeweiligen Entscheidung der Reichsbank bei dem Ankauf richten und dementsprechend verschieden sind.

1. So kann die Reichsbank zum Ankauf nicht bereit sein, weil die ihr angedienten Werte ihren Geschäftsbedingungen in formeller oder materieller Hinsicht nicht entsprechen, z. B. es werden Wechsel eingereicht, welche die erforderliche Anzahl kreditwürdiger Unterschriften nicht besitzen oder welche nach den deutschen oder ausländischen Stempelgesetzen nicht ordnungsgemäß versteuert sind oder es werden ihr Forderungen offeriert, die sich gegen ausländische Schuldner, welche nicht Banken sind, richten und deren Kreditwürdigkeit sie nicht kennt oder nachprüfen kann usw. Die Reichsbank könnte in solchen Fällen sofort und endgültig ablehnen; der betreffende Wert ging dann aber der Bewirtschaftung verloren. Da dies nach Möglichkeit vermieden werden soll, ist ihr hier das Recht verliehen, die Werte „für Rechnung des Pflichtigen im Ausland zu verkaufen oder verkaufen zu lassen" (§ 3 Abs. 2). Sie kann also, ohne daß sie ein Risiko beim Ankauf trifft, den Versuch der Verwertung machen. Der Antragende wird verpflichtet, der Reichsbank auf seine Rechnung und mit seinen Werten — denn ihm stehen sie noch als Eigentümer oder Gläubiger zu — die ihr zweckmäßig erscheinenden Operationen vornehmen zu lassen, obwohl er doch seiner eigentlichen Pflicht zur Anbietung genügt hat und diese an sich durch die Nichtannahme der Werte erloschen war. Er kann nicht etwa, wenn die Reichsbank schon nicht endgültig übernehmen will, Einspruch dagegen erheben mit dem Antrag, die Werte nun wieder ihm selbst zu eigener Verfügung zu überlassen, sondern er hat den Verkauf seiner Werte durch die Reichsbank im Ausland zu dulden.

Die beim Verkauf entstehenden Kosten gehen laut Geschäftsbedingungen zu Lasten des Pflichtigen, wie dieser überhaupt das Risiko des Verkaufs zu tragen hat; selbstverständlich hat aber die Reichsbank die aus dieser selbstgewählten Stellung eines Kommissionärs sich ergebenden Pflichten, insbesondere die, die Interessen des Pflichtigen bei dem Verkauf bestens zu wahren, was sich neben allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch aus ihren Geschäftsbedingungen ergibt. Wird ein Verkaufserlös erzielt, so tritt dieser an die Stelle der ursprünglichen Werte (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Für ihn bedarf es nicht nochmals einer besonderen Anbietung; die Reichsbank rechnet über ihn ohne weiteres in Reichsmark ab.

Es steht aber nichts im Wege, daß der Pflichtige den Verkauf selbst im Ausland vornimmt, wenn die Reichsbank damit einverstanden ist; eine Verpflichtung dazu besteht allerdings für ihn nicht; die Reichsbank hat dies selbst zu tun oder ihrerseits einen Dritten damit zu beauftragen.

2. Macht die Reichsbank von dem Recht, die Werte im Ausland für Rechnung des Pflichtigen zu verkaufen, keinen Gebrauch, d. h. lehnt sie dieselben von vorn herein und endgültig ab, so ist die Pflicht, wie wir bereits gesehen haben, untergegangen. Der Wertebesitzer ist dann befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen (§ 3 Abs. 2 Satz 3). Nimmt er jedoch diese Möglichkeit nicht wahr, so hat er wiederum neu anzubieten; und zwar nunmehr zum Einzug, aber so „rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann“ [49]). Die Reichsbank bekommt auch hier wieder die Möglichkeit, doch noch, wenn sie es für richtig hält, den Versuch einer Verwertung zu machen, ohne daß sie selbst ein Risiko zu übernehmen braucht. Sie hat natürlich hier, ebenso wie im ersten Fall, die Freiheit, ob sie die zum Einzug angebotenen Werte annehmen will oder nicht; sie kann auch auf die Übernahme der Werte verzichten.

3. Es kann sich bei dem Angebot auch um Werte handeln, die noch nicht fällig sind, sodaß die Reichsbank aus diesem Grund vorläufig nichts mit ihnen anfangen kann. In solchen Fällen kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und dem Pflichtigen aufgeben, die Werte „zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig zu machen“ (§ 3 Abs. 1). Der Antragende bleibt hier Inhaber der Werte, ihm wird aber seitens der Reichsbank hinsichtlich der Werte eine Auflage gemacht, die ihm eine über seine eigentliche Anbietungspflicht hinausgehende weitere

---

[49]) Einzugsreife liegt dann vor, wenn die Werte im normalen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung des Posteinlaufs zur Einziehung versandt werden müssen.

Verpflichtung bringt. Für die ursprüngliche Verpflichtung, die durch die Anbietung untergegangen ist, wird eine neue Verpflichtung ausgesprochen, die sich nunmehr auf den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös erstreckt (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Trotz des Verlangens auf Fälligmachung der Beträge hat aber die Reichsbank auch hier noch die Freiheit in der Entscheidung, ob sie den Erlös bei Fälligkeit annehmen will[50]). Geht der Erlös in inländischer Währung ein, so hat der Pflichtige ihn innerhalb von 3 Tagen seit dem Eingang anzuzeigen (§ 3 Abs. 1 Satz 3), es sei denn, er ist Exporteur. Dann nämlich fällt diese Anzeigepflicht weg, weil er schon gemäß § 19 DVO. zur regelmäßigen Mitteilung der eingegangenen Ausfuhrerlöse an die Reichsbank verpflichtet ist[51]).

Die Forderung der Reichsbank an den Pflichtigen, den Wert fällig zu machen, schafft kein Verfügungsrecht der Reichsbank an dem Wert, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Pflichtigen, im Interesse der Reichsbank selbst eine Verfügung über den Wert vorzunehmen. Über diese Verpflichtung hinaus ist der Pflichtige aber in seiner Rechtsstellung nicht beschränkt. Es besteht auch hier nicht etwa ein relatives Veräußerungsverbot zugunsten der Reichsbank, somit auch keine Verpflichtung zu einer Verfügung über den Wert, die Zustimmung der Reichsbank einzuholen. Doch bedarf eine solche Verfügung natürlich der Genehmigung der Devisenstelle, da sie dieser auch unabhängig von der Anbietungspflicht bedarf.

4. Im Gegensatz zu den drei eben behandelten Variationen des Ankaufs, bei denen jeweils neue Pflichten für den Antragenden entstehen, steht ein vierter Fall, bei welchem die Reichsbank die angebotenen Werte dem Pflichtigen „vorübergehend als nicht ankaufsfähig beläßt". Sie geht gewöhnlich so vor, wenn es sich um Werte handelt, die zwar formell in Ordnung sind und den Voraussetzungen des Ankaufs entsprechen, deren Verwertbarkeit aber im Zeitpunkt des Angebots durch beschränkende Bestimmungen des betreffenden Landes gemindert oder aufgehoben ist. Das Bemerkenswerte dieses Falles besteht darin, daß die Pflicht hier nicht untergehen kann, weil die Leistung vorerst noch nicht angenommen wird. Die Reichsbank schiebt ihre endgültige Entscheidung, ob sie das Angebot annimmt oder ablehnt, hinaus. Sie nimmt die angebotene Leistung weder an, noch lehnt sie diese endgültig ab. Die Pflicht bleibt gewissermaßen in der Schwebe, der Pflichtige wird davon nicht befreit. Durch die „vorläufige Belassung" gibt die Reichsbank zu erkennen, daß sie ihre Ansprüche auf Übertragung der Werte noch nicht aufgegeben hat. Die Pflicht besteht demnach solange weiter, bis die Reichsbank später einmal

[50]) Koppe-Blau a. a. O. S. 218.
[51]) Vgl. Abschnitt V.

die endgültige Entscheidung ausspricht; und dies geschieht dann, wenn der Pflichtige über die Werte auf Grund der von der Devisenstelle erholten Genehmigung verfügen will. Er wird nämlich bei dem vorläufigen Belassungsentscheid der Reichsbank darauf hingewiesen, daß er vor der späteren Verwertung nochmals um endgültige Freigabe nachzusuchen hat (Ri. I Ziff. 9). Diese Pflicht zur wiederholten Anbietung ist aber keine Auflage der Reichsbank, sondern nur ein Ausfluß der ursprünglichen Pflicht; deshalb hat sie auch nicht ihren Ausdruck im § 3 DVO. gefunden (wie die zum Einzug bei endgültiger Ablehnung), denn dieser enthält nur die wegen Untergangs der früheren Pflicht neu statuierten Pflichten des Antragenden; daß die Reichsbank beim Ankauf aber so vorgehen kann, ergibt sich aus Ri. II Ziff. 7.

Ebenso wie die Reichsbank an einzelnen Werten kein Interesse haben kann, sind auch Fälle denkbar, in welchen sie aus den oben angedeuteten Gründen auf ganze Gruppen an sich anzubietender Gegenstände keinen Wert legt. Es wäre nun höchst unzweckmäßig, solche auf Grund gleicher Eigenschaften bzw. gleicher Beschaffenheit auch gleichmäßig zu behandelnde Werte immer wieder im einzelnen anbieten zu lassen, um sie regelmäßig abzulehnen; deshalb ist für die Reichsbank in § 8 DVO. die Befugnis geschaffen worden, bestimmte Arten der anbietungspflichtigen Werte von der Anbietungspflicht insgesamt auszunehmen. Bei solchem Vorgehen gibt die Reichsbank in allgemeiner Form frei, sie verzichtet also auf die Erfüllung der Pflicht. Der Wertebesitzer kann die Werte behalten und, soweit es die devisenrechtlichen Beschränkungen zulassen, verwerten. Die Pflicht als solche bleibt aber bestehen; dies zeigt sich dann, wenn es sich — wie es gewöhnlich hierbei ist — nur um eine zeitliche Anordnung von vorübergehender Natur handelt. Sobald die Anordnung aufgehoben wird, lebt die Pflicht für die Werte wieder auf; sie braucht also nicht erst wieder besonders ausgesprochen zu werden, was der Fall sein würde, wenn sie durch die Anordnung der Reichsbank erloschen wäre. Bleibt allerdings die reichsbankliche Anordnung für ständig bestehen, so kommt dies praktisch einem Erlöschen gleich. Man bezeichnet diese Fälle als die allgemeine Freigabe von Werten [52]).

Dieser allgemeinen Freigabe steht die Freigabe im Einzelfall gem. § 36 DevG. gegenüber [53]). Nach dieser Bestimmung kann

---

[52]) Solche Anordnungen hat die Reichsbank wiederholt getroffen, soweit an einzelnen Währungen zeitweilig kein Interesse bestand. Dies richtet sich naturgemäß nach dem jeweiligen Bedarf, der wiederum von der augenblicklichen Devisen- bzw. Wirtschaftspolitik abhängt.

[53]) § 36 DevG. lautet: „Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 35), so kann ein Pflichtiger,

der Pflichtige, wenn ihm innerhalb der Anbietungsfrist der Nachweis gelingt, daß er die Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, diese von der Reichsbank freigegeben erhalten. Dem § 36 DevG. liegt offenbar die Erwägung zu Grunde, daß insoweit dem Pflichtigen, wenn er die Devisen nicht besäße, die Genehmigung zum Erwerb derselben erteilt werden müßte. Deshalb erscheint es bei Vorliegen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarfs zweckmäßig, die Werte in den Händen des Pflichtigen zu belassen. So kann z. B. die Belassung von Devisen an Banken zur Aufrechterhaltung angemessener Auslandskonten, in geeigneten Fällen auch an Firmen als Betriebsmittel in Betracht kommen; bisweilen wird auch die Auflösung von ausländischen Beteiligungen nicht zu verlangen sein.

Wann die Freigabe angefallener Werte wirtschaftlich gerechtfertigt ist, entscheidet die Reichsbank oder ihre Anstalten nach freiem Ermessen. Es ist klar, daß privatwirtschaftliche Gesichtspunkte hierbei völlig ausscheiden müssen. In der Regel wird die Freigabe vom Vorliegen einer Verfügungsgenehmigung der Devisenstelle abhängig gemacht, sodaß der zugrunde liegende Tatbestand einer doppelten Prüfung unterliegt. Die Reichsbank kann ihre Entscheidung aber völlig selbständig und unabhängig von derjenigen der Devisenstelle treffen, kann also trotz der Verfügungsgenehmigung ablehnen. Sie braucht auch nicht einem Freigabeantrag im Ganzen stattzugeben oder gar nicht, sondern sie kann auch nur teilweise Belassung aussprechen. Zur Herbeiführung der Freigabe hat der Pflichtige innerhalb der Anbietungsfrist unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Reichsbank anzurufen, die den Antrag binnen 10 Tagen verbescheiden soll (§ 6 DVO.). Für die Antragstellung sind im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Vermeidung von Rückfragen Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den Devisenbanken kostenlos abgegeben werden; die Vordrucke werden in doppelter Ausfertigung ausgefüllt und eingereicht. Ein Stück davon wird dem Antragsteller mit der Entscheidung zurückgegeben. Anerkennt die Bank die vorgebrachten Gründe, so erfolgt die Freigabe, im anderen Falle lehnt sie den Antrag ab, was zur Folge hat, daß der Pflichtige nunmehr unverzüglich die Ablieferung der Werte herbeizuführen hat. Gegen den ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller nur die Erinnerung an das Reichsbankdirektorium zu, welches die Entscheidung abändern kann; nicht aber ist für ihn ein Rechtsmittel gegeben, da er keinen Rechts-

---

welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, innerhalb der Anbietungsfrist unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Reichsbank anrufen. Soweit diese die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten.

anspruch auf Freigabe hat. Auch eine Beschwerde an das Reichswirtschaftsministerium oder die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ist nicht möglich, da die Reichsbank in ihren Entscheidungen selbständig und unabhängig ist. Die 10-Tagefrist, innerhalb welcher der Antrag verbeschieden sein soll, ist nur eine Ordnungsfrist; Nichteinhaltung derselben hat nicht etwa die automatische Freigabe zur Folge, sondern der Schwebezustand dauert vielmehr bis zur tatsächlichen Entscheidung der Reichsbank fort. Hat die Reichsbank Werte freigegeben, so kann sie diese nicht später erneut anfordern. Die einmal getroffene Entscheidung ist bindend und unwiderruflich.

Die Befreiung von der Anbietungspflicht berechtigt nicht etwa — ebensowenig wie die Ablehnung oder die vorläufige Belassung — zur Verfügung über die Werte[54]); diese unterliegen trotzdem noch den für sie bestehenden positiv-rechtlichen Verfügungsverboten. Von diesen kann die Reichsbank nicht entbinden; zuständig für die Genehmigung zur Verfügung sind allein die Devisenstellen, die ihre Entscheidung grundsätzlich selbständig und unabhängig von der Reichsbank treffen. Umgekehrt befreit auch nicht die Genehmigung der Devisenstellen von der Anbietungspflicht. Pflicht nach § 1 DVO. und Verfügungsverbot stehen einander unabhängig gegenüber, wie ja auch Reichsbank und Devisenstelle getrennt von einander mit verschiedenen Zuständigkeiten arbeiten. Dies folgt einmal aus Ri. I Ziff. 9, welche Bestimmung besagt, daß für anbietungspflichtige Werte, bei denen die Genehmigung zur Verfügung bereits erfolgt ist, trotzdem noch die Freigabe bei der Reichsbank nachgesucht werden muß, und ferner aus Ri. I Ziff. 22, 24, wonach sogen. allgemeine Genehmigungen zur Verfügung über angefallene Devisen nur insoweit berechtigen, als diese von der Reichsbank freigegeben sind. Voneinander abweichende Entscheidungen der Reichsbank und der Devisenstellen werden dadurch vermieden, daß die Reichsbank anbietungspflichtige Werte erst nach Vorlage der Genehmigungsbescheinigung zur Verfügung über diese Werte freigibt und andererseits eine Genehmigung erst erfolgt, wenn der Devisenstelle der Nachweis geführt ist, daß die Reichsbank freigegeben hat.

Neben den beiden Fällen des Pflichtfortfalls aus sachlichen Gründen (Beschaffenheit und Verwendungszweck), gibt es noch eine Befreiung von der Pflicht aus Gründen, die in der Person des Pflichtigen selbst und deren Verhältnissen liegen; die sogenannte Freistellung von der Anbietungspflicht. Allerdings ist diese nicht wie die eben behandelte Freigabe nach § 36 DevG. nur für die

---

[54]) Die Anbietungspflicht enthält ja bekanntlich auch keine Verfügungsbeschränkung, nur wenn dies der Fall wäre, würde die Befreiung von der Pflicht zugleich die freie Verfügung über die Werte ermöglichen.

Anbietungspflicht vorgesehen, sondern ganz allgemein das Mittel im Devisenrecht, um wegen besonders gelagerter Verhältnisse entstandene unbillige Härten durch Befreiung von Beschränkungen und Verboten auszugleichen und zu mildern, doch wird auf diesem Wege nach der Übung der Praxis auch häufig von der Anbietung [55]), meist zugleich mit Verfügungsbeschränkungen freigestellt. Solche Härten ergeben sich beispielsweise bei Personen mit doppeltem, d. h. inländischem und ausländischem Wohnsitz. Diese werden von den Beschränkungen des deutschen Devisenrechts besonders empfindlich getroffen. Denn sie können über ihr ausländisches Vermögen nur in den einem Inländer gezogenen Grenzen verfügen und andererseits ist ihr inländisches Vermögen gesperrt, sodaß sie insoweit den Beschränkungen eines Ausländers unterliegen. Dadurch ist die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Betroffenen sowohl im Inland als auch im Ausland in unerträglicher Weise eingeengt. Deshalb wird hier der Antragsteller gewöhnlich hinsichtlich seiner ausländischen Vermögenswerte und ihrer Erträgnisse sowie seines sonstigen ausländichen Einkommens von den Beschränkungen freigestellt, denen er wegen seines gleichzeitigen Wohnsitzes im Inland unterworfen wäre; dazu gehört neben den einzelnen Verfügungsbeschränkungen insbesondere die Anbietungspflicht. Der Freistellungsbescheid behält in diesem Falle natürlich nur solange seine Gültigkeit, als der Freigestellte tatsächlich einen doppelten Wohnsitz hat. Entfällt diese Voraussetzung, so wird auch der Bescheid ohne weiteres hinfällig.

Zur Freistellung ermächtigt ist die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung [56]); liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Antrags vor, so erhält der Antragseller von ihr einen Freistellungsbescheid als Legitimation ausgehändigt, aus dessen Fassung sich ergibt, von welchen Beschränkungen und Verboten befreit wird. Fast stets ist eine Widerrufsklausel aufgenommen, die den ohnehin gültigen Grundsatz zum Ausdruck bringt, daß Verstöße gegen den Sinn und Zweck der Regelung, die einen besonderen Vertrauensbeweis darstellt, einen Widerruf nach sich ziehen. Soweit ein solcher Widerruf nicht aufgenommen ist, wird der Freistellungsbescheid, wenn auf seiner Grundlage Verfügungen tatsächlicher oder rechtlicher Art getroffen worden sind, nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen nicht mehr einseitig zurückgenommen werden können. Die Freistellung kann auch mit rückwirkender Kraft erfolgen, was für die Anbietungspflicht bedeutet,

---

[55]) Meistens in den Fällen der Ein- und Rückwanderung; vgl. dazu Abschnitt VI.

[56]) Der § 1 Abs. 4 DevG. lautet: „Die Reichsstelle kann im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium einzelne Personen ganz oder teilweise von den Beschränkungen und Verboten dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen freistellen."

daß sie auch soweit entfällt, als sie im Zeitpunkt der Freistellung bereits entstanden war und durch Nichtausübung verletzt worden ist.

Schließlich ist noch ein letzter Fall der Befreiung von der Pflicht zu nennen; hierbei handelt es sich jedoch im Gegensatz zu den vorher angeführten Fällen um eine wirkliche Ausnahme. Während dort immer die Erfüllung der an sich bestehenden Pflicht aus besonderen Gründen nicht verlangt wurde, besteht die Pflicht hier für die betr. Person überhaupt nicht.

Eine solche Ausnahme ist im § 4 DVO. für alle die Personen gemacht, die wegen ihrer besonderen völkerrechtlichen Stellung auch außerhalb des Devisenrechts eine Sonderstellung einnehmen, d. h. alle diejenigen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht; das sind die beim deutschen Reich beglaubigten Vertreter fremder Mächte, die als Exterritoriale betrachtet werden, also die Gesandten fremder Staaten. Die Befreiung erstreckt sich nach völkerrechtlicher Übung auch auf ihre Familienmitglieder, die ihnen zugewiesenen Beamten, ferner auf solche im Dienste der Vertreter und Beamten stehende Personen, die ausländische Staatsangehörigkeit haben (§§ 18, 20 GVG.). Soweit letztere Personen allerdings einen Gewerbebetrieb oder einen selbständigen Beruf ausüben, entfällt die Steuerfreiheit und damit auch die Befreiung von der Pflicht.

Ferner sind befreit Vertreter fremder Mächte ohne diplomatischen Charakter, die Berufsbeamte sind, also die Berufskonsuln und die ihnen zugewiesenen Beamten; letztere aber nur dann, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und auch nicht nur nebenberuflich einen Beruf, ein Gewerbe oder eine sonstige gewinnbringende Tätigkeit ausüben. Für im Dienste von Konsuln stehende Personen gilt die Befreiung überhaupt nicht.

4. Zuwiderhandlungen

Entsprechend der hervorragenden Bedeutung der Anbietungspflicht als erste Voraussetzung für die Durchführung einer Devisenbewirtschaftung sind Verstöße gegen sie mit den schwersten Strafen bedroht, welche das Devisengesetz überhaupt kennt. Nur dadurch erschien es möglich, ihre Durchführung zu sichern; denn es ist nicht zu verkennen, daß sie mit in der ersten Reihe der devisenrechtlichen Maßnahmen steht, die an die Überwindung des privaten Egoismus die größten Anforderungen stellen; in den meisten Fällen handelt es sich ja bei den Verstößen darum, daß staatliche oder gesamtwirtschaftliche Notwendigkeiten aus Eigennutz oder doch zum Vorteil privater Interessen mißachtet werden.

Die heutige rechtliche Grundlage zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten gibt der § 42 Abs. 1 Ziff. 6 des Dev.-Gesetzes. Er lautet:

„Mit Gefängnis oder in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren sowie mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der Zahlungsmittel, der Forderungen, der Wertpapiere, des Goldes oder der Edelmetalle, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, wird bestraft, wer vorsätzlich einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach § 35 erlassen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt.

Der Versuch ist strafbar.

Wird eine der Handlungen fahrlässig begangen, so tritt nur die Geldstrafe ein. An Stelle einer Geldstrafe tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Gefängnis.

Mit der in Absatz 1 bezeichneten Strafe wird ferner bestraft, wer vorsätzlich zu einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich erbietet."

Diese Bestimmung bildet den Ausgangspunkt für die Bestrafung aller Verstöße, welche nach dem Inkrafttreten des Devisengesetzes (4. 2. 35) auf dem Gebiete der Anbietungspflicht begangen wurden. Zeitlich davorliegende Verletzungen werden auf Grund der inhaltlich gleichen Bestimmungen geahndet, die vor der letzten Kodifikation, welche das neu gefaßte Devisengesetz darstellt, maßgebend waren; für die erste Kodifikation des seit 1931 bis dahin entwickelten Devisenrechts, der Devisenverordnung vom 23. Mai 1932 (RGBl. 231) ist dies der § 36, für die Devisenverordnung vom 1. August 1931 (RGBl. 421) der § 18.

Diese früheren Vorschriften sind durch die folgenden Kodifikationen nicht etwa aufgehoben worden, da es sich bei diesen nur um Neufassungen des durch die Menge und Fülle der Abänderungs- und Durchführungsverordnungen unübersichtlich gewordenen Devisenrechts handelt, sondern sie behielten und behalten in ihrer alten Fassung auch weiterhin ihre Gültigkeit für Tatbestände, die vor der jeweiligen Neufassung liegen. Soweit einzelne der alten Bestimmungen als praktisch überholt bei der Kodifikation nicht mehr übernommen worden sind, unter Umständen aber auch für erst nach der Kodifikation eintretende Tatbestände von Bedeutung sein können, wurden ihre Verpflichtungen ausdrücklich aufrecht erhalten, damit nicht aus der Nichtaufnahme der Bestimmungen ihr Außerkrafttreten gefolgert werden konnte. Dies ist geschehen für die drei Aufrufe des Jahres 1931; denn Verstöße gegen sie sind auch heute noch denkbar [57]). Die Aufrecht-

[57]) Zwar haben die Aufrufe keine erhebliche praktische Bedeutung mehr, doch sind immerhin Fälle denkbar, in denen auf sie zurückgegriffen werden muß; beispielsweise ist es möglich, daß eine Person, die am Stichtag des ersten Aufrufs im Inland ansässig war (und damit den Aufruf zu befolgen hatte), sich aber tatsächlich im Ausland aufgehalten hatte und später auch noch ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben hatte,

erhaltung erfolgt für den ersten Aufruf durch § 57 Dev. G.[58]), für den zweiten und dritten Aufruf durch § 35 DVO.[59]).

Die Straftatbestände des § 42 Ziff. 6 Dev.-Gesetz bilden aber nicht die einzig möglichen Verstöße, die gegen die fortlaufende Pflicht begangen werden können. Neben ihnen sind noch Verletzungen im Rahmen des auf Grund des § 3 DVO. veränderten Inhalts der Pflicht denkbar. Und zwar können sich solche dadurch ergeben, daß

a) der Pflichtige im Falle der Auflage, die Fälligkeit herbeizuführen, den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös nicht anbietet (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DVO.);
b) der Pflichtige den Eingang des Erlöses in inländischer Währung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt (§ 3 Abs. 1 Satz 3 DVO.);
c) der Pflichtige sich weigert, der Reichsbank die Werte zum Verkauf im Ausland für seine Rechnung zu überlassen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 DVO.);
d) der Pflichtige die Werte bei Einzugsreife nicht oder nicht rechtzeitig der Reichsbank oder einer Devisenbank zum Einzug anbietet oder nicht ordnungsgemäß zum Einzug überträgt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 DVO.).

Zuwiderhandlungen dieser Art können jedoch nicht bestraft werden auf Grund des § 42 Ziff. 6 Dev.-Gesetz, denn der Strafschutz dieser Bestimmung bezieht sich nur auf Anordnungen, die im § 35 Dev.-Ges. ihre Grundlage finden; dieser ermächtigt aber nur zu Maßnahmen der Anbietung und Übertragung, nicht auch zum Erlaß von Vorschriften über die Behandlung nichtankaufsfähiger Werte, wie sie im § 3 DVO. enthalten sind. Der § 3 Abs. 2 DVO. wird somit von § 35 Dev. Ges. nicht gedeckt, seine Verletzungen können also auch nicht nach § 42 Ziff. 6 Dev. Ges. ihre Sühne finden. Die Rechtsgrundlage für § 3 DVO. ist vielmehr

---

erst jetzt wieder ins Inland zurückkehrt. In einem solchen Fall würde die Verpflichtung aus dem ersten Aufruf jetzt wieder wirksam werden.

[58]) § 57 Dev. Ges. lautet: „In Ansehung der sich aus dem ersten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen bleiben die Durchführungsverordnungen zur Verordnung des RPräs. gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 (RGBl. I 373) unberührt".

[59]) § 35 II DVO. lautet: „Unberührt bleiben in Ansehung der sich aus dem zweiten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Art. I der 3. DVO. vom 29. Aug. 1931 (RGBl. I 461) und die 4. DVO. vom 4. Sept. 1931 (RGBl. I 477), in Ansehung der sich aus dem dritten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Art. I der 6. DVO. vom 2. Okt. 1931 (RGBl. I 533) und Art. II der 10. DVO. vom 18. Febr. 1932 (RGBl. I 79). Unberührt bleibt in Ansehung der sich aus dem Aufruf von Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer ergebenden Verpflichtungen § 14 der 8. DVO. vom 17. April 1934 (RGBl. I 313)."

in § 55 DevG.[60]) zu suchen. Zwar ist in dieser Bestimmung der Reichsregierung nur die Ermächtigung zum Erlaß von weiteren Vorschriften über „Beschränkungen und Verboten" gegeben; indes sind darunter nicht nur Vorschriften nach Art der §§ 9 bis 29 DevG. — des eigentlichen Kernstücks des Devisenrechts — zu verstehen, sondern auch solche, die sich mit der Verpflichtung zur Übertragung von Werten an die Reichsbank befassen, denn diese stellen sich schließlich auch nur als eine Beschränkung des Eigentums dar[61]). Zugleich beruht auf dieser Vorschrift der § 7 DVO., welcher die Strafbestimmungen der §§ 42, 43, 45, 46 DevG. auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 DVO. für anwendbar erklärt.

Der Verstoß gegen das auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 DVO. seitens der Reichsbank gestellte Verlangen an den Pflichtigen, bei nichtfälligen Werten die Fälligkeit zu dem erstmöglichen Zeitpunkt selbst herbeizuführen, läßt sich jedoch auch nicht auf Grund des § 7 DVO. bestrafen; denn er stellt sich nicht als Zuwiderhandlung gegen § 3 DVO. dar. § 3 Abs. 1 Satz 1 DVO. enthält nur die Ermächtigung der Reichsbank, eine solche Auflage zu machen, aber keine dem Inhalt einer solchen Auflage entsprechenden gesetzlichen Befehl. Die Auflagen der Reichsbank waren demnach auch nicht nach § 7 DVO. geschützt. Der Strafschutz des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. (alter Fassung), an den man denken konnte, bezog sich lediglich auf Auflagen der Devisenbanken, nicht auf solche der Reichsbank. Es klaffte demnach hier eine Lücke. Diese wurde erst geschlossen durch die zweite DVO. zum DevG. vom 24. Juli 1935 (RGBl. 1046), deren § 5 auch die Auflagen der Reichsbank unter den Strafschutz des § 43 DevG. stellte. Mit dem Gesetz zur Änderung des Devisengesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. 1000) wurden dann die Verstöße gegen die Auflagen der Reichsbank durch Änderung der Fassung des § 43 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. unmittelbar nach dieser Vorschrift strafbar.

Die Strafandrohung des § 42 Ziff. 6 DevG. erfaßt die Anbietung selbst, die rechtzeitig und ordnungsmäßig sein muß.

Rechtzeitig ist die Anbietung immer dann, wenn sie innerhalb der jeweils gegebenen Schonfrist erfolgt; wird diese Frist nicht eingehalten, so ist ebenso eine Straftat vorhanden, wie wenn überhaupt nicht angeboten worden wäre. Der Umstand, daß der

---

[60]) § 55 Dev. Ges. lautet: „Die Reichsregierung ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgem. Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Sie kann, soweit sie es zur Erreichung der Zwecke dieser Verordnung für erforderlich hält, auch weitere Vorschriften über die Beschränkungen und Verbote erlassen. Sie kann ferner anordnen, daß und in welchem Umfang bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr erlassenen Bestimmungen die in den §§ 42—47 angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen Anwendung findet."

[61]) Hartenstein a. a. O. S. 408.

durch die Pflicht angestrebte Erfolg doch noch, wenn auch verspätet, eingetreten ist, ändert an der Strafbarkeit selbst nichts mehr, denn im Devisengesetz gibt es eine tätige Reue nach vollendetem Delikt nicht. Eine nachträgliche Anbietung und Übertragung kann sich allenfalls strafmildernd auswirken, da ein Schaden nicht entstanden bzw. wieder gut gemacht ist, eine strafbefreiende Wirkung hat sie aber nicht. Lediglich in drei an sich außerhalb des eigentlichen Devisenrechts liegenden Fällen ist die tätige Reue für die Anbietung praktisch geworden, nämlich im Volksverratsgesetz vom 12. 6. 1933 (RGBl. 360), im Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. 925) und im Straffreiheitsgesetz vom 15. 12. 36 (RGBl. 1015); dort mußte sie aber besonders eingeführt werden, weil zur nachträglichen Anbietung besonders aufgefordert worden war. Das Devisengesetz selbst kennt sie nicht, sodaß, da die eben erwähnten Möglichkeiten nicht mehr gegeben sind, auch nicht mehr durch nachträgliche verspätete Anbietung Straffreiheit erworben werden kann. Selbst dann könnte dies nicht eintreten, wenn der Täter bereit wäre, über die bestehende Anbietungspflicht hinaus der Reichsbank zusätzlich Devisen zuzuführen [62]). Eine nicht rechtzeitige Anbietung steht demnach in strafrechtlicher Hinsicht einer völligen Nichtanbietung gänzlich gleich.

Ordnungsmäßig ist die Anbietung dann, wenn sie sich auf alle im Besitz des Pflichtigen befindliche Werte erstreckt, d. h. wenn sie vollständig ist. Nur darauf kann sich die Ordnungsmäßigkeit beziehen, da eine bestimmte Form bei der Anbietung nicht vorgeschrieben ist; bei einer so schweren Strafandrohung kann damit nur der sachliche Inhalt, nicht reine Äußerlichkeiten und Formalitäten gemeint sein. Das ergibt sich auch daraus, daß allgemein sonst im Devisenrecht wesentlich niedrigere Strafen vorgesehen sind, um die mit der Form verfolgten Zwecke zu erreichen [63]).

Die schuldhafte Erfüllung dieser Straftatbestände ist naturgemäß bei weitem häufiger als Verstöße gegen den § 3 DVO.; wenn ein Pflichtiger schon einmal in Erfüllung seiner Pflicht mit der Reichsbank verhandelt, dann wird er sich auch kaum weigern, den von dieser ihm gemachten Auflagen oder sich sonst ergebenden weiteren Pflichten nachzukommen. Diese werden ihm viel-

---

[62]) Da jedoch die Anbietung bekanntlich formlos erfolgt und eine Nachprüfung der Erwerbszeit und -Art nicht stattfindet, kann auch ohne besondere Gefahr nachträglich angeboten werden; auch steht nichts im Wege, daß die Reichsbank ihrerseits auf die Einleitung der Strafverfolgung verzichtet, wenn ihr genügend Ersatz- oder Zusatzdevisen geschafft werden. Nur vermag sie naturgemäß einen bindenden Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch für den Fall nicht auszusprechen, daß etwa die Zuwiderhandlung auf andere Weise zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde kommt.

[63]) Vgl. §§ 34, 43 Abs. 1 Ziff. 5 Dev. Ges.

leicht gar nicht mehr als solche besonders bewußt. Da solche Verstöße neben ihrer geringeren Bedeutung im übrigen denselben Deliktscharakter haben, wie die eigentliche nach § 42 DevG. strafbare Anbietungspflichtverletzung, so soll auf sie bei dem folgenden Versuch, die Rechtsnatur des Anbietungs-Unterlassungsdelikts zu zeigen, nicht besonders eingegangen werden.

Da dieses zum Inhalt hat den Verstoß gegen eine Gebotsnorm, die ein bestimmtes Handeln herbeiführen will, gehört es zu der Gruppe der sogenannten echten Unterlassungsdelikte; deren Wesen liegt darin, daß einem gesetzlichen Befehl zur Vornahme einer bestimmten Tätigkeit nicht nachgekommen wird. Das äußere Geschehen beim echten Unterlassungsdelikt besteht in einem Nichttun, in einem passiven Verhalten. Gebote können nur durch Nichttun [64]) übertreten werden. Der Anbietungspflichtige bleibt innerhalb der gesetzlichen Frist untätig; er nimmt die Handlung, die ihm der gesetzliche Befehl auferlegt, nicht vor; er läßt die Frist verstreichen, ohne das Verlangte zu unternehmen, die geforderte Leistung zu bewirken. Er verhält sich völlig passiv. Der vom Gesetzgeber durch die befohlene Tätigkeit gewollte Erfolg kann deshalb nicht eintreten.

Eine schuldhafte Nichterfüllung des Befehls — und damit kommen wir zu dem inneren Tatbestand — liegt aber nur vor, wenn der Unterlassende gewußt hat oder fahrlässig nicht gewußt hat, d. h. hätte wissen müssen (§ 42 Abs. 3 DevG.), daß er zum Handeln verpflichtet war.

Der Pflichtige muß den gesetzlichen Befehl kennen, muß wissen, daß derselbe sich auf ihn bezieht, er muß sich also seiner Verpflichtung bewußt sein und trotzdem nicht handeln; er muß bewußt die gebotene Handlung nicht vornehmen wollen, sodaß sein Wille dem Willen des Befehls widerspricht und ihn sich passiv verhalten läßt. Nur dann kann von Vorsatz gesprochen werden; der Vorsatz erhält also seine rechtliche Bedeutung dadurch, daß er sich auf eine verbotene Nichtbetätigung bezieht, wodurch das Nichtwollen rechtswidrig wird.

Für die fahrlässige Unterlassung sind zwei Möglichkeiten denkbar; man kann davon sprechen sowohl dann, wenn der Pflichtige zwar erfüllen will, aber solche Handlungen vornimmt, die nicht geeignet sind, die Erfüllung hervorzubringen, was er sich vernünftigerweise hätte sagen müssen, als auch dann, wenn er deshalb nicht erfüllt, weil er gar nicht daran denkt, daß er zum Handeln verpflichtet ist, aber daran hätte denken müssen. Im ersteren Fall gibt der Pflichtige die Werte z. B. einem unzuverlässigen Boten oder er versäumt die Dienststunden der Reichsbankanstalt;

[64]) Nicht rechtzeitiges und nicht ordnungsgemäßes Tun ist auch nur ein Teil eines Nichttuns und im Grunde ebenso wie das gänzliche Nichttun zu beurteilen, es sind dafür ja auch dieselben Strafen angedroht; deshalb bleibt es im Folgenden außer Betracht.

er hat zwar hier das Bewußtsein des Verpflichtetseins, unterläßt aber das Maß der Erwägungen, das vernünftigerweise von einem Erwachsenen in solchen Fällen verlangt werden kann, weshalb es infolge mangelnder Übertragung nicht oder doch erst verspätet zum gebotenen Erfolg kommt. Im anderen Fall besteht seine Schuld darin, daß er etwas nicht in sein Bewußtsein aufgenommen, an sein Verpflichtetsein nicht gedacht hat, was man aber von ihm verlangen konnte. Der Willensentschluß anzubieten oder nicht anzubieten hat sich hier gar nicht bilden können. Hierbei ist es wieder möglich, daß der Unterlassende zwar das Vorhandensein der Bestimmung, welche die Verpflichtung enthält, kannte, diese aber schuldhafterweise aus Mangel an Sorgfalt nicht auf sich bezog oder aber aus Mangel an Sorgfalt und Überlegung die Bestimmung überhaupt nicht kannte; in beiden Fällen liegt Fahrlässigkeit vor, die die Nichtanbietung der Werte zur Folge hat.

Da die Erfüllung des Befehls an eine Frist gebunden ist, kann die Zuwiderhandlung strafrechtlich erst relevant werden von dem Zeitpunkt an, bis zu dem erfüllt sein muß; deshalb ist es völlig gleichgültig, ob der Pflichtige vom Beginn seines Verpflichtetseins an den Unterlassungswillen gehabt oder ihn erst später gefaßt oder des öfteren geschwankt und schließlich doch gewollt unterlassen hat. Man kann nicht sagen, eigentlich sei das Delikt vollendet, sobald der Wille nicht zu erfüllen feststeht[65]). Der Pflichtige kann innerhalb der Frist beliebig oft seinen Willen ändern, es kommt nur auf seinen letzten Willensentschluß an. Erst nach Ablauf der Frist ist das Gebot übertreten, dann erst ist das Delikt vollendet. Somit tritt die Vollendung ein, wenn die geforderte Handlung bis zu dem gesetzten Zeitpunk nicht vorgenommen wurde. Das Delikt ist aber damit noch nicht beendet; denn die Pflicht hört nicht mit Ablauf der Schonfrist auf, sondern besteht nach Sinn und Zweck der Vorschrift solange weiter, bis der Erfolg erreicht, d. h. angeboten ist[66]). Im Falle der Nichtanbietung entsteht vom Ablauf der Schonfrist an ein rechtswidriger Zustand, es liegt eine ununterbrochene Verwirklichung des verbrecherischen Tatbestandes vor. Verstöße gegen die Anbietungspflicht sind somit Dauerdelikte; durch das Nichttun wird ein strafbarer „Erfolg" hervorgerufen, der durch die weitere Unterlassung aufrecht erhalten wird. Wir haben es somit bei der unterlassenen Anbietung mit einem zwar vollendeten, aber noch nicht beendeten Delikt zu tun. Daraus ergeben sich zwei wertvolle Folgerungen, einmal hinsichtlich des Versuchs, ferner hinsichtlich der Verjährung.

---

[65]) Wenn das der Fall wäre, müßte man, wenn später doch noch gehandelt würde, von einem Versuch der Unterlassung und tätiger Reue sprechen; dies wäre jedoch absurd.

[66]) Baer a. a. O. JW. 1935/1063.

Da das Delikt bereits im Augenblick des Fristabaufs seine Vollendung erreicht hat, ist die Möglichkeit eines Versuchs hier nicht denkbar. Denn man spricht von einem Versuch immer dann, wenn mit einem auf Vollendung eines Delikts gerichteten Vorsatz mit der Ausführungshandlung begonnen, es aber zur Vollendung nicht gekommen ist. Auf unseren Fall übertragen hieße das: Der Pflichtige muß in Kenntnis seiner Pflicht jedes das gebotene Tun bewirkende Verhalten bewußt und gewollt unterlassen haben und trotzdem ist der Erfolg eingetreten, z. B. durch Handlungen Dritter, die die Anbietung ohne Wissen des Pflichtigen für ihn besorgt haben. Man könnte dann sagen, es ist zur Anbietung gekommen, trotzdem der Pflichtige versucht hat, nicht anzubieten. Hier liegt jedoch tatsächlich kein Versuch vor; denn sobald bei Gebotsnormen, die einen bestimmten Erfolg herbeiführen wollen, dieser Erfolg eingetreten ist, liegt ja überhaupt kein Delikt vor. Ein Verbrechen oder Vergehen des Pflichtigen ist demnach gar nicht vorhanden, also auch kein Versuch eines solchen. Stellt man jedoch auf den verbrecherischen Willen ab, so wird man argumentieren: Der Unterlassende selbst ist mit Wissen und Willen überhaupt nicht tätig geworden; von seinem Standpunkt aus ist also das Delikt vorhanden und sogar vollendet. Damit fällt ebenfalls die Möglichkeit der Begehungsform des Versuchs weg. Man bezeichnet deshalb einen solchen „Versuch" besser als fehlgeschlagenes Verbrechen.

Zwar erklärt der Absatz 2 des § 42 DevG. ganz allgemein den Versuch von strafbaren Handlungen der in dieser Vorschrift aufgeführten Art für strafbar; daß jede von ihnen diese Begehungsform aufweist, ist damit jedoch nicht etwa festgestellt. Ob dies der Fall ist, muß bei jedem Tatbestand besonders geprüft werden. Einzelne der Devisen-Zuwiderhandlungen können trotz der Strafandrohung für den Versuch schon in einem so frühen Stadium vollendet sein, daß ein Versuch gar nicht in Betracht kommt[67]).

Ferner ergibt sich für die Verjährung des staatlichen Strafanspruchs, daß sie nicht schon mit Ablauf der Schonfrist zu laufen beginnt, sondern erst mit Aufhören des rechtswidrigen Zustandes; also entweder mit dem Zeitpunkt der nachträglichen Anbietung oder dem Außerkrafttreten der die Anbietungspflicht enthaltenden Vorschriften; es muß entweder die Unterlassung selbst oder die Pflicht zur entsprechenden Tätigkeit aufhören.

Was im übrigen die Verjährungszeit anlangt, so kommt, trotzdem der § 42 DevG. in besonders schweren Fällen Zuchthaus mit der Möglichkeit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — also die Verbrechensstrafe — androht, nur die Frist des § 67 Abs. 2 StGB. als die für Vergehen maßgebende in Betracht, da es

---

[67]) Hartenstein a. a. O. S. 359.

sich auch hier nur um Vergehen handelt; der § 42 DevG. spricht grundsätzlich von Gefängnis- und Geldstrafe oder Geldstrafe schlechthin, die in ihm aufgeführten Tatbestände sind also nach der Deliktseinteilung des § 1 StGB. als Tatbestände von Vergehen zu betrachten. Verbrechen würden nur dann vorliegen, wenn der Gesetzgeber aus den allgemeinen Tatbeständen besondere Tatbestände herausgehoben und dafür einen von dem gewöhnlichen abweichenden Strafrahmen zur Verfügung gestellt hätte. Hier wird aber durch den Passus „in besonders schweren Fällen" nicht ein vom gewöhnlichen Tatbestand des Vergehens abweichender Tatbestand eines Verbrechens oder einer erschwerten Begehungsart des Vergehens aufgestellt, sondern es wird lediglich für dasselbe Delikt die Möglichkeit geschaffen bei Vorliegen besonderer Umstände — nicht anders als im Falle der Zulassung mildernder Umstände — die Strafe in Zuchthaus abzuändern [68]). Welche Umstände eine derartige Strafzumessung begründen, entscheidet der einzelne Fall.

Strafverfolgungen von Vergehen gegen die Anbietungspflicht verjähren also in jedem Falle, sei es nun ein „besonders schwerer Fall" oder eine auf Fahrlässigkeit beruhende Zuwiderhandlung, wo nur Geldstrafe angeordnet ist (§ 42 Abs. 3 DevG.), in fünf Jahren.

Wegen der Gemeinschädlichkeit aller Devisendelikte ist, wie sich aus § 42 Abs. 4 DevG. ergibt, auch für das Devisenrecht der im allgemeinen Strafrecht gültige Grundsatz übernommen, gewisse Handlungen, die das eigentliche Delikt erst vorbereiten, selbständig als sogen. „delicta sui generis" unter Strafe zu stellen. Der Zweck und die Absicht ist hier wie dort, die Verbrechen oder Vergehen bereits im Keime ihrer Entstehung zu ersticken. Nach § 42 Abs. 4 DevG. werden nämlich demjenigen dieselben schweren Strafen wie dem wirklichen Devisenverbrecher angedroht, der vorsätzlich zu einer der im § 42 Abs. 1 DevG. mit Strafe bedrohten Handlung auffordert, anreizt oder sich dazu erbietet.

Für die Anbietungspflicht kommen infolge ihrer besonderen Natur indes nur die ersten beiden Tatbestände, das ist das Auffordern und das Anreizen in Betracht, nicht aber das Sicherbieten; denn gegen die Verpflichtung, Werte anzubieten, kann nur ein bestimmter genau festgelegter Personenkreis, nicht aber jeder beliebige Dritte verstoßen; ein solcher kann sich also nicht zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens anbieten, welches in der Unterlassung einer Pflicht besteht, die gar nicht ihn, sondern vielmehr einen anderen trifft. Wir können somit auf ein weiteres Eingehen auf diesen Tatbestand verzichten.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschrift ist, daß das Auffordern bzw. das Anreizen, welches nur eine besondere

---

[68]) RG. in JW. 1935 S. 1095.

Form des Aufforderns darstellt, ohne Erfolg geblieben, der Aufgeforderte oder Angereizte nicht zur Tat geschritten ist. Ist es jedoch zur Vollendung des Delikts, in unserem Fall also zur Nichtanbietung auf Grund der Aufforderung gekommen, so ist der Dritte wegen Anstiftung zu bestrafen. Die Vorschrift des Abs. 4 hat somit nur subsidiären Charakter.

Das Vergehen des Abs. 4 ist bereits mit der Tatsache der Aufforderung, d. h. mit der Erklärung an den anderen, eine bestimmte Devisenzuwiderhandlung zu begehen und mit der Möglichkeit des anderen, die Erklärung wahrzunehmen und ihren Inhalt zu erkennen, abgeschlossen und vollendet. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so liegt strafloser Versuch vor[69]). Dasselbe gilt auch für das Anreizen, das sich nicht so sehr an den Verstand als an die Sinne und Leidenschaften des anderen Teils wendet und diesem unter Umständen gar nicht zum Bewußtsein kommt[70]).

Neben der Anstiftung ist auch die andere Form der Teilnahme, die Beihilfe bei dem Delikt nach § 42 Ziff. 6 möglich, denn es ist sehr wohl denkbar, daß ein Dritter den Pflichtigen in der Unterlassung unterstützt. Allerdings kann, da zur Unterlassung nichts gehört als der Wille, etwas nicht zu tun, die Beihilfe nur in Betracht kommen, als Setzung oder Vernichtung einzelner den Willen des Pflichtigen bildender Bedingungen, z. B. der Gehilfe macht den Zaudernden im Unterlassungswillen fest oder er sucht ihn zu zerstreuen, indem er mit ihm irgend eine Unternehmung vornimmt, damit dieser nicht an die Erfüllung denke — stets handelt es sich um eine Einwirkung auf den Willen, somit um eine intellektuelle Beihilfe.

Mittäterschaft sowie mittelbare Täterschaft kann jedoch für die Anbietungspflicht nicht in Frage kommen. Es handelt sich bei den Unterlassungsdelikten stets um eigenhändig zu begehende Verbrechen. Den Tatbestand bloßer Nichterfüllung kann nur derjenige setzen, der zum Handeln verpflichtet war und das ist immer nur der Einzelne, selbst wenn eine Vielheit von Personen generell die gleiche Pflicht zu erfüllen hat; stets ist dann aber vom Einzelnen ein konkretes Andere gefordert.

Nicht selten, insbesondere in den ersten Jahren der Devisengesetzgebung lagen die Ursachen der Devisenzuwiderhandlungen in der schwierigen und verwickelten Materie des Devisenrechts selbst bzw. in der raschen Folge seiner mannigfachen und zahlreichen Vorschriften. Oft stellte sich im Strafverfahren heraus, daß der Täter die devisenrechtlichen Gebote oder Verbote gar nicht gekannt hatte, sich über deren Tragweite deshalb auch gar

---

[69]) RGRäte-Kommentar Anm. 4 b zu § 49 d StGB.
[70]) RGRäte-Kommentar Anm. 3 zu § 112 StGB.

nicht klar sein konnte, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen war. Auch die Unkenntnis der Vorschriften über die Anbietungspflicht beruhte in vielen Fällen nicht auf Fahrlässigkeit, sodaß sich der Täter in einem unverschuldeten Irrtum über das Bestehen der Pflicht befand; sollte man ihn dann aber bestrafen?

Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, welchen Charakter man den das Devisenstrafrecht enthaltenden Normen beilegt; sieht man sie als reine Strafrechtsnormen an, so wäre ein Irrtum über ihr Bestehen unerheblich und der § 59 StGB. könnte keine Anwendung finden, bei anderer Ansicht würde es sich um einen Rechtsirrtum handeln und mit Rücksicht auf die eben genannte Bestimmung nicht bestraft werden.

Lange Zeit bestand über diesen Punkt keine Einmütigkeit. Die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts[71]) sah die Devisenstrafbestimmungen, obwohl die Strafbestimmungen nicht in demselben Paragraphen wie die Strafnorm enthalten waren, als Strafgesetze an, erklärt infolgedessen den Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit von Devisenvorschriften für einen Strafrechtsirrtum und lehnte die Berufung auf § 59 StGB. ab. Zwar hatte der zweite Senat, soweit eine Verletzung der Anbietungspflicht in Frage stand, in seinem Urteil vom 21. 6. 1934[72]), in dem er sich auf die Blankettgesetzgebung des Reichsgerichts stützte, einer anderen Rechtsauffassung Ausdruck verliehen und ausgeführt:

„ . . . Die in Betracht kommende Strafbestimmung des § 18 Ziff. 6 DevVO. von 1931 ist ein Blankett-Strafgesetz, das seinen Inhalt nicht in der Devisenverordnung selbst, sondern in einer besonderen, der 3. DVO. vom 29. 8. 31 (RGBl. 461) erhält, die selbst keine Strafbestimmung aufstellt. Ein Irrtum über die Anbietungspflicht wäre daher ein Irrtum im Sinne des § 59 StGB. (RG. Urteil v. 17. 1. 1933; 1 D 89/31) . . . ."

Das RG.-Urteil vom 4. 10. 1934 (3. Senat)[73]) brach jedoch wieder mit dieser Auffassung und hat den Irrtum über die Anbietungspflicht nicht als straflosen Irrtum über eine, ein offenes Strafgesetz ausfüllende außerstrafrechtliche Vorschrift anerkannt, sondern die Meinung vertreten, daß mindestens seit der Devisen-VO. von 1932 die Dev.-VO. selbst und die die Anbietungspflicht im einzelnen regelnden Durchführungsverordnungen ein einheitliches Gesetzeswerk, „ein innerlich zusammengehöriges Ganzes" seien und daß die Trennung in zwei Verordnungen eine „durch Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmte Äußerlichkeit" darstelle.

---

[71]) RG. in JW. 33/59; 33/950; 33/2914; 34/3059.

[72]) RG. in JW. 34/2414; dem Urteil liegt ein Tatbestand zu Grunde, der nach den Vorschriften der Devisenverordnung von 1931 abzuurteilen war.

[73]) RG. in JW. 1934/3059,

Der Irrtum über irgend eine der in dem einheitlichen Gesetzeswerk enthaltenen Vorschriften, einerlei, wo sie stünden, sei daher Strafrechtsirrtum. Damit war die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des höchsten Gerichts in dieser Frage wieder hergestellt.

Diese Ansicht des Reichsgerichts war vom Schrifttum einhellig[74]), im wesentlichen mit der Begründung abgelehnt worden, daß das Devisenrecht ein selbständiges, materielles Rechtsgebiet, ein Stück Wirtschaftsrecht mit teils strafrechtlichen, teils zivilrechtlichen Bestandteilen sei, sodaß ein Irrtum über die Devisenvorschriften nicht als ein unbeachtlicher, eine Bestrafung wegen Vorsatzes nicht ausschließender Strafrechtsirrtum, sondern unter Anwendung des § 59 StGB. als ein den Tatsachenirrtum gleichgestellter schuldbefreiender Rechtsirrtum zu behandeln wäre, der bei Entschuldbarkeit zur Freisprechung, bei Irrtumsschuld zur Verurteilung wegen Fahrlässigkeit führe.

Das Reichsgericht ließ sich jedoch dadurch nicht beeinflussen. Die Folge davon war, daß die allgemeine Rechtsprechung, die sich nach der Auffassung des höchsten Gerichts ausrichtete, bei den zahlreichen verwickelten und immer unübersichtlicher werdenden Bestimmungen nicht nur zu unbefriedigenden Ergebnissen, sondern auch zu erheblichen Härten führte, da auch derjenige bestraft wurde, der überhaupt nicht das Bewußtsein hatte, Unrecht zu tun. Als sich schließlich die Auffassung des Reichsgerichts mit den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr länger vereinbaren ließ, griff der Gesetzgeber ein und änderte durch Einführung der Irrtumsvorschrift in § 27 StAnp. Gesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. 937) die Rechtslage[75]). Der heute gültige § 44 DevG. entspricht wörtlich dieser Bestimmung. Ein strafbefreiender Irrtum liegt danach immer dann vor, wenn

a) der Täter nicht wußte, daß seine Handlung oder Unterlassung gegen die Vorschriften des Devisengesetzes oder einer Durchführungsverordnung zum Devisengesetz verstieß und
b) diese Unkenntnis nicht auf einem Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) beruhte.

Die Schaffung dieses sogen. Härte-Paragraphen ist im Schrifttum begrüßt worden. Freilich war man sich von vorn herein darüber klar, daß die Durchbrechung des volkstümlichen Grundsatzes „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe" nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen könnte. Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 30. 10. 1935 — 6 D 319/35 —[76]) sich zu diesem Punkt geäußert

[74]) vgl. Koppe-Blau a. a. O. S. 109; Thiele in JW. 1934/733; Buschke a. a. O. S. 140 u. a.

[75]) Damit schließt sich der Gesetzgeber der Auffassung des Reichsgerichts an, daß Irrtum über Dev.-Bestimmungen Strafrechtsirrtum ist, denn sonst wäre der § 44 DevG. überflüssig, weil der § 59 StGB. genügen würde.

[76]) Vgl. DJZ. 1935/1360.

und darauf hingewiesen, daß die Vorschrift des § 44 DevG. nur eine streng zu beurteilende Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz darstelle; andernfalls würde die gesamte Devisengesetzgebung ihre praktische Bedeutung verlieren. Heute bei der allgemein verbreiteten Kenntnis der Devisenschwierigkeiten überhaupt und auch der zu ihrer Meisterung erlassenen Bestimmungen kann man wohl sagen, daß in Zweifelsfällen die Pflicht besteht, sachgemäße Erkundigungen einzuziehen und daß aus diesem Grund der § 44 DevG. praktisch gegenstandslos geworden ist.

Schon oben ist gesagt worden, daß zwar das Devisengesetz selbst die „tätige Reue" nach vollendetem Delikt nicht kennt, d. h. die Möglichkeit nicht besteht, sich durch nachträgliche verspätete Anbietung für bereits verwirkte Strafen Straffreiheit zu erwerben, daß aber zeitweilig und sogar zweimal solche Gelegenheiten bestanden haben. Auf diese soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Die eine war gegeben worden durch die Amnestie des Gesetzes gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (RGBl. 360), deren Wirkungen durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. 925/937) verlängert und erweitert wurden, die zweite durch das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 15. Dez. 1936 (RGBl. 1015), welches veranlaßt worden ist durch das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dez. 1936 (RGBl. 399). Wer diese Möglichkeiten nicht ausgenützt hat, ist nicht nur straffällig geblieben, sondern hat bei Entdeckung doppelte und dreifache Strafe zu gewärtigen; denn die beiden Gesetze gaben dem Pflichtigen nicht nur die Möglichkeit und Befugnis, nachträglich straflos anzubieten, stellten die Anbietung nicht nur in sein freies Ermessen, sondern enthielten zugleich neue, mit erhöhtem Strafschutz versehene Aufrufe, statuierten also neue Pflichten hinsichtlich der „alten" Werte. Zweck der Amnestien war ja gerade die unter Mißachtung der bestehenden Pflicht verheimlichten, gehorteten und vorenthaltenen Devisen der Reichsbank nachträglich noch zuzuführen. Deshalb sind sie, wenn auch wegen Ablaufs ihrer Ausschlußfristen auf Grund ihrer Bestimmungen heute keine Straffreiheit mehr erworben werden kann, nicht nur von historischem Interesse. Mit der Setzung neuer Pflichten blieben auch die Verstöße dagegen nicht aus; werden diese entdeckt, so bilden die Bestimmungen der Amnestien auch heute noch die Grundlage der Bestrafung, weshalb deren Kenntnis notwendig ist und ihre Darstellung nicht vorenthalten werden kann.

Besonders deutlich ist die neue Pflicht ausgesprochen im Volksverratsgesetz; und zwar geht sie hier dahin, alle bis zum 1. Juni 1933 anbietungspflichtig gewesenen Devisenbeträge über 200 *RM* innerhalb der vorgesehenen Ausschlußfrist, d. h. bis

31. August 1933 einer Behörde der Reichsfinanzverwaltung (Wohnsitzfinanzamt, Landesfinanzamt, Hauptzollstelle) entweder schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen. Die formell ordnungsmäßige, rechtzeitige und vollständige Anzeige bewirkte eine Befreiung von der an sich durch die frühere Nichtanbietung verwirkten Strafe (§ 7 VVG.). Der Staat verzichtete in diesem Falle auf seinen Strafanspruch, der Täter wurde amnestiert. Wer die Anzeige nicht erstattete, wurde bei Vorsatz mit Zuchthaus (nicht unter 3 Jahren), bei Fahrlässigkeit mit Gefängnis (nicht unter einem Jahr) bestraft. Daneben stand aber die frühere Strafe noch offen. Der Pflichtige mußte somit bei Entdeckung mit doppelter Strafe rechnen, einmal wegen Unterlassung der pflichtmäßigen Anbietung auf Grund der bestehenden Devisenvorschriften, ferner wegen Nichtbeachtung der Anzeigepflicht. Letzteres Delikt bildet gegenüber ersterem ein völlig selbständiges Verbrechen oder Vergehen, denn es stehen sich beide Pflichten völlig selbständig gegenüber, die eine beruht auf § 1 der DVO. bzw. den früheren Aufrufen, die andere auf § 1 VVG. Wegen ihres zeitlichen Auseinanderfallens wird eine der unterlassenen Anzeige vorausgegangene Devisenzuwiderhandlung stets auf einen besonderen Vorsatz beruhen müssen, weshalb mangels einheitlichen Vorsatzes Idealkonkurrenz von vornherein ausscheidet. Es liegt in solchen Fällen vielmehr Realkonkurrenz vor. Ist wegen der einen Strafe auf Zuchthaus zu erkennen, wegen der anderen auf Gefängnis, so wird die Strafe aus § 74 Abs. 2 StGB. zu entnehmen sein.

Die Pflicht zur Anzeige entfiel nur dann für den Pflichtigen, wenn er innerhalb der gleichen Frist die Werte unmittelbar der Reichsbank anbot (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 VVG.), sodaß, obwohl ihn eigentlich eine gesetzlich normierte neue Pflicht zur Anbietung nicht traf, doch eine solche mit der neuen Anzeigepflicht verbunden war; denn wenn er nicht anzeigen wollte[77]), mußte er anbieten, um Straffreiheit zu gewinnen, wollte er aber die Möglichkeit der nachträglichen Anbietung nicht benützen, dann blieb ihm nur der Weg der Anzeige. Diese galt als Anbietung (§ 5 Abs. 2 VVG.), sodaß durch sie also die Anbietungspflicht nach § 1 DVO. zugleich miterfüllt wurde, und der Pflichtige, wenn er angezeigt hatte, nicht noch besonders anzubieten brauchte. Selbstverständlich blieb dadurch aber die an sich weiter bestehende Pflicht zum Verkauf und zur Übertragung der Werte an die Reichsbank — wenn diese das Verlangen stellte — unberührt[78]).

Die Volksverratsamnestie kann als großzügig und umfassend bezeichnet werden. Sie bezog sich nicht nur auf die unterlassene Anbietung selbst, sondern auf alle sonstigen Devisenverstöße, die

[77]) Dies mag den Pflichtigen oft deshalb unangenehm und peinlich gewesen sein, weil dadurch seine Straftat zur Kenntnis der Anzeigestelle, gewöhnlich dem Wohnsitzfinanzamt, kam.

[78]) Koppe-Blau a. a. O. S. 370.

in Bezug auf die angezeigten Werte vor Inkrafttreten des Volksverratsgesetzes, d. h. dem 14. 6. 1933 begangen worden waren, sodaß sie insbesondere auch die genehmigungsbedürftigen Verfügungen, die zum Erwerb der anbietungs- oder anzeigepflichtigen Werte geführt hatten, deckte. Sie erstreckte sich nicht nur auf die angezeigten Werte selbst, sondern auf alle bisher begangenen devisenrechtlichen Zuwiderhandlungen, die begangen worden waren

1. hinsichtlich der Zahlungsmittel und sonstigen Werte, die zum Erwerb der angezeigten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden waren;
2. hinsichtlich des Ertrags und Einkommens aus den vorbezeichneten Werten, sowie
3. hinsichtlich des Umsatzes aus ihnen.

Es wurde demnach die ganze Kette der Werte von ihrem Ursprung bis zu den angezeigten von ihr erfaßt. Voraussetzung der Amnestie war aber, daß die anzeigepflichtigen Devisen, bevor die Anzeige einer Anzeigestelle zugegangen war, nicht der Reichsbank oder einer anderen, bei der Devisenbewirtschaftung mitwirkenden Stelle (Reichswirtschaftsministerium, Devisenstelle, Zollfahndungsstelle) oder einer Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden waren (§ 7 Abs. 4 VVG.).

Bemerkenswert ist, daß die Amnestie in zwei Rechtsgrundlagen ihren Ausdruck gefunden hat; einmal im § 7 des VVG. selbst, ferner im § 23 seiner Durchführungsverordnung. Diese Ergänzung hatte sich erforderlich gemacht, weil die Amnestie des Volksverratsgesetzes selbst nur da Platz greifen konnte, wo es eine Anzeigepflicht gab. Im § 7 VVG. heißt es:

„Werden anzeigepflichtige Werte bis zum Ablauf des 31. August 1933 einer Anzeigestelle angezeigt, so tritt Straffreiheit für Devisenzuwiderhandlungen ein, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind."

Soweit die Anzeigepflicht nicht bestand, sie also auch nicht erfüllt werden konnte, hätte demnach nicht die Möglichkeit bestanden, in den Genuß der Straffreiheit zu gelangen. Dies wäre aber in einer ganzen Reihe von Fällen eingetreten:

So entfiel beispielsweise die Pflicht zur Anzeige — wie wir gesehen haben — wenn der Pflichtige die Devisen unmittelbar der Reichsbank anbot (§ 3 Abs. 2 Ziff. 2 VVG.). Obwohl er also anzeigepflichtige Werte im Besitz hatte und durch die Anbietung sich straffrei machen wollte, hätte ihm die Straffreiheit nach § 7 VVG. nicht zuteil werden können, da er nicht „angezeigt" hatte; wenn aber dasselbe Gesetz, das die Anzeigehandlung als Voraussetzung zur Erlangung der Amnestie verlangte, an Stelle der Anzeige eine andere Handlung, nämlich die Anbietung, zuließ, d. h. diese ebenso wie die Anzeige bewertete, so mußte billigerweise

diese zweite Handlung mit derselben Wirkung wie die erste ausgestattet werden, d. h. den gleichen Erfolg bringen.

Oder da sich die Anzeigepflicht nur auf Devisen im Werte von über 200 ℛℳ bezog, wären Anbietungspflichtverletzungen hinsichtlich Werten unter dieser Grenze von der Amnestie ausgeschlossen gewesen. Praktisch hätte dies bedeutet, daß der Pflichtige zwar der Reichsbank hätte nachträglich anbieten können, bei Entdeckung aber der Strafe nicht entgangen wäre.

Weiterhin konnte die Amnestie des § 7 VVG. nicht eintreten in den Fällen, in denen eine Anbietungsmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beim Inkrafttreten des Volksverratsgesetzes nicht mehr bestand; denn in diesem Fall entfiel ebenfalls die Verpflichtung zur Anzeige (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1 VVG.); dies hätte insbesondere dann praktische Bedeutung erlangt, wenn der Pflichtige zwar schon seine Anbietungspflicht erfüllt, aber nur in Ausübung tätiger Reue, also verspätet erfüllt hatte, sodaß sich jetzt die Devisen nicht mehr in seinem Besitz befanden.

Da man nun alle auf solche Fälle zurückgehenden Anbietungspflichtverletzungen und sonstige mit ihnen in Verbindung stehende Devisenzuwiderhandlungen aus Billigkeitsgründen ebenfalls amnestieren mußte, wurde auf Grund der im § 10 VVG. enthaltenen Ermächtigung „Vorschriften über tätige Reue [79]) hinsichtlich solcher Werte zu treffen, die nach dem Gesetz nicht anzeigepflichtig waren", im § 23 der DVO. zum VVG. Straffreiheit auch verheißen für jegliche bis zum 31. August 1933 vorgenommene Devisenanbietungen und zwar ganz allgemein ohne Rücksicht auf die Werthöhe. Das gleiche galt für Verstöße, die dadurch entstanden waren, daß Devisen zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich der Reichsbank angeboten worden waren (§ 23 Abs. 1 DVO.).

Eine besondere Rechtslage ergab sich in solchen Fällen, in denen über die verschwiegenen Devisen vor Inkrafttreten des Volksverratsgesetzes verfügt worden war. Hier war eine nachträgliche Anbietung nicht mehr möglich, weshalb gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 VVG. eine Anzeige auch nicht verlangt wurde. Eine Am-

---

[79]) Die Einführung der tätigen Reue im Devisenrecht bedurfte einer besonderen Verordnung, da sie — im Gegensatz zum Steuerrecht — im Devisenrecht fehlt. Dort wird bestimmt, daß in Fällen der Steuerhinterziehung, der Steuergefährdung, der Einreichung falscher Konten, der Verletzung von Erkundungspflichten und der Anzeigepflicht des Rechtsnachfolgers Straffreiheit eintritt, wenn der Täter, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, ohne hierdurch aber durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt zu sein (§ 410 AO.) Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf das Devisenrecht war jedoch nicht zulässig, da das Devisenrecht — trotz seiner ähnlichen Beziehungen zu dem Steuerrecht — nicht als Steuergesetz im Sinne der AO. anzusehen ist. (Koppe-Blau a. a. O. S. 377.)

nestie hätte somit nach grundsätzlicher Regelung weder nach § 7 VVG. noch nach § 23 DVO. eintreten können. Um nun den Pflichtigen, die solche Verfügungen vorgenommen hatten, ebenfalls den Genuß der Straffreiheit zu ermöglichen, wurde ihnen Gelegenheit gegeben durch Beschaffung von Ersatzdevisen den Schaden wieder gut zu machen und von solcher Beschaffung die Straffreiheit abhängig gemacht. Die Devisenzuwiderhandlung war bis zum 31. August 1933 anzuzeigen und die Ersatzdevisen innerhalb einer von der Reichsbank bestimmten Frist und in einer von ihr bestimmten Höhe anzubieten. Waren die Devisen unmittelbar oder mittelbar zum Erwerb von Nichtdevisen verwendet worden, welche als im Ausland befindliche Vermögensstücke nach den Vorschriften des Volksverratsgesetzes zwecks Erlangung der Amnestie für Kapitalflucht[80]) ebenfalls hätten angezeigt werden müssen, so trat Straffreiheit nach § 7 Abs. 5 VVG. ein; waren sonstige Nichtdevisen dafür angeschafft worden, d. h. solche nach dem Volksverratsgesetz nicht anzeigepflichtige Vermögensstücke, so kam der § 23 Abs. 2 DVO. zum Zuge.

Die im Volksverratsgesetz festgelegte Ausschlußfrist des 31. 8. 1933 ist zweimal verlängert worden. Das erstemal durch die Verordnung vom 26. 8. 1933 (RGBl. 596) bis zum Ablauf des 31. 10. 1933; das bedeutete, daß die an dem Ablauf des 31. 8. 1933 geknüpften Rechtsfolgen erst mit Ablauf des 31. 10. 1933 eintrafen. Das zweitemal durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 34 (RGBl. 925/937) Abschnitt III (§§ 22—36), welches in verschiedenen Punkten eine Änderung des Volksverratsgesetzes brachte[81]).

Die Änderung des Gesetzes lief im wesentlichen darauf hinaus, daß diejenigen Personen, welche ihrer auf Grund des Volksverratsgesetzes bestehenden Pflicht zur Anzeige der am 1. 6. 1933 in ihrem Besitz befindlich gewesenen Devisen nicht oder nicht vollständig genügt hatten, erneut die Möglichkeit bekamen, diese Anzeige nachzuholen, und zwar wurde ein weiterer Termin, der 31. 12. 1934, dafür gesetzt. Die Anzeige innerhalb dieser neuen Frist hatte die gleiche Wirkung, wie sie die Anzeige innerhalb der ursprünglich gesetzten und dann verlängerten Frist gehabt haben würde, d. h. es trat Straffreiheit ein wegen der vor Inkrafttreten der neuen Änderungen zum Volksverratsgesetz begangenen Devisenzuwiderhandlungen, soweit es sich dabei um anzeigepflichtige Werte handelte. Alle diejenigen also, die bis zum 31. 10. 1933

---

[80]) Das Volksverratsgesetz enthält neben der Devisenamnestie noch eine Kapital- und Steuerfluchtamnestie. Letztere bleibt hier außer Betracht.

[81]) So erfuhren seine schweren Strafandrohungen insofern eine Milderung, als es ermöglicht wurde bei Vorliegen mildernder Umstände und bei Werten unter 10 000.— ℛℳ die Strafe so zu bemessen, als habe der Täter eine Steuerzuwiderhandlung begangen, d. h. ihn nur mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe zu bestrafen (§§ 25, 26 StAnpG.). Ferner wurde von da ab im Devisenrecht — entsprechend dem Steuerrecht (§ 395 AO.) — die Irrtumsvorschrift aufgenommen (§ 23 StAnpG.).

ihre Anzeigepflicht nach dem Volksverratsgesetz nicht erfüllt und damit doppelte Strafe verwirkt hatten, konnten sich durch Erstattung der Anzeige bis 31. 12. 1934 bzw. durch nachträgliche Anbietung oder bei Verfügung über die Devisen durch Ablieferung durch Ersatzdevisen innerhalb dieser Frist erneut Amnestie verschaffen. Nach dieser neuen Rechtslage konnte somit eine Zuwiderhandlung gegen das Volksverratsgesetz frühestens mit Ablauf des 31. 12. 1934 begangen sein. Daraus ergaben sich verschiedene natürliche und notwendige Folgen.

Einmal mußten alle auf Grund des Volksverratsgesetzes eingeleiteten Strafverfahren, sowie die mit solchen zusammenhängenden Devisenstrafverfahren eingestellt und die auf Grund solcher Verfahren bereits rechtskrätig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht oder noch nicht vollständig verbüßt oder entrichtet waren, erlassen werden [82]). Man konnte Personen, die sich des Vergehens des Volkverrats schuldig gemacht hatten und deswegen bereits verurteilt worden waren, oder ihrer Bestrafung entgegensahen, nicht ihre Strafe abbüßen lassen, während andere Personen, die das gleiche getan hatten, aber nicht ergriffen worden waren, die Gelegenheit haben sollten, durch Nachholung der Anzeige oder Anbietung straffrei auszugehen. Neue Verfahren wegen der von der Amnestie berührten Devisen- und Volksverratszuwiderhandlungen konnten erst wieder mit dem 1. 1. 1935 eingeleitet werden.

Ferner erforderte nun aber die Billigkeit, auch alle Anbietungspflichtverletzungen zu amnestieren, die sich auf erst nach dem 1. 6. 1933 anzubietende Devisen bezogen, d. h. alle die seit dem Inkrafttreten des Volksverratsgesetzes bis zum Inkrafttreten des Steueranpassungsgesetzes, also zwischen dem 1. 6. 33 und 17. 10. 1934 begangen worden waren. Dieser Notwendigkeit wurde Rechnung getragen durch Abänderung des § 23 DVO., dessen Abs. 1 nunmehr folgende Fassung bekam:

„Sind Werte, die nach den devisenrechtlichen Vorschriften vor dem Inkrafttreten des Abschn. III des Steueranpassungsgesetzes der Reichsbank hätten angeboten werden müssen, zwar nicht rechtzeitig aber nachträglich der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten worden oder werden solche anbietungspflichtigen Werte bis zum Ablauf des 31. 10. 34 der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten, so tritt Straffreiheit . . . . . ein."

In grundsätzlich gleicher Weise wie die Volksverratsamnestie ist auch die des Gesetzes gegen Wirtschaftssabotage ausgestaltet. Allerdings wird nicht wie dort in positiver Form die neue Pflicht ausgesprochen, doch ergibt sich diese indirekt daraus, daß das bewußte Weiterbestehenlassen des gesetzwidrigen Zustandes unter

[82]) Vgl. über die weiteren Einzelfolgen, wie Tilgung der Strafen im Strafregister, Entschädigungsansprüche, Geldbußen, Kosten usw. die §§ 28—36 des StAnpG.

Strafe gestellt wird. Das weitere untätige Verhalten bringt zu den schon verwirkten Strafen noch eine neue Strafe, das bedeutet aber, daß der Pflichtige erneut verpflichtet wird, tätig zu werden. Die Pflicht ist demnach nur negativ umschrieben.

Der Pflichtige, welcher der bis 31. 1. 1937 zu erfüllenden Pflicht nachkam, verfiel nicht der Bestrafung aus dem Wirtschaftssabotagegesetz und erhielt Straffreiheit für alle von ihm durch die frühere (d. h. vor dem 16. 12. 36 liegende) Nichtanbietung verwirkten und mit ihr zusammenhängenden Straftaten, insbesondere also für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft in der Fassung des Abschnittes III des Steueranpassungsgesetzes sowie für Devisenzuwiderhandlungen, Steuerzuwiderhandlungen und sonstige damit zusammenhängende Straftaten, die begangen worden waren:

1. hinsichtlich der angebotenen Werte;
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden waren;
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten;
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft (§§ 1 Straffreiheitsgesetz vom 15. 12. 36, 2 der I. DVO. dazu).

Die Straffreiheit erstreckte sich ebenfalls auf die früher liegenden Fälle der tätigen Reue, d. h. auf die Fälle, in denen nicht mehr angeboten werden konnte, weil schon, wenn auch verspätet, angeboten worden war; desgleichen war auch hier wieder wie bei der ersten Amnestie die notwendige Folge, anhängige Strafverfahren einzustellen und neue nicht einzuleiten.

Derjenige aber, der der Pflicht nicht fristgemäß genügt hatte, hatte sich erneut strafbar gemacht und zwar, soweit die Verletzung vor dem Volksverratsgesetz lag, nun zum drittenmal. Wegen Unterlassung der ursprünglichen fortlaufenden oder einmaligen Anbietungspflicht der ersten Aufrufe hatte er Gefängnisstrafe verwirkt, wegen Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des Volksverratsgesetzes Zuchthaus und schließlich nach dem eben genannten Wirtschaftssabotagegesetz die Todesstrafe. Drei selbständige, zeitlich auseinanderliegende Pflichten — drei selbständige in Tatmehrheit stehende Straftaten!

Neben diesen beiden Amnestien tritt das zeitlich zwischen Volksverratsgesetz und Steueranpassungsgesetz liegende aus Anlaß der Übernahme des Reichspräsidentenamtes durch den Führer und Reichskanzler ergangene Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 7. 8. 1934 (RGBl. 769) für das Gebiet der Anbietung kaum in Erscheinung [83]). Nach § 2 dieses Gesetzes bleiben

[83]) Völlig belanglos für die Anbietung ist das noch ergangene Ges. über Straffreiheit v. 20. 12. 1932 (RGBl. 559).

straffrei alle die Delikte, die vor dem 2. 8. 1934 begangen, d. h. vollendet worden sind. Bestand also die Anbietungspflicht noch am 2. 8. 1934, so konnte die Amnestie dem Täter nach diesem Gesetz nicht zugute kommen. Nur in dem Fall, wo der Pflichtige zwar nicht rechtzeitig, aber vor dem 2. 8. 1934 seiner Pflicht nachgekommen war, konnte er wegen des Verstoßes der nicht rechtzeitigen Anbietung amnestiert werden. Im übrigen wurden diese Fälle aber von der durch das Steueranpassungsgesetz nachfolgenden Amnestie des § 23 Abs. 1 DVO. zum VVG. erfaßt.

Eine Besonderheit dieser Amnestie gegenüber den beiden vorher behandelten, bestand darin, daß sie sich nicht auf das im Devisenrecht vorgesehene Ordnungstrafverfahren bezog; da es sich bei der Ordnungsstrafe nicht um eine kriminelle Strafe handelt, die Amnestie aber mangels besonderen Hinweises nur auf solche angewandt werden konnte, mußte ein im Zusammenhang mit einer Anbietungspflichtverletzung stehendes Ordnungsstrafverfahren weiter betrieben werden, auch wenn das zugleich eingeleitete kriminelle Verfahren mit Rücksicht auf das Straffreiheitsgesetz eingestellt worden ist[84]).

Im Folgenden soll nun der Vollständigkeit halber noch kurz auf das eben erwähnte, im Devisenstrafrecht bestehende Ordnungsstrafverfahren eingegangen werden; denn da es in allen Fällen der Bestrafung nach § 42 DevG. Anwendung finden kann und die Zuwiderhandlung gegen die Anbietungspflicht ein Tatbestand des § 42 DevG. ist, kann es auch für diese von Bedeutung werden.

Nach ihm besteht dann, wenn eine der strafbaren Handlungen des § 42 DevG. im Betriebe eines Unternehmens begangen worden ist, die Möglichkeit gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens — unbeschadet seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit — eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 *RM* festzusetzen (§ 47 DevG.); beispielsweise also dann, wenn ein Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter eines Einzel- oder Gesellschaftsbetriebes, der nach der internen Organisation mit der Erledigung des Geldverkehrs, insbes. der Devisenangelegenheiten betraut ist, vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, die Anbietungspflicht wahrzunehmen. Die Ordnungsstrafe richtet sich demnach in erster Linie nicht gegen den Täter der Zuwiderhandlung, sondern gegen den, der unter Verletzung seiner Aufsichtspflicht ihre Begehung nicht verhütet hat; dies hindert jedoch nicht, sie auch gegen den Täter selbst zu verhängen. Sie kann „unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortlichkeit" ausgesprochen werden, ist also nicht abhängig von einer vorherigen strafgerichtlichen Verurteilung[85]), ebenso wie

[84]) Von Bedeutung war diese Rechtslage jedoch nur für Verstöße, die in der Zeit v. 1. 11. 1933 bis 2. 8. 1934 begangen und verfolgt worden sind.

[85]) Reichswirtschaftsgericht in JW. 1932/1990.

eine solche auch nicht hinderlich ist. Ein Ordnungsstrafverfahren ist deshalb auch gegen einen bereits in dieser Richtung Verurteilten zulässig; in einem solchen Falle wird allerdings bei der Strafzumessung die kriminelle Strafe Berücksichtigung finden müssen [86]). Ihr Zweck ist nicht für die Zukunft, die Erfüllung der aus dem Gesetz sich ergebenden Sorgfaltspflicht im geschäftlichen Verkehr mit Devisen zu erzwingen, sondern ein in der Vergangenheit liegendes ordnungswidriges Verhalten zu sühnen; sie gehört deshalb in das Gebiet des Strafzwanges, nicht des Erfüllungszwanges. Da sie keine kriminelle Strafe ist, sondern ein Übel, das auf Grund der Devisenhoheit des Reiches verhängt wird, kann die Ordnungsstrafe im Falle ihrer Nichtbeitreibbarkeit nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden, wird auch nicht im Strafregister vermerkt. Der Inhaber oder Leiter muß, wenn er der Strafe entgehen will, einerseits den Nachweis führen, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Er hat also die gesetzliche Vermutung für das in der Nichtverhütung der Devisenzuwiderhandlung bestehende Verschulden zu widerlegen; die Beweislast ist im Gegensatz zum sonstigen Strafrecht umgekehrt. An den Nachweis werden hohe Anforderungen gestellt, es kann nur das höchstmögliche Maß von Überlegung, Sorgfalt und Vorsicht genügen [87]).

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte mit ihrem Instanzenzug sind für das Ordnungsstrafverfahren ausgeschaltet. Strafverfolgungsbehörde ist der Präsident des Landesfinanzamtes als Stelle für Devisenbewirtschaftung, entscheidende Behörde ist das Reichswirtschaftsgericht als einzige Instanz, seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Von diesen Behörden kann, es muß nicht eingeschritten werden; das Verfahren steht somit unter dem Opportunitäts- nicht dem Legalitäts-Prinzip. Es ist danach Ermessenssache der Devisenstelle, ob sie Strafantrag stellen will und auch Ermessenssache des Reichswirtschaftsgerichts, ob die Ordnungsstrafe festgesetzt werden soll; selbst wenn die Voraussetzungen für eine Festsetzung gegeben sind, kann das Reichswirtschaftsgericht den Strafantrag aus besonderen Gründen ablehnen.

Aus demselben Grunde, der für die Skizzierung des Ordnungsstrafverfahrens bestand, muß — wenn auch in diesem Rahmen ebenfalls nur kurz — des vorgesehenen Einziehungsverfahrens Erwähnung getan werden; ein besonderer Grund liegt sogar darin, weil die Einziehungsmöglichkeit für das Delikt der unterlassenen Anbietung insofern bedeutungsvoll werden kann, als der öffentlich-rechtliche Anspruch der Reichsbank auf Übertragung der Werte zivilrechtlich nicht verfolgbar ist und auch verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen nicht vorgesehen sind. In

---

[86]) Reichswirtschaftsgericht in DJZ. 1933 Spalte 568, 1578.
[87]) Reichswirtschaftsgericht in JW. 1932/1990.

Fällen anhaltenden Widerstandes und hartnäckiger Weigerung der Ablieferung wird also von der Einziehung im Strafverfahren Gebrauch zu machen sein, um die Werte der Reichsbank tatsächlich zuzuführen.

Der Ausspruch der Einziehung erfolgt in der Regel durch das das Hauptverfahren gegen den Zuwiderhandelnden abschließende Strafurteil. Er ist auch dann möglich, wenn die Werte nicht dem Täter gehören, sondern einer anderen Person zu Eigentum zustehen, also z. B. wenn ein Treuhänder oder Testamentsvollstrecker Täter ist. Stellt sich schon während der Verhandlung heraus, daß die einzuziehenden Werte nicht mehr vorhanden sind, oder erweist sich die Einziehung als undurchführbar, z. B. weil die Werte aus dem Ausland nicht herbeigeschafft werden können, so kann das Gericht die Einziehung des Gegenwertes in Geld anordnen. Eine solche Ersatzeinziehung kann auch noch nach Abschluß des Strafverfahrens durch Beschluß ausgesprochen werden. Davon wird gewöhnlich dann Gebrauch gemacht, wenn sich die Erfolglosigkeit der Vollstreckung der einzuziehenden Werte auf Grund des Urteils herausgestellt hat.

Auch ein objektives Verfahren ist vorgesehen; bei Abwesenheit des Beschuldigten bzw. bei Unmöglichkeit der Verfolgung und Verurteilung einer bestimmten Person kann selbständig auf Einziehung erkannt werden, wenn die Staatsanwaltschaft darauf anträgt. Der Ausspruch erfolgt in diesem Falle ebenfalls durch Beschluß.

Mit Rechtskraft des Urteils oder des Gerichtsbeschlusses gehen die der Einziehung unterliegenden Werte auf das Reich über. Bei körperlichen Gegenständen (Zahlungsmittel, Gold, Wertpapiere) bedeutet dies einen Eigentumsübergang kraft Gesetzes, bei Forderungen eine cessio legis. Rechte Dritter erlöschen nicht, abgesehen von denjenigen, die durch die Einziehung gerade betroffen werden sollen, also insbesondere das Eigentümer- und Gläubigerrecht der Personen, die als Beteiligte anzusehen sind und denen gegenüber das Erkenntnis in Rechtskraft erwächst. Das bedeutet, daß Pfandrechte an einer der Einziehung unterliegenden Sache weiterbestehen. Nur die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gehen auf das Reich über. Wenn eine Ersatzeinziehung vorliegt, so muß, um dem Reich das Eigentum an dem Geldbetrag zu verschaffen, in das Vermögen des Täters vollstreckt werden. Es bedarf also eines Zwangsvollstreckungsverfahrens in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Täters, welches die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu veranlassen hat. Der Zeitpunkt, in dem das Reich das Eigentum erlangt, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Vollstreckungsrechts [88]).

[88]) Vgl. §§ 815, 817, 835 ZPO.; 105 ff. ZVG.

Zur Sicherung der Einziehung kann das Vermögen des Beschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden (§ 45 Abs. 3 DevG.)[89]). Doch nicht nur das Vermögen des Täters selbst haftet für die Einziehung — man ersieht daraus, wie wichtig dem Gesetzgeber der Gedanke der Schadloshaltung des Reiches war —, sondern auch das des Vertretenen; § 46 DevG. spricht nämlich aus, daß die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung auf Devisenzuwiderhandlungen entsprechend anzuwenden sind. Danach müssen grundsätzlich für Geldstrafen, Kosten des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung, die von Vertretern, Verwaltern, Bevollmächtigten usw. in Ausübung ihrer Obliegenheiten infolge von Steuerzuwiderhandlungen verwirkt werden, die Vertretenen einstehen. Das gleiche gilt bei Geschäftsherren für ihre Angestellten. Die Haftung ist allerdings nur subsidär; es muß daher, ehe die Beitreibung bei dem Vertretenen erfolgt, fruchtlos bei dem Vertreter usw. vollstreckt worden sein oder es muß bereits feststehen, daß die Pfändung erfolglos sein wird.

III.

Der pflichtige Personenkreis

Der Kreis der anbietungspflichtigen Personen, wie wir ihn heute kennen, stand im wesentlichen schon seit Beginn der Devisengesetzgebung fest; bereits die Kapital- und Steuerfluchtverordnung von 1931 grenzte, indem sie auf § 2 des Vermögenssteuergesetzes vom 22. 5. 1931 verwies, die Pflichtigen nach allen im Inland ansässigen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts ab[90]); von juristischen Personen des öffentlichen Rechts waren anfangs nur die Kreditanstalten einbezogen, d. h. solche der Kreditgewährung dienende Unternehmungen, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften errichtet und betrieben werden oder denen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund Gesetzes oder besonderen Hoheitsaktes verliehen ist[91]). Durch die 10. DVO. vom 18. 2. 1932 (RGBl. 79) wurde dann die Pflicht auf sämtliche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ausgedehnt[92]).

---

[89]) Dasselbe gilt auch für eine Geldstrafe, die gem. § 42 DevG. entweder neben der Freiheitsstrafe oder allein ausgesprochen werden kann.

[90]) § 1 der 1. DVO. zur Kap. u. Stfl. VO. v. 21. 7. 31.

[91]) Z. B. Staatsbanken, kommunale Kreditanstalten, wie Provinzial-, Kreis- und Gemeindebanken, Landschaften und Stadtschaften, Girozentralen usw.

[92]) Dieselbe VO. brachte auch die Anbietungspflicht für die Ein- und Rückwanderer; da der Inhalt der diesen Personen obliegenden Pflicht in verschiedenen Punkten von der regelmäßigen abweicht, soll diese Gruppe von Pflichten in einem bes. Abschnitt behandelt werden; vgl. Abchn. VI.

In Übereinstimmung mit diesen Vorschriften setzt heute der § 1 Abs. 1 DVO. die Pflichtigen fest. Danach sind es:

I. alle natürlichen Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

II. unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt,

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften [93]), bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften [94]), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
2. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter 1. fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
3. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschaften als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts [95]).

Entscheidend für das Bestehen oder Nichtbestehen der Verpflichtung aller dieser Personen, Personenvereinigungen usw. ist, wie sich aus der Fassung der Vorschrift ergibt, ihre devisenrechtliche Inländer- oder Ausländereigenschaft. Diese richtet sich bei natürlichen Personen nach dem devisenrechtlichen Begriff des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, nicht etwa nach der Staatsangehörigkeit, bei nicht natürlichen Personen und den Vermögensmassen nach dem Begriff des Sitzes oder des Orts der Leitung. Nur wenn Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung im Inland, d. h. innerhalb der politischen Reichsgrenzen liegen, ist die Anbietungspflicht gegeben. Für devisenrechtliche Ausländer, das sind nach § 6 DevG. Personen, die im Ausland, also außerhalb des politischen Reichsgebiets Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben, kommt die Anbietungspflicht nicht in Betracht [96]).

---

[93]) Kolonialges. sind Körperschaften des öffentl. Rechts; ihr Aufbau gleicht dem der Aktienges. Rechtsgrundlage ist das Ges. v. 17. 4. 1886 i. d. F. v. 10. 9. 1900 (RGBl. 812); vgl. Thümen a. a. O. S. 58.

[94]) D. s. nur die dem Gen. Ges. unterliegenden; nicht Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, wie sie im § 3 Abs. 1 Ziff. 5 Verm. St. Ges. v. 22. 5. 31 bezeichnet sind.

[95]) Körperschaften des öffentl. Rechts sind neben den Kreditanstalten insbes. die öffentl. rechtl. Feuerversicherungsanstalten, die Träger der Sozialversicherung sowie die kirchl. Körperschaften; auch Reich und Länder fallen unter den Begriff; vgl. Baer a. a. O. S. 1061.

[96]) Die Staatsangehörigkeit spielt demnach keinerlei Rolle, sodaß ein deutscher Staatsangehöriger, der ausschließlich im Ausland lebt, nicht von der Pflicht betroffen wird. Hält er sich dagegen nur vorübergehend im Ausland auf, so erstreckt sich die Devisenhoheit des Reichs weiterhin auf ihn. Er bleibt im vollen Umfang den Devisenverboten und -beschränkungen unterworfen. Für die Anbietungspflicht zeigt sich dies darin, daß sie für ihn ganz regelmäßig mit dem Eintritt des gewöhnlichen Entstehungs-

Die Begriffe Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt sind nicht in bürgerlich-rechtlichem, sondern in steuerrechtlichem Sinn auszulegen, was sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Devisenbeschränkungen, der Verbote und Gebote ergibt [97]). Danach hat eine natürliche Person dort ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, wo sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, bzw. wo sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß sie an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (§§ 13, 14 StAnp. Ges.).

Zum Innehaben einer Wohnung gehört, daß der Inhaber die rechtliche oder tatsächliche Verfügungsmacht über sie hat, d. h. daß er das Hausrecht über die Wohnräume ausübt; eine Wohnung liegt jedoch nur dann vor, wenn die Räume mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen für die Benutzung bei Tag und Nacht versehen sind, sodaß sie dem Inhaber für sich und seinen Haushalt jederzeit, ohne daß sie wesentlich verändert werden muß, Unterkunft gewähren kann [97]). Der Sachverhalt muß ferner so liegen, daß sich daraus der Schluß ergibt, der Wohnungsinhaber werde die Wohnung beibehalten und sie in Zukunft auch benutzen. Wenn einer Person eine ihren Verhältnissen nach Größe und Einrichtung entsprechende Wohnung dauernd zur Verfügung steht, so genügt das demnach noch nicht zur Begründung eines Wohnsitzes, wenn Umstände vorhanden sind, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung nicht benützen wird.

Der inländische Wohnsitz braucht nicht der einzige der betreffenden Person zu sein; auch Personen, die sowohl im Inland als auch im Ausland einen Wohnsitz haben, unterliegen der Anbietungspflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie sich auch tatsächlich im Inland aufhalten oder nicht. Die Fassung des § 1 DVO.: „die im Inland einen Wohnsitz haben" läßt darüber keinen Zweifel.

Ähnlich dem Wohnsitzbegriff hat der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zwei wesentliche, vorwiegend formale Merkmale: Den tatsächlichen Aufenthalt, der stets ein persönliches Verweilen an einem Orte erfordert und Umstände, die auf ein längeres Verweilen schließen lassen. Der Ausdruck „gewöhnlich" bedeutet nichts anderes als die Zeitdauer, also dasselbe wie „dauernd" [98]). Diese Dauer muß dem Willen des sich Aufhaltenden entsprechen. Ob von vornherein die Absicht besteht, dauernd Aufenthalt zu nehmen, oder ob während eines zunächst nur vorübergehend gedachten Aufenthalts der Entschluß gefaßt wird, dem

---

grundes, nicht erst mit der Rückkehr ins Inland entsteht; sie ruht nur bis dahin. Ein Inländer würde sich deshalb strafbar machen, wenn er die während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts erworbenen anbietungspflichtigen Werte nicht zwecks Erfüllung seiner bereits entstandenen Pflicht ins Inland hereinbrächte.

[97]) Hartenstein a. a. O. S. 70 f.

[98]) Hartenstein a. a. O. S. 74.

Aufenthalt keine zeitliche Grenze mehr zu setzen, ist gleich. Der bedeutendste Unterschied zum „Wohnsitz" besteht darin, daß es hier auf den Aufenthalt an einem bestimmten Ort nicht ankommt; es genügt der Aufenthalt im Inland schlechthin, sodaß also jemand, wenn die übrigen Erfordernisse gegeben sind, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, wenn er sich auch nicht an einem Ort aufhält, sondern von Ort zu Ort zieht[99]). Währt der Aufenthalt länger als 3 Monate, so begründet das die Vermutung der Ansässigkeit, die jedoch bei Vorliegen besonderer Umstände in der Person des Betreffenden widerlegt werden kann[100]).

Was die Begriffe „Sitz und Ort der Leitung" angeht, so beurteilen sich auch diese nach den gleichen Grundsätzen, die für die steuerliche Behandlung maßgebend sind[101]). Danach ist unter Sitz der juristische Sitz zu verstehen, der sich nach der Eintragung in die zuständigen Register bestimmt und in der Regel in dem Gesellschaftsvertrag, der Vereinssatzung, dem Stiftungsgeschäft oder dergl. festgelegt ist[102]). Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird (§ 15 Abs. 3 StAnp. Ges.). Der Sitz braucht aber deshalb nicht mit dem Ort der tatsächlichen Leitung zusammenzufallen. Es wird von Sitz nur gesprochen, soweit nichtnatürliche Personen, Personenvereinigungen und ähnliche Pflichtige in Frage stehen. Bei natürlichen Personen, die Inhaber einer Einzelfirma sind, kommt es ausschließlich auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an, der Sitz der Firma ist hier belanglos[103]), wie auch umgekehrt bei einer juristischen Person usw. der Wohnsitz der Geschäftsführer, Vorstände usw. unerheblich ist[104]).

Der Ort der Leitung ergibt sich aus der tatsächlichen Gestaltung der Betriebsführung. Es ist nach § 15 StAnp. Ges. der Mittelpunkt der gesamten geschäftlichen Oberleitung; hierfür ist nach dem Hinweis des Reichswirtschaftsministeriums[101]) maßgebend, wo die tatsächlichen Entscheidungen für die Geschäftsführung getroffen werden, d. h. der Ort, an dem die Personen tätig werden, die über die Gesellschaft zu gebieten haben oder von wo aus das Unternehmen tatsächlich in entscheidender für die Geschäftsführung in allen wesentlichen Richtungen maßgebender Weise beeinflußt wird[105]).

---

[99]) RGZ. 91 S. 287.

[100]) RE. 30/40 DSt., Abschnitt III — RStBl. 1934 S. 467.

[101]) Vgl. Erlaß des RWM. an die Spitzenverbände der Wirtschaft v. 25. 10. 1933 — RStBl. 1933 S. 1132.

[102]) Die nach deutschem Recht errichtete jur. Person hat notwendig ihren Sitz im Inland.

[103]) RG. in RStBl. 1934 S. 592.

[104]) RG. in JW. 1934/2969.

[105]) StW. 1935/1203.

1935/1203.

Trotz dieser klaren Begriffsmerkmale ist es oft nicht einfach, den Ort der Leitung festzustellen; so wird er z. B. nicht schon deshalb ohne weiteres im Inland liegen, weil das Kapital einer ausländischen Gesellschaft ganz oder überwiegend sich in inländischer Hand befindet und die bloße Möglichkeit einer Einmischung vom Inland aus besteht [106]). Andererseits wird die Tatsache allein, daß die Vorstandsmitglieder einer inländischen Gesellschaft ihrem Wohnsitz und ihrer Staatsangehörigkeit nach Ausländer sind, der Annahme einer inländischen Leitung nicht entgegen stehen, wenn das Unternehmen nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen in solchem Umfang in der Hand eines Inländers ist, daß dieser alle für die Geschäftsführung notwendigen Maßnahmen von einiger Wichtigkeit bestimmt [107]). Häufig liegen auch die Verhältnisse so unklar oder sind absichtlich so undurchsichtig gestaltet, daß erst eine genaue Nachprüfung erforderlich ist, um die wirklich bestehende Organisation zu erkennen. Schwierigkeiten können insbes. dann entstehen, wenn es sich um industrielle und wirtschaftliche Großbetriebe handelt, wobei eine Vielheit von Unternehmungen mit innerem Zusammenhang besteht oder um wirtschaftliche Organisationen bzw. inländische Zusammenschlüsse mit ausländischen Filialbetrieben oder Tochtergesellschaften, die mit umfangreichen ausländischen Kapitalien arbeiten. So kommt es stets auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Klar ist die Entscheidung, wenn im Ausland nur eine förmliche Geschäftsstelle besteht, die auf Veranlassung und nach Weisung der inländischen Gesellschaft tätig wird; dann handelt es sich eben um einen abhängigen Betrieb, der vom Inland aus geleitet wird und somit als Inländer zu betrachten ist. Dementsprechend bestimmen die Richtlinien, daß rechtlich nicht selbständige ausländische Betriebe eines Inländers und Zweigniederlassungen einer inländischen Firma als im Inland ansässig gelten, wenn sich der Ort ihrer Leitung im Inland befindet [108]). Insbesondere ist dies bei solchen ausländischen Gesellschaften der Fall, die der Verwaltung im Ausland befindlicher Vermögenswerte dienen und bei denen keine selbständige Leitung besteht, sondern nach den Weisungen inländischer Personen gehandelt wird (Holdings). Tätigt aber die ausländische Niederlassung laufend selbständige Geschäfte, so wird in der Regel anzunehmen sein, daß der Ort der Leitung nicht im Inland liegt; diese Voraussetzung ist gewöhnlich gegeben bei den ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Bankfirmen, die im Interesse ihres Mutterhauses ständig Geschäfte abschließen, sowie deutscher Handelsfirmen, die Waren von der

---

[106]) Vgl. Urteil des RFH. in StW. 1934/235.
[107]) Vgl. Urteil des RFH. in StW. 1935/570.
[108]) Ri. I Ziff. 5.

inländischen Gesellschaft beziehen und sie im eigenen Namen im Ausland absetzen. Für diese Firmen besteht also keine Anbietungspflicht; eine solche trifft vielmehr lediglich die inländische Muttergesellschaft bezüglich ihrer Forderungen gegen die ausländische Tochtergesellschaft.

Man sollte nun annehmen, daß im umgekehrten Fall, d. h. wenn Zweigniederlassungen einer ausländischen Firma im Inland oder rechtlich nicht selbständige inländische Betriebe eines Ausländers in Frage stehen, diese als im Ausland ansässig zu gelten hätten; jedoch ist dies nicht der Fall, auch diese Betriebe gelten nach den Richtlinien als im Inland ansässig [108]). Das bedeutet, daß die ausländische Hauptniederlassung einerseits und der deutsche Filialbetrieb bzw. der rechtlich abhängige sonstige inländische Betrieb, andererseits als selbständige Rechtspersönlichkeiten zu betrachten sind. Letztere gelten als Inländer und unterliegen infolgedessen auch der Anbietungspflicht, insbesondere bezüglich der Forderungen gegenüber der ausländischen Zentrale.

Im Regelfall werden Sitz und Ort der Leitung zusammenfallen; fallen sie aber auseinander, so ist dies nur solange für die Beantwortung der Frage, ob pflichtig oder nicht, bedeutungslos, als beide entweder im Inland oder im Ausland liegen. Wie ist es aber, wenn der Sitz im Inland und der Ort der Leitung im Ausland liegt oder das umgekehrte der Fall ist? Welcher von beiden ist dann maßgebend? Das Gesetz sowohl als die Durchführungsverordnung lassen darüber nichts erkennen. Sie setzen stets voraus, daß Sitz und Ort der Leitung zusammenliegen [109]), sei es nun im Inland, sei es im Ausland. Jedoch geht der oben erwähnte Erlaß des Reichswirtschaftsministeriums auf diese Möglichkeit ein und zwar spricht er sich dahingehend aus, daß bei Auseinanderfallen von beiden nach Sinn und Zweck des Gesetzes der Ort der Leitung allein für die devisenrechtliche Behandlung maßgebend sein müsse. Mit Recht, denn der Begriff Sitz ist ein mehr formalrechtlicher, der Begriff Ort der Leitung ein mehr materiellrechtlicher, woraus zu folgern ist, daß es beim Auseinanderfallen beider auf den den sächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen besser entsprechenden Ort der Leitung ankommt [110]). Der Sitz des Unternehmens hat in solchen Fällen demnach für dessen Klassifizierung keine Bedeutung.

Diese Ausführungen zeigen, daß die Klärung der Frage, ob eine Person, insbesondere eine nichtnatürliche Person die devisenrechtliche Inländer- oder Ausländereigenschaft besitzt und damit anbietungspflichtig ist oder nicht, mitunter beträchtliche Schwierigkeiten bereiten kann; unter Umständen ist der Betreffende selbst nicht in der Lage, dies zu entscheiden und im Zweifel darüber,

---

[109]) Vgl. § 6 Abs. 6 DevG., § 1 Abs. 1 DVO.
[110]) Hartenstein a. a. O. Bem. 41 zu § 6.

wie er sich verhalten soll. Um solchen Schwierigkeiten abzuhelfen, ist der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und den Devisenstellen im § 6 Abs. 6 Satz 3 DevG. die Befugnis verliehen worden, mit bindender Wirkung festzustellen, ob eine Person devisenrechtlich In- oder Ausländer ist. Ist eine solche Feststellung getroffen, so bindet sie auch die Gerichte; sie kann jedoch nur für einen gegenwärtigen, nicht für einen vergangenen Zeitpunkt erfolgen. In einem Strafverfahren muß daher das Gericht aus den ihm unterbreiteten Tatsachen selbst feststellen, ob der Täter bei der Begehung einer Devisenzuwiderhandlung devisenrechtlich In- oder Ausländer war.

Während wir bisher gesehen haben, welche Voraussetzungen überhaupt vorliegen müssen, um eine Person in den Kreis der Pflichtigen einzuschließen, soll im folgenden gezeigt werden, wer in der Praxis Träger der Pflicht ist, wer tatsächlich und wirklich die Anbietung vorzunehmen hat. Daß dies neben dem Eigentümer noch andere Personen sein müssen, sagt schon eine einfache Überlegung: Die Beschränkung der Anbietungspflicht auf den Eigentümer allein wäre den Erfordernissen und Mannigfaltigkeiten der Praxis nicht gerecht geworden, ja hätte geradezu zu Umgehungen durch Benützung anderer Rechtsinstitute gereizt. Der Gesetzgeber hat sich deshalb hier stark an die Regelung im Steuerrecht angelehnt.

In erster Linie ist natürlich der Rechtsträger selbst der Anbietungspflichtige, d. h. derjenige, dem die anzubietenden Werte zu Eigentum zustehen oder welcher Gläubiger bzw. Inhaber der Werte ist. Daß Eigentümer, Berechtigter oder Gläubiger in Person der Pflicht nachkommen, wird nicht verlangt; es steht also nichts im Wege, daß sie sich eines Vertreters oder Boten bei der Andienung bedienen. Ist der Eigentümer selbst nicht handlungsfähig oder geschäftsfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig — er ist z. B. entmündigt, geistesschwach, geisteskrank, minderjährig usw. —, so kann die Verpflichtung nur den gesetzlichen Vertreter, nicht den Rechtsträger selbst treffen. Bei solchen gesetzlichen Vertretungsverhältnissen ist die Anbietungspflicht durch den Hinweis auf die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung[111]) geregelt und für die Vertreter ausgestaltet wie die Steuerpflicht. Bei dieser obliegen dieselben Verpflichtungen, die ein Steuerpflichtiger zu erfüllen hat, auch den in den §§ 103 ff. AO. genannten Personen. Danach kommen insbesondere folgende Personen für die Anbietung in Betracht:

1. Die gesetzlichen Vertreter von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, z. B. Vater (§ 1627,

[111]) § 35 Abs. 2 Satz 3 DevG.

1630 BGB.), Vormund (§§ 1773, 1793, 1896, 1897 BGB.), Pfleger (§§ 1909 ff. BGB.) usw.

2. Die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, also: die Vorstände der Aktiengesellschaften (§§ 210, 231 HGB.), der Genossenschaften (§§ 17, 24 Gen. Ges.), der rechtsfähigen Vereine (§§ 21, 26 BGB.), der Stiftungen (§§ 80, 86 BGB.), die Geschäftsführer der GmbH. (§§ 13, 35 GmbHGes.), die Komplementäre der Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 320, 210 HGB.) usw.

3. Bei den anbietungspflichtigen Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, z. B. die nicht rechtsfähigen Vereine, die nicht rechtsfähigen Berggewerkschaften, die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften usw. haben die Vorstände und Geschäftsführer und soweit solche nicht vorhanden sind, die Mitglieder die Pflichten zu erfüllen, die den Personenvereinigungen auferlegt sind (§ 105 AO.). Dasselbe gilt für Zweckvermögen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, soweit sie der Anbietungspflicht unterliegen (§ 105 Abs. 2 AO.). Entstehen dadurch Schwierigkeiten, daß ein Vorstand oder Geschäftsführer fehlt und Beteiligte in größerer Zahl vorhanden sind, so haben sie einen oder mehrere Bevollmächtigte im Inland zu bestellen. Unterlassen sie dies, so kann ein einzelner oder einzelne als Bevollmächtigte mit Wirkung für die Gesamtheit behandelt werden (§ 105 Abs. 3 AO.).

Die Pflicht besteht für den Eigentümer, wie sich aus § 35 Abs. 2 Satz 2 DevG. ergibt, auch dann, wenn er nur als Treuhänder oder sonst für Rechnung eines andern tätig ist, in solchen Fällen also, in denen letzten Endes nicht er der eigentlich materiell Berechtigte ist, sondern nur nach außen im eigenen Namen und selbständig auftritt, intern jedoch für einen anderen handelt, mit anderen Worten, wenn sogen. indirekte Stellvertretung in Frage steht, wie dies bei der Treuhandschaft und Kommission der Fall ist. In solchen Fällen trifft jedoch außerdem noch den anderen, den Treugeber oder Kommittenten die Pflicht; denn es heißt im § 35 Abs. 2 DevG. ausdrücklich: „Pflichten, die dem Eigentümer eines anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der durch einen Treuhänder die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt". Das ist eben der, für dessen Rechnung und in dessen Auftrag oder Interesse der Treuhänder tätig geworden ist, derjenige, welcher schließlich aus dem Geschäft der materiell Berechtigte ist und dessen Weisungen und Anordnungen der Treuhänder zu beachten und zu befolgen hat, der also, der die mittlbare Verfügungsmacht ausübt.

Diese Bestimmung ist von besonders großer Tragweite deshalb, weil sehr viele Personen, die im Ausland Vermögenswerte erworben haben, diesen Erwerb teils aus Steuerfluchtgründen, teils aus Gründen der Sicherheit nicht auf ihren eigenen Namen vorgenommen hatten, sondern sich vor allem der Rechtsfigur des

Treuhänders dabei bedienten. Mitunter kann die Abgrenzung der Treuhänderverhältnisse gegenüber anderen ähnlichen Verhältnissen Schwierigkeiten bereiten. Möglicherweise daraus für die Anbietung erwachsenden Schädigungen ist jedoch insofern begegnet, als auch alle diejenigen pflichtig sind, die „in sonstiger Weise", d. h. nicht durch einen Treuhänder die Verfügungsmacht ausüben. Dadurch wird alles erfaßt, was nicht unter die Treuhänderverhältnisse fällt, ihnen aber doch mehr oder minder stark ähnelt, bzw. dieselben wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. So sollen z. B. alle die Personen hierdurch zur Abgabe gezwungen werden, bei denen formell eine der vielfach im Ausland bestehenden Holdinggesellschaften als Eigentümer nach außen hin auftritt, die Rechtsverhältnisse aber in Wirklichkeit so liegen, daß die Holdinggesellschaft nur ein Strohmann für eine an sich anbietungspflichtige Person ist. Außerdem fallen aber unter diesen Passus auch alle jene Personen, die nach Gesetz, behördlicher Anordnung oder letztwilliger Verfügung an Stelle des Eigentümers die Vermögensverwaltung auszuüben haben, also insbesondere der Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes beim gesetzlichen Güterstand der Nutzverwaltung (§§ 1363, 1374 BGB.) und hinsichtlich des Gesamtgutes bei den ehelichen Gütergemeinschaften (§§ 1443, 1519, 1541 BGB.), der Vater hinsichtlich des Kindesvermögens (§§ 1627, 1640 BGB.), der Nachlaßverwalter (§§ 1984, 1981 BGB.) oder Nachlaßpfleger (§ 1960 BGB.), der Testamentsvollstrecker (§§ 2200, 2205 BGB.), der Konkursverwalter (§§ 6, 82 KO.), der Pfleger beschlagnahmten Vermögens (§§ 292, 433 StPO.) u. a.

Dem Zweck, den wirklich Berechtigten zu verpflichten, gleichgültig in welche selbständige Rechtsform er seine Berechtigung gebracht hat, dient auch der weitere Passus des § 35 Abs. 2 Satz 2 DevG., wonach derjenige die gleichen Pflichten wie ein Eigentümer zu erfüllen hat, der „durch eine Erwerbsgesellschaft" die Verfügungsmacht ausübt. Da die Verfügungsmacht durch die Erwerbsgesellschaft ausgeübt werden muß, ist aber ein sehr enger Zusammenhang zwischen demjenigen, dem die Devisen wirtschaftlich gehören und der Erwerbsgesellschaft zu verlangen. Der bloße Besitz von Aktien einer Gesellschaft z. B. kann nicht schon genügen, um die Anbietungspflicht zu begründen, selbst dann nicht, wenn etwa eine Person alle Aktien einer A. G. besitzt. Dadurch übt sie noch nicht die Verfügungsmacht über das Vermögen der A. G. aus, sondern vereinigt lediglich alle Mitgliedschaftsrechte in einer Hand. Es bedarf daneben noch eines gewissen Umstandes, der dahin wirkt, daß der Betreffende dadurch tatsächlich die Verfügungsmacht ausübt. Er muß die Gesellschaft mit anderen Worten gesellschaftsrechtlich vollkommen beherrschen [112]). Der

[112]) Hartenstein a. a. O. S. 266.

Hauptfall wird der sein, daß nur formell die Konten und sonstigen Bezeichnungen auf den Namen der Erwerbsgesellschaft lauten, während der alleinige Gesellschafter die Devisen in Besitz und Verwahrung hat [113]). Ein weiterer Hauptfall wird vorliegen bei den sog. Organgesellschaften, solchen also, die ihre Selbständigkeit dadurch verloren haben, daß die vollständig in den Organismus einer anderen Gesellschaft eingeschaltet sind und deren Anweisungen zu befolgen haben. Hier übt die Muttergesellschaft über das der Untergesellschaft anvertraute Vermögen die Verfügungsmacht aus, weshalb sie für dieses auch die Pflicht trifft.

In gleicher Weise wie vom Eigentümer ist die Pflicht schließlich von dem zu erfüllen, „der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt". Unter demjenigen, der eine Sache als ihm gehörig besitzt, dem Eigenbesitzer also, wird in Anlehnung an das Steuerrecht der verstanden, welcher, ohne Eigentümer zu sein, wirtschaftlich eine Sache wie ein Eigentümer hat und beherrscht, sie also besitzt und benützt, als wenn er Eigentümer wäre. Er muß darüber die volle wirtschaftliche Gewalt haben, wie dies bei dem Vorerben, dem Vermächtnisnehmer nach Aushändigung des Vermächtnisses und dem Fideikommisbesitzer der Fall ist; der Nießbraucher dagegen besitzt und nützt den Gegenstand seines Rechts nicht als einen eigenen, sondern als einen fremden und leitet sein Recht vom Eigentümer her, hat also kein wirtschaftliches Eigentum. Der Eigenbesitzer wird im Steuerrecht wie ein Eigentümer behandelt (§ 11 Ziff. 4 StAnp. Ges.), d. h. Wirtschaftsgüter, die er im Eigenbesitz hat, werden ihm bei der Besteuerung zugerechnet [114]). Der hiernach entscheidende Grundsatz des materiellen Sachverhalts ist für die Anbietungspflicht übernommen; es kommt für die Pflicht demnach nicht darauf an, ob die formellen Erfordernisse für eine wirkliche Übereignung durchgeführt sind.

Soweit sich aus diesen Ausführungen die Verpflichtung einer anderen Person als des bürgerlich-rechtlichen Eigentümers ergibt, berührt dies dessen eigene Pflicht nicht. Trotzdem ein anderer hinsichtlich derselben Werte die Anbietung vorzunehmen hat, ist er davon nicht befreit. Diese Doppelverpflichtung ergibt sich einmal aus den Worten des § 35 Abs. 2 Satz 2 „in gleicher Weise", andererseits aber auch aus der Überlegung, daß der Gesetzgeber nicht die Freistellung des formellen Eigentümers gewollt haben kann, indem er ihm den Einwand gab, der wirtschaftliche Eigentümer habe zu erfüllen, er sei jedoch nicht der wirtschaftliche

[113]) Lion a. a. O. JW. 1931/2061.

[114]) Von „Zurechnung" spricht man, wenn es sich um die Frage handelt, welche von mehreren Personen Wirtschaftsgüter zu versteuern hat. Es haben sich dafür besondere Grundsätze herausgebildet, wonach z. B. Personen zur Besteuerung von Wirtschaftsgütern herangezogen werden, die bürgerlich-rechtlich anderen Personen gehören. Die Rechtslage ist steuerrechtlich anders, als sie bürgerlich-rechtlich ist.

Eigentümer und habe sich auch hinsichtlich dessen Pflichterfüllung im guten Glauben befunden. Diese Auffassung entspricht auch der Ansicht des Reichsgerichts, welches sich dahingehend äußert, daß die Ausübung der Verfügungsmacht durch andere, den eigentlich Berechtigten nicht von der Pflicht zur Anbietung befreie [115]).

So sehen wir, daß für beide, sowohl dem Eigentümer als auch einer der im § 35 Abs. 2 DevG. bezeichneten anderen Person gleichzeitig die Pflicht besteht. Für das Verhältnis dieser Personen bei der Anbietung wie auch für das Verhältnis mehrerer formell oder materiell Berechtigter (z. B. mehrerer Bruchteilseigentümer, mehrerer Testamentsvollstrecker, mehrerer Vorstandsmitglieder) wird man aber den steuerrechtlichen Grundsatz des § 114 A. O. entsprechend zur Anwendung bringen können, wonach dann, wenn mehrere nebeneinander verpflichtet sind, die Erfüllung der Pflicht durch einen Verpflichteten den anderen Verpflichteten zustatten kommt, soweit ihren eigenen Pflicht dadurch genügt wird und es für das Finanzamt nicht von Wert ist, daß die Pflicht auch von den anderen Verpflichteten erfüllt wird. Ein besonderes Interesse der Reichsbank an mehrmaliger Werteanbietung läßt sich jedoch nicht erkennen; gerade dadurch wäre Kollision zu besorgen.

Wenn allerdings Gesamthandsverhältnisse vorliegen, bei denen nicht wie bei der ehelichen Gütergemeinschaft, einem der Beteiligten die Verfügungsbefugnis übertragen ist, also insbesondere die Erbengemeinschaft, wo jeder Miterbe die Anbietung nur gemeinsam mit den übrigen vornehmen kann (§§ 2038, 2040 BGB.) fällt die Anwendbarkeit des § 114 A. O. weg. Ist in einem solchen Fall der eine Miterbe devisenrechtlich Ausländer und damit nichtanbietungspflichtig, so muß die Anbietungspflicht überhaupt entfallen, da der inländische Miterbe über seinen Anteil an den gemeinschaftlichen anbietungspflichtigen Erbschaftsgegenständen nicht verfügen kann. Die Pflicht setzt hier erst nach der Erbauseinandersetzung ein. Für das Steuerrecht gilt zwar bei Wirtschaftsgütern, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, der Grundsatz, daß sie den Beteiligten so zugerechnet werden, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt (§ 11 Ziff. 5 StAnpG.), doch kann dieser Grundsatz für die Anbietung keine Anwendung finden, da es hier auf die für das Steuerrecht unerhebliche, aber für die Durchführung der Anbietung wesentliche Verfügungsbefugnis hinsichtlich der einzelnen Vermögensteile ankommt.

---

[115]) RG. in JW. 1933 S. 427. Die Ausführungen gehen dahin, daß eine Ehefrau, wenn sie Eigentümerin von Devisen usw. ist, zur Anbietung weiterhin verpflichtet bleibt, nicht nur wenn sie mit dem Mann in Gütertrennung lebt oder wenn die Zahlungsmittel ihr als Vorbehaltsgut zustehen, sondern auch wenn kraft ehel. Güterrechts die Verwaltung der in Frage stehenden ausländischen Zahlungsmittel dem Ehemann als dem Verwalter des eingebr. Guts oder Gesamtguts zusteht.

IV.

Die anbietungspflichtigen Werte

Das Devisengesetz konnte sich nicht darauf beschränken, lediglich die Werte seinen Bestimmungen zu unterwerfen, welche man im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Devisen bezeichnet, nämlich die Wechsel, Schecks und sonstigen Anweisungen (insbes. Auszahlungen), welche auf ausländische Währung lauten und bei denen der Bezogene oder Angewiesene ein Ausländer ist. Der Umfang seines Devisenbegriffs ist erheblich weiter. Es versteht neben den ausländischen Zahlungsmitteln darunter nicht nur die in Wechseln und Schecks verkörperten Forderungen, sondern nach Ri. I Ziff. 1 jegliche Forderungen in ausländischer Währung, d. h. alle, bei denen ein Anspruch in effektiver ausländischer Währung besteht[116]). Sein Begriff geht damit auch über den des Bankgesetzes hinaus, für welches Devisen sind: „Banknoten, Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 14 Tagen, Schecks und täglich fällige Forderungen, die bei einer als zahlungsfähig bekannten Bank an einem ausländischen zentralen Bankplatz in ausländischer Währung zahlbar sind[117]).

Übereinstimmend damit mußte sich auch die Anbietungspflicht ihrem Zweck entsprechend auf alle diese Werte erstrecken. Allein sie konnte sich nicht nur mit diesen Objekten begnügen, denn in der Wirtschaft zirkulieren außerdem noch Werte, die ebenfalls wie Devisen und Valuten anzuschlagen oder doch von hoher devisenpolitischer Bedeutung sind und deren Einbeziehung im Interesse des Erfolges der Erfassung nicht zu umgehen war. Sie bezieht deshalb alles in ihren Kreis ein, was seinem wirtschaftlichen Wesen nach geeignet ist, zum Ausgleich der deutschen Forderungs- und Zahlungsbilanz Verwendung zu finden, d. h. alles, was sich als Anspruch der deutschen Volkswirtschaft gegenüber einer anderen Volkswirtschaft darstellt.

In vorderster Linie stehen hier das „Gold" und die „ausländischen Wertpapiere"; hinsichtlich des Goldes versteht sich dies von selbst, denn es ist als Währungsmetall und Notendeckungsgrundlage für die Währung und damit für die Devisenbewirtschaftung von hervorragender Bedeutung[118]). Desgleichen sind die ausländischen Wertpapiere, die sich im Eigentum von Inländern befinden, insofern devisenpolitisch von Interesse, als sie ein Aktivum der deutschen Volkswirtschaft gegenüber dem Aus-

---

[116]) § 6 Abs. 2 DevG.
[117]) § 28 des Bankgesetzes v. 30. 8. 1924 (RGBl. II 235) i. d. F. des Ges. v. 27. 10. 1933 (RGBl. II 827).
[118]) Einbezogen durch die 3. DVO. vom 29. 8. 1931 (RGBl. 461).

land bilden. Sie haben, da sie in der Regel an ausländischen Börsen gegen Devisen verkauft werden können, für die deutsche Devisenbewirtschaftung die Bedeutung einer Devisenreserve, auf die — wenigstens theoretisch — zur Ergänzung des Gold- und Devisenbestandes der Reichsbank zurückgegriffen werden kann. In der deutschen Zahlungsbilanz bilden sie einen Gegenposten zu den besonders in den Nachkriegsjahren aufgenommenen Auslandsanleihen. Es galt deshalb, diesen Bestand an ausländischen Wertpapieren seiner volkswirtschaftlichen Bestimmung als Devisenreserve und als Deckungsmittel für die deutsche Auslandsverschuldung zu erhalten. Das Mittel dazu war die Anbietungspflicht [119]).

Da auch die sog. deutschen Auslandsbonds, d. h. inländische zumindest wahlweise auf ausländische Währung lautende Wertpapiere, die ausschließlich im Ausland emittiert worden sind, den Charakter einer Devisenreserve besitzen, denn auch sie sind zum Verkauf gegen Devisen an ausländischen Börsenplätzen geeignete Papiere, wurden sie den reinen ausländischen Wertpapieren in der devisenrechtlichen Behandlung gleichgestellt und ebenfalls einbezogen [120]).

Von Wichtigkeit war es daneben, die fälligen Zinsscheine, Dividendenscheine sowie die zur Rückzahlung ausgelosten oder gekündigten Stücke dieser Wertpapiere zu erfassen. Zwar stellen derartige Ansprüche Forderungen in ausländischer Währung dar, die bereits als solche anbietungspflichtig gewesen wären. Wenn trotzdem die Pflicht darauf erstreckt wurde, so sollte dadurch verhindert werden, daß die Inhaber solcher Abschnitte oder rückzahlbar gewordener Papiere diese nicht zur Einlösung brachten und auf diese Weise ausländische Werte in Besitz behielten [121]).

Zum Teil hat jedoch auch die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse die Einbeziehung der Nichtdevisen als Schutz vor Umgehungen der Anbietungspflicht erforderlich gemacht.

So war die Ausdehnung der Pflicht auf die unentgeltlich erworbenen inländischen, auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautende Wertpapiere notwendig geworden durch die zahlreichen angeblichen Schenkungen solcher Papiere aus dem Ausland. Diese hatten einen so erheblichen Umfang angenommen, daß es zweifelhaft erschien, ob es sich in allen Fällen um ernstgemeinte Schenkungen handelte und nicht vielmehr Ausländer durch Hergabe solcher Papiere ihre Verpflichtungen er-

[119]) Einbezogen durch die 3. DVO. vom 29. 8. 1931 (RGBl. 461). Außerdem hätte aber auch die Nichteinbeziehung dieser Papiere infolge des plötzlichen Ansturms auf sie an den ausländischen Plätzen ein starkes Überangebot der Mark gebracht und durch die Notwendigkeit, den Kurs der Mark zu halten, zu Markrückkäufen gezwungen, die wiederum von dieser Seite aus den Devisenbestand verringert haben würden.

[120]) Einbezogen durch die 6. DVO. v. 2. 10. 1931 (RGBl. 533).

[121]) Einbezogen durch die 7. DVO. v. 10. 11. 1931 (RGBl. 673) und 9. DVO. v. 7. 12. 1931 (RGBl. 749).

füllten. Der Anreiz dazu war naturgemäß sehr groß, da seit 1931 deutsche Wertpapiere an ausländischen Plätzen infolge des Überangebots im Kurs stark gesunken waren. So war es begreiflich, daß die ausländischen Schuldner diese Gewinnchancen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszunützen versuchten. Dem mußte entgegen getreten werden; einmal kamen dadurch, obwohl deutsche Forderungen erloschen, keine Devisen ins Land, andererseits war der Rückfluß der deutschen Wertpapiere aus dem Ausland auch deshalb vom Nachteil, weil sich dadurch das ausländische, in Deutschland investierte Kapital allmählich aus der deutschen Wirtschaft zurückzog und damit deren Belastung nicht mehr mitzutragen hatte. Die Pflicht zur Anbietung dieser Papiere bewirkte nun, daß der Anreiz zur Annahme solcher Schenkungen genommen war und die Ausländer dadurch gezwungen wurden, ihre Verpflichtungen mit ausländischen Zahlungsmitteln abzudecken [122]).

Um ähnliche Gründe handelte es sich bei der Erstreckung der Pflicht auf Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer und dafür gegebene Wechsel und Schecks. Im Zusammenhang mit dem Abgleiten zahlreicher Währungen hatte sich die Gepflogenheit herausgebildet, in Reichsmark zu fakturieren. Die Markfakturierung hatte allmählich so erheblich an Bedeutung gewonnen, daß sie bei stillschweigender Duldung bald zu einer spürbaren Verringerung des Devisenbestandes geführt haben würde. Daneben bestand, solange solche Forderungen nicht anbietungspflichtig waren, auch die Möglichkeit, frühere Devisenforderungen bzw. -werte in der Absicht, die Anbietungspflicht für Fremdwährungsforderungen zu umgehen, in Reichsmarkforderungen umzuwandeln. Deshalb mußten auch diese Werte der Pflicht unterworfen werden [123]). Nicht zuletzt haben ℛℳ-Forderungen gegen Ausländer immerhin insofern einen devisenähnlichen Charakter, als ihr Ankauf der Reichsbank zur Regelung des Markkurses erwünscht sein kann.

Auf diese Weise hat sich der Kreis der anbietungspflichtigen Werte im Laufe der Jahre ständig erweitert, sodaß wir heute folgenden Katalog vorfinden:

1. ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung;
2. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer sowie für solche Forderungen etwa gegebene Wechsel und Schecks;
3. solche ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind;

---

[122]) Einbezogen durch die 8. DVO. vom 17. 4. 1934 (RGBl. 313).
[123]) Einbezogen durch die 8. DVO. vom 17. 4. 1934 (RGBl. 313).

4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;
5. alle anderen als die in Nr. 3 genannten Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie unentgeltlich von einem Ausländer erwirbt;
6. Gold und inländische Goldmünzen.

Was den Begriff der hier in erster Linie zu nennenden Zahlungsmittel betrifft, so gibt das Gesetz zwar keine ausdrückliche Definition dafür, hilft aber mit einer Aufzählung der Werte, die es darunter verstanden haben will. Aus der Zusammenstellung im § 6 Abs. 1 DevG.: „Zahlungsmittel im Sinne des Gesetzes sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel" ergibt sich, daß der Begriff der Zahlungsmittel neben Geld im engeren Sinne (Geldsorten) und über den gewöhnlichen Sprachgebrauch hinausgehend, all das in sich zusammenfaßt, was im wirtschaftlichen Verkehr Geldfunktionen zu erfüllen bestimmt und in einem körperlichen Gegenstand verbrieft ist[124]). Die Aufzählung will keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da sie nur aus technischen Gründen gewählt wurde[125]). Für die Geldsorten ergibt sich das schon aus den Worten „und dergleichen" in der Klammer. Aber auch hinsichtlich der anderen Werte gilt es; auch was sonst noch im wirtschaftlichen Verkehr zur Leistung von Zahlungen Verwendung findet und ein auf Geldleistung lautender Titel ist, fällt darunter.

Der Begriff der „Geldsorten" richtet sich nach den das staatliche Geldsystem ordnenden Gesetzen eines Landes[126]). Man hat demnach darunter zu verstehen: die in einem Staate umlaufenden kursfähigen Metallmünzen, das vom Staate ausgegebene Papiergeld und die von der Notenbank eines Landes ausgegebenen Papiergeldzeichen. Die Frage, ob ausländische Geldsorten vorliegen, dürfte danach ohne Schwierigkeiten zu beantworten sein; hier kann es nur auf die Währung ankommen, auf welche diese Art Zahlungsmittel lauten. Ausländische Geldsorten sind also die in ausländischen Währungsgebieten umlaufenden, durch staatliche Prägung zu Geld erhobenen Metallstücke[127]), oder vom ausländischen Staat als Träger der Münzhoheit ausgegebenes Papiergeld oder die vom Zentralnoteninstitut bzw. den anderen zur Noten-

---

[124]) Hartenstein a. a. O. S. 54.
[125]) Jaffa a. a. O. S. 48.
[126]) Jaffa a. a. O. S. 48.
[127]) Die ausländ. Scheidemünzen, die seit dem 4. 8. 31 durch § 8 der DevVO. v. 1. 8. 31 (RGBl. 421) — vgl. dazu § 3 KapStFl. VO. — mit jeden Betrag einbezogen worden waren, sind durch § 3 der 6. DVO. v. 28. 10. 36 (RGBl. 930) bis zum Betrag v. insgesamt 2 ℛℳ wieder freigestellt worden.

ausgabe staatlich ermächtigten Instituten ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, die sog. Banknoten.

Schecks und Wechsel sind die Urkunden, wie sie uns aus der Handelsgesetzgebung und den Handelsgebräuchen bekannt sind. Wenn dem Wechsel, der seiner Natur nach Kreditpapier ist, durch das Gesetz die Eigenschaft eines Zahlungsmittels zuerkannt worden ist, so hat das seinen Grund darin, daß der Wechsel im internationalen Zahlungverkehr in weitgehendstem Maße als Zahlungsmittel Verwendung findet. Hier kann man aber nicht — wie bei den Geldsorten — auf das äußerliche Merkmal der Währung allein abstellen, denn bei Fremdwährungswechseln und -Scheks, welche nicht auf das Ausland gezogen sind, besteht die Möglichkeit, auch in inländischer Währung zu bezahlen (§§ 41 Abs. 1 WG., 36 Abs. 1 SchG.). In beiden Vorschriften heißt es übereinstimmend: „Lautet der Wechsel (Scheck) auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Werte gezahlt werden, den sie am Verfalltage besitzt." Solche Papiere können dann aber nicht als ausländische Zahlungsmittel betrachtet werden[128]). Die Bestimmung der Ri. Ziff. 2 Abs. 1 wird dieser Auffassung auch gerecht; sie sieht im Inland zahlbare Valutawechsel und -Schecks als inländische Zahlungsmittel an, es sei denn, daß sie eine Effektivklausel tragen, d. h. also wenn die Zahlung in einer bestimmten ausländischen Währung vom Aussteller ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie z. B. „gegen diesen Wechsel zahlen Sie wirkliche Schweizer Franken" oder „100 Schweizer Franken ohne das Recht zur Umrechnung in natura"[129]). Bei Vorliegen eines solchen Effektivvermerks nehmen auch die eben angeführten Bestimmungen des Wechsel- und Scheckgesetzes dem Schuldner das Wahlrecht darüber, ob er die Wechsel und Schecks in Landeswährung oder in ausländischer Währung zahlen will. Unter dieser Voraussetzung sind also auch auf das Inland gezogene Valutawechsel und -Schecks ausländische Zahlungsmittel. Die Richtigkeit dieser Auffassung findet außerdem ihre Bestätigung durch die Legaldefinition des § 6 Abs. 2 DevG., der das Kriterium für ausländische Forderungen — und Wechsel und Schecks sind ja wirtschaftlich betrachtet und außerhalb ihrer besonderen Eingruppierung unter Zahlungsmittel im Devisenrecht Forderungen — auf den Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung abstellt.

Wir können also feststellen: Wechsel und Schecks sind im Sinne des Devisengesetzes dann ausländische Zahlungsmittel, wenn sie auf ausländische Währung lauten und entweder im Ausland zahlbar sind oder im Inland zahlbar sind und einen Effektiv-

---

[128]) Pröhl a. a. O. S. 101.
[129]) Rilk a. a. O. Bem. II 2 zu § 41.

vermerk tragen[130]). Nicht dagegen kommt es an auf den Ausstellungsort, die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Ausstellers oder auch Bezogenen; ebensowenig ist es erforderlich, daß der Wechsel auf die Währung des Landes lautet, in dem er zahlbar ist.

Ein ℛℳ-Wechsel auf einen ausländischen Platz, der keine Effektivklausel enthält, wird in der Regel — da die ausländischen Wechselgesetze alle eine dem § 41 Abs. 1 unseres Wechselgesetzes entsprechende Vorschrift aufweisen —[131]), in der betr. Landeswährung eingelöst werden. Trotzdem in diesem Falle fast stets ausländische Zahlungsmittel (Geldsorten) anfallen werden, gehört der Wechsel selbst jedoch nicht zu den ausländischen Zahlungsmitteln; eben weil er nicht in fremder Währung ausgestellt ist. Trotzdem muß ein solcher Wechsel aber angeboten werden, und zwar auf Grund von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 DVO., da nach dieser Vorschrift die Anbietungspflicht auch gilt für Wechsel (und Schecks), welche für Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer gegeben worden sind. Unter solchen Wechseln sind in erster Linie alle die Stücke zu verstehen, die in inländischer Währung vom Inland aufs Ausland gezogen sind. Bei strenger Auslegung der Worte „für solche Forderungen gegebene Wechsel und Schecks" fallen aber nicht nur diese darunter, sondern auch die vom Ausland aufs Inland gezogenen ℛℳ-Wechsel oder Valuta-Wechsel ohne Effektivklausel, welche mit dem Zwecke der Abdeckung der inländischen Forderung von dem ausländischen Schuldner gegeben worden sind. Da aber die Andienung solcher Stücke nur eine Verzögerung der Einlösung bedeuten würde, hat die Reichsbank hier von der Erfüllung der Pflicht abgesehen[132]). Gehen solche Wechsel oder Schecks zu Protest, so entsteht wegen Nichtzahlung gegen den ausländischen Indossanten oder Aussteller eine Regreßforderung, welche der Anbietung aber wieder unterliegt; für den Fall, daß mehrere Verpflichtete haften, wobei der Inhaber die Wahl hat, welchen er in Anspruch nehmen will (§ 47 WG.), kann die Anbietungspflicht aus praktischen Gründen erst dann entstehen, wenn die Wahl getroffen und gegen einen bestimmten ausländischen Verpflichteten vorgegangen wird.

Auf alle Arten der eben behandelten Wechsel findet der Grundsatz der Ri. I Ziff. 2 Anwendung, nämlich, daß als Wechsel auch eine Schrift gilt, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem andern mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen (Blanko-Akzept). Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn

[130]) Hartenstein a. a. O. S. 56.
[131]) Hartenstein a. a. O. S. 56.
[132]) Hartenstein a. a. O. S. 417, 442; Ziff. 5 des Schreibens des Rb.-Dir. betr. die Anbietung von Forderungen und Zahlungsmitteln in inländ. Währung vom 12. 5. 1934 — II a; abgedr. bei Hartenstein S. 837.

die Schrift als Wechsel bezeichnet ist. Auch die sogen. unvollständigen Wechsel werden somit erfaßt.

Die weiteren unter § 6 Abs. 1 DevG. genannten Zahlungsmittelarten sind die Auszahlungen und die Anweisungen.

Unter ersteren (gewöhnlich telegraphische Auszahlungen genannt) werden die im Bankverkehr üblichen unmittelbaren oder mittelbaren „Zurverfügungstellungen" von Geldbeträgen aus Guthaben für einen Inländer oder Ausländer im Ausland oder einem Ausländer im Inland verstanden [133]). Für die Anbietung kommen, da diese nur für Inländer Geltung hat, nur telegraphische Auszahlungen in Betracht, die nach ausländischen Bankplätzen bezeichnet sind, Geldbeträge also, die für einen Inländer im Ausland in der Währung des betr. Landes zu seiner Disposition stehen. Rechtlich handelt es sich also darum, daß ein Gläubiger eine ihm im Ausland bei einer Bank zustehende Forderung in ausländischer Währung gegen entsprechende Vergütung an einen anderen (Reichsbank) abtritt, sei es, daß es sich um eine Abtretung im eigentlichen Sinne handelt, der Gläubiger also seiner Schuldnerbank mitteilt, daß künftiger Gläubiger der Forderung der andere sei, oder sei es — und dies ist der Regelfall —, daß der Gläubiger einen telegraphischen Überweisungs- oder Auszahlungsauftrag an seine Bank gibt, die Forderung bei einer bestimmten Stelle für den Dritten zur Verfügung zu stellen oder sie im Auftrag des Dritten einer bestimmten Stelle zu überweisen oder auszuzahlen. Als Auszahlung stellt sich demnach das unbeschränkte Verfügungsrecht über eine fällige Forderung dar [134]).

Anweisungen im Sinne des Devisengesetzes sind Urkunden, durch die ein anderer zur Erbringung einer Leistung in Geld an einen Dritten in der Weise angewiesen wird, daß dieser einen unmittelbaren Anspruch auf die Leistung erhält, ohne daß dabei die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist (§§ 783 BGB., 363 HGB.). Auch hier sind Anweisungen ausländische Zahlungsmittel nur dann, wenn der Angewiesene im Ausland ansässig und die von ihm zu erbringende Leistung in ausländischer Währung zu erbringen ist. Gewöhnlich wird der inländische Besitzer einer solchen Anweisung der erste Empfangsberechtigte sein, nämlich immer dann, wenn die Urkunde unmittelbar nach ihrer Ausstellung vom Ausland ins Inland kommt. Die Urkunde kann allerdings auch bereits giriert sein; ob diese Möglichkeit überhaupt besteht, richtet sich naturgemäß nach dem Recht des betr. Landes [135]).

Neben den Zahlungsmitteln sind es die Forderungen in ausländischer Währung, auf die sich die Anbietungspflicht schon seit ihrem Bestehen bezieht. Was Forderungen in ausländischer Wäh-

[133]) Goldbaum a. a. O. I S. 14.
[134]) Scharfenberger a. a. O. S. 79 ff.
[135]) Vgl. § 792 BGB.

rung sind, sagt der § 6 Abs. 2 DevG. Er versteht darunter nur solche, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.

Wie die Bezugnahme auf eine bestimmte Währung zeigt, handelt es sich dabei nur um Geldforderungen; Mitgliedschaftsrechte, die üblicherweise nicht oder doch nicht in erster Linie auf eine Geldleistung gehen, sowie Ansprüche aus dinglichen Rechten nach Art der Urheberrechte, Warenzeichenrechte und ähnliche scheiden also von vornherein aus. Und zwar müssen die Forderungen bereits eine rechtliche Selbständigkeit erlangt haben m. a. W. verkehrsfähig geworden sein; es muß sich um bereits liquide Forderungen handeln, die nicht von einer Gegenleistung abhängig und die von dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft losgelöst sind. Sie müssen sich also in ihrer Funktion und Art den Zahlungsmitteln, insbes. den Wechseln, Anweisungen usw. zum mindesten stark nähern[136]). Auf den Entstehungsgrund der Forderung kommt es ebensowenig an, wie darauf, ob die Forderung verbrieft oder unverbrieft ist. Es gehören deshalb nicht nur täglich fällige oder kündbare oder auch längerfristig fällige oder kündbare Buchforderungen, sondern auch verbriefte Darlehnsforderungen dazu[137]). Ebenso werden Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, also an sich rein dingliche Rechte, im Devisenrecht wie gewöhnliche Geldforderungen behandelt[138]), da sie auf Leistung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstück gerichtet sind (§§ 1113, 1191, 1199 BGB.); die dingliche Sicherung ändert nichts an ihrer Natur als Geldforderungen. Eine Ausnahme davon machen lediglich die Eigentümergrundschulden; sie gelten nicht als Forderungen, da sie nur ein dem Eigentümer zustehender Teil seines absoluten Rechtes sind. Auch bedingte oder in ihrer Höhe noch nicht genau feststehende Forderungen, z. B. Schadenersatzforderungen sind einbegriffen. Zunächst auf eine andere Leistung als eine Geldleistung gerichtete Ansprüche, die sich später ihrer Natur nach in eine Geldforderung verwandeln, — beispielsweise aus Auftrag- und Geschäftsbesorgung, wenn diese auf eine geldwerte Leistung gerichtet sind (Ansprüche des Kommittenten aus dem Kommissionsgeschäft) — werden schon vor ihrer Umwandlung als Geldforderungen betrachtet[139]).

Ein Anspruch in effektiver Währung wird gewöhnlich gegeben sein bei Valutaforderungen gegen Ausländer, denn diese sind, wenn nichts besonderes vereinbart ist, am Wohnsitz des Schuldners, also im Ausland zu zahlen und es entspricht dem Normalfall des Geschäftsverkehrs, daß der Schuldner im Ausland zur Begleichung seiner Verpflichtung seine heimische Währung an-

[136]) Goldbaum a. a. O. I S. 15, II 41.
[137]) Pröhl a. a. O. S. 103.
[138]) Vgl. Ri I Ziff. 4; Ri II Ziff. 15 Satz 1.
[139]) JW. 1934/104.

schafft. Ist aber ein inländischer Erfüllungsort für die Geldzahlung des ausländischen Schuldners wirksam vereinbart und bezieht sich diese Vereinbarung nicht nur auf den Gerichtsstand und das anzuwendende Recht, sondern auch auf den Leistungsort i. S. des § 269 BGB., so liegt eine Forderung in ausländischer Währung wegen § 244 BGB. nur vor, sofern Valutazahlung ausdrücklich bedungen ist. An ein solches das Wahlrecht des Schuldners ausräumendes Übereinkommen werden aber hohe Anforderungen gestellt; so hat das Reichsgericht entschieden, daß das Erfordernis (einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung) noch nicht gegeben ist, wenn z. B. Vertragsanerbieten, Vertragsabschluß und Preisvereinbarung auf ausländische Währung lauten und daß eine derartige vertragliche Festsetzung der Schuld allein noch keine zur Beseitigung der Befugnis auf Markzahlung ausreichende Vereinbarung darstelle. Es müsse vielmehr eine im besonderen Maße unzweideutige, jeden Zweifel ausschließende Offenbarung der Willensabsicht, in effektiver Währung zu zahlen, verlangt werden [140]). Ist eine derartige Effektivklausel nicht vorhanden, so hat die Forderung nach ausdrücklicher Bestimmung der Ri. I Ziff. 3 als solche in inländischer Währung zu gelten. Oft geht die Vereinbarung nur dahin, der Nennung einer ausländischen Währung lediglich die Bedeutung einer vertraglich vereinbarten Umrechnungsart zu geben, um die Höhe der Leistung in inländischen Zahlungsmitteln jeweils feststellen zu können; tatsächlich ist dann aber nur eine Verpflichtung zur Zahlung in inländischer Währung gegeben, sodaß eine Forderung in ausländischer Währung nicht vorliegt. Ist allerdings die Umrechnungsvereinbarung nur getroffen, um das Gesetz zu umgehen, so hat die Forderung als solche in ausländischer Währung zu gelten. Solche Umgehungsversuche sind jedoch nur solange möglich gewesen, als die Forderungen in inländischer Währung noch nicht einbezogen waren; von diesem Zeitpunkt an hat die genaue Bestimmung des tatsächlichen rechtlichen Charakters einer solchen Forderung nur mehr theoretische Bedeutung. Für die Praxis ist es gleichgültig, wie man sie ansieht.

Wann zwischen Inländern eine effektive Valutaforderung besteht, ist ebenso wie bei den gerade behandelten, im Inland zahlbaren Valutaforderungen gegen Ausländer Auslegungsfrage. Selbst dann aber, wenn nach den hiernach zu beachtenden Grundsätzen eine Forderung gegen einen Inländer als Forderung in ausländischer Währung anzusehen ist, braucht sie nicht angeboten zu werden, denn solche Forderungen sind nach § 5 Abs. 1 DVO. von der Anbietungspflicht ausdrücklich ausgenommen; der Grund dafür ist darin zu erblicken, daß sie für die Devisenbewirtschaftung ohne Bedeutung sind, denn sie sind weder als Devisen anzu-

[140]) RGZ. 107/110.

sprechen noch haben sie devisenähnlichen Charakter. Der deutsche Schuldner müßte sich zwecks Erfüllung seiner Verpflichtung von der Reichsbank — andere Erwerbsarten sind gesperrt — erst Devisen beschaffen. Allerdings gilt diese Ausnahme wiederum nicht für Ansprüche aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten; diese sind grundsätzlich anbietungspflichtig. Doch hat diese Regelung heute nur mehr die Bedeutung eines Verbotes der Neuanlegung solcher Konten, da diese seit Herbst 1931 aufgelöst sind und seitdem die Banken von ihren Kunden nicht mehr ohne weiteres Auszahlungen, Schecks, Wechsel und Noten zur Gutschrift auf Währungskonten annehmen konnten [141]). Also können heute Währungskonten, soweit sie nicht ausnahmsweise aufrecht erhalten worden (und damit Ansprüche aus ihnen auch nicht anbietungspflichtig) sind, — wie für Versicherungsinstitute — gar nicht mehr bestehen. Die für deutsche Versicherungsunternehmen gemachte Ausnahme rechtfertigt sich daraus, daß sie Verpflichtungen in fremder Währung in erster Linie aus eigenen Beständen zu erfüllen haben und ihnen grundsätzlich dafür keine Devisen zugeteilt werden. Deshalb durften Währungskonten hinsichtlich der Werte, die als Versicherungsprämien oder als Zinsen von Deckungsmitteln für die fachlichen Rücklagen (technischen Reserven) erworben wurden, weitergeführt werden und brauchten auch Forderungen, welche sich als Versicherungs- und Rückversicherungsprämien darstellten, nicht angedient zu werden (§ 5 Abs. 2 DVO.); denn letztere bilden ja die natürliche Reserve dieser Unternehmungen. Nach Ri. IV Ziff. 37 gilt diese Freistellung jedoch nur solange, als die Werte tatsächlich als Deckungsmittel dienen; wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, sind sie alsbald der Reichsbank anzubieten [142]).

Schließlich sind im § 5 Abs. 2 DVO. noch ausgenommen die Forderungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, allerdings nur, insoweit sie noch nicht fällig sind. Diese Regelung interessiert weniger die Versicherungsunternehmungen als die Personen, die Währungsversicherungen, z. B. in der Schweiz bei einer dortigen Lebensversicherungsanstalt, eingegangen sind. Hier kommt demnach die Pflicht nur in Betracht für Ansprüche des Versicherungsnehmers auf die eigentliche Versicherungsleistung beim Eintritt des Versicherungsfalles oder des vereinbarten Fälligkeitstermins und auf den Rückkaufswert oder auf ein Police-

[141]) Schreiben des Rb.-Dir. v. 9. 10. 31 — No. II a 10 699; angeführt bei Hartenstein a. a. O. S. 441.

[142]) Die RStDB. hat in dem RE. 36/35 B. I (RStBl. S. 441) besonders auf diese Pflicht hingewiesen. Es heißt darin: „Die Versicherungsanstalten haben die nicht mehr benötigten Devisen umgehend an die Reichsbank abzuliefern. Im Hinblick auf die allgem. Devisenlage erwarte ich, daß die Versicherungsunternehmungen dieser Pflicht ungesäumt nachkommen und die ihnen eingeräumte Sonderstellung nicht dazu mißbrauchen, in unangebrachter und unnötiger Weise Devisen anzuhäufen."

Darlehen, sobald sie nach dem Versicherungsvertrag gefordert werden können. Bei Lebensversicherungen mit Gewinnbeteiligungen sind anzubieten auch die fällig werdenden Gewinn- und Dividendenguthaben [143]).

Zusammenfassend läßt sich also hinsichtlich der Fremdwährungsforderungen feststellen, daß anbietungspflichtig sind:

1. alle Valutaforderungen gegen Ausländer, wenn sie im Ausland zahlbar sind,
2. alle Valutaforderungen gegen Ausländer, wenn sie im Inland zahlbar sind und effektive Zahlung ausdrücklich vereinbart ist.

Ausnahmen zu 1 und 2:

a) Valutaforderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien,
b) Valutaforderungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, wenn sie noch nicht fällig sind.

3. alle Valutaforderungen gegen Inländer, welche Ansprüche aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten sind.

Ausnahme zu 3:

Ansprüche aus Währungskonten inländischer Versicherungsunternehmungen.

Als Forderungen in ausländischer Währung gelten gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 DevG. nicht die in ausländischen Wertpapieren verkörperten Forderungen. Diese Regelung erklärt sich aus der besonderen Stellung, welche das Devisenrecht den Wertpapieren einräumt. Diese werden bekanntlich auch besonders erfaßt. In Ziffer 3, 4 und 5 des § 1 DVO. sind die einzelnen anbietungspflichtigen Arten aufgeführt. Entsprechend den eingangs genannten verschiedenen Gründen ihrer Einbeziehung können sie in zwei Gruppen eingeteilt werden.

Die erstere umfaßt die sog. reinen ausländischen Wertpapiere und sog. deutschen Auslandsbonds, sowie deren Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke.

Als reine ausländische Papiere bezeichnet man diejenigen, die einen devisenrechtlichen Ausländer zum Aussteller haben und weder an einer deutschen Börse offiziell gehandelt werden [144]), noch in den börsenmäßigen Freiverkehr einbezogen worden sind [145]); die Währung, auf die sie lauten, spielt für ihre Kennzeichnung keine Rolle, es kommt lediglich auf die Person des Ausstellers an [146]). In der Regel dürfte danach die Bestimmung, ob ein ausländisches oder inländisches Wertpapier vorliegt, keine Schwierigkeiten bereiten. Wer als Aussteller anzusehen ist, kann aber in den Fällen zweifelhaft sein, in denen auf Grund von Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen eines Inländers ein

[143]) Hartenstein a. a. O. S. 438.
[144]) § 21 Abs. 1 DevG.
[145]) § 21 Abs. 3 DevG.
[146]) § 6 Abs. 3, 4 DevG.

ausländischer Treuhänder Anteilscheine ausgibt; deshalb stellt § 6 Abs. 3 Satz 2 DevG. klar, daß es in diesen Fällen stets auf den materiell aus dem Wertpapier Verpflichteten ankommt, nicht auf den treuhänderisch nach außen in Erscheinung Tretenden, solche Papiere also als inländische gelten[147]). Anders bei den Zertifikaten, die über Anteile an einem gemischten Wertpapierdepot ausgestellt sind; diese gelten als ausländische Wertpapiere (§ 6 Abs. 3 Satz 2 DevG.); daß es hier nicht auf die Schuldnerschaft an den hinterlegten Papieren, sondern auf die Person des ausgebenden ausländischen Treuhänders ankommt, rechtfertigt sich schon durch die praktische Erwägung, daß es sich bei den hinterlegten Papieren um verschiedene Arten sowohl inländischer als auch ausländischer Papiere handeln kann; auch rechtlich handelt es sich um einen selbständigen Anspruch gegen den Treuhänder, der sich von der in den einzelnen hinterlegten Papieren etwa verbrieften Forderung unterscheidet.

Unter deutschen Auslandsbonds werden die inländischen, d. h. von einem Inländer ausgestellten Papiere verstanden, die entweder ausschließlich oder wahlweise auf eine ausländische Währung lauten und ebenfalls an den deutschen Börsen nicht zum Handel zugelassen sind[148]). Als solche kommen in der Hauptsache neben den von deutschen Industriegesellschaften im Ausland aufgenommenen Anleihen die auf ausländische Währung lautenden Inhaberschuldverschreibungen in Betracht, die von inländischen zentralen Kreditinstituten im Ausland ausgegeben worden sind. Nicht als Auslandsbonds zu betrachten sind aber die infolge Umtausches an Stelle der Bonds getretenen Reichsmarkschuldverschreibungen[149]). Dies sind reine Reichsmarkpapiere, die nur den für solchen bestehenden devisenrechtlichen Beschränkungen unterliegen.

Während bei den eben behandelten Papieren die Art des Erwerbs für die Entstehung der Pflicht völlig gleichgültig ist, werden die der zweiten Gruppe angehörenden nur angefordert, wenn sie von einem Ausländer unentgeltlich erworben worden sind. Unter diese Gruppe fallen nach dem Wortlaut der Ziffer 5: „alle anderen als die eben genannten Wertpapiere". Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob danach alles anzubieten sei, was über-

---

[147]) Ebenso Ri I Ziff. 4.

[148]) § 22 Abs. 1 DevG. u. Ri I Ziff. 1.

[149]) Die Konversion war veranlaßt worden durch das gegen Ende 1933 Anfang 34 einsetzende Abgleiten des Dollarkurses; im Einvernehmen mit der Reichsbank war den deutschen Besitzern der in den Vereinigten Staaten von Amerika emittierten Auslandsbonds von einer Reihe von Anleiheschuldnern durch das Angebot des Umtausches der Auslandsbonds in ℛℳ-Schuldverschreibungen die Möglichkeit gegeben worden, aus dem durch die Schwankung des Dollars hervorgerufenen Risiko herauszukommen; (Hartenstein a. a. O. S. 196). Davon ist im größeren Umfang Gebrauch gemacht worden.

haupt Wertpapiereigenschaft besitzt. Das liegt jedoch nicht in der Absicht dieser Bestimmung, denn sonst wären auch Urkunden anzudienen, welche von keinerlei devisenwirtschaftlichem Interesse sind. Tatsächlich ist auch der Wertpapierbegriff des Devisenrechts wesentlich enger als der des allgemeinen bürgerlichen Rechts, wonach unter Wertpapieren alle Urkunden verstanden werden, in denen ein Recht in der Weise verkörpert ist, daß die Ausübung des Rechts und die Verfügung über dasselbe an die Innehabung der Urkunde geknüpft ist. Zunächst bezeichnet das Devisengesetz selbst gewisse Urkunden, die an sich Wertpapiereigenschaft besitzen als Zahlungsmittel, wie die Banknoten, kaufmännischen Anweisungen, Schecks und Wechsel (§ 6 Abs. 1 DevG.). Gewisse andere Wertpapierarten scheiden aus wegen des Gegenstandes des in ihnen verbrieften Rechts; besonders gilt dies für die der Übertragung von Handelsgütern dienenden kaufmännischen Orderpapiere, also Lagerschein, Ladeschein, Konossement, Bodmereibrief und Transportversicherungspolice[150]). Ferner sind auch die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe nicht als Wertpapiere anzusehen[150]).

Aus diesen Einschränkungen ergibt sich, daß nur diejenigen Wertpapierarten unter den devisenrechtlichen Wertpapierbegriff fallen, die ihrem Wesen nach für den Börsenhandel geeignete Effekten sind[151]), wegen ihres Handelswertes für den Kapitalmarkt Bedeutung haben und der Stärkung der Devisenbilanz dienen können, also insbesondere: Innerhaberschuldverschreibungen öffentlicher und privater Schuldner (Anleihepapiere, Schatzanweisungen, Kommunal- und Industrieobligationen, Pfandbriefe), Aktien (auch Namensaktien und Interimsscheine), Kuxe, Genußscheine und ähnliche ein Beteiligungsrecht an einer Gesellschaft verbriefende Papiere usw., und schließlich die Zins- und Gewinnanteilscheine aller dieser Papiere, die gemäß Ri. I Ziff. 4 ebenfalls als selbständige Wertpapiere angesehen werden.

Von den nach dieser Grenzziehung nunmehr verbleibenden Wertpapieren fallen im wesentlichen folgende unter Ziffer 5:

1. Die ausländischen Arbitragepapiere, das sind ausländische auf beliebige Währung lautende Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind (§ 21 Abs. 2, 3 DevG.);
2. die inländischen Reichsmarkwertpapiere, welche ausschließlich für den Absatz und Handel im Ausland bestimmt waren, d. h. die sog. deutschen Auslandspfandbriefe[152]) (§ 22 Abs. 2 DevG.);

[150]) Ri I Ziff. 4.
[151]) Vgl. § 1 DepG.
[152]) Welche Papiere im einzelnen das sind, ist von der RStDB. auf Grund der in § 22 Abs. 2 DevG. erteilten Befugnis bestimmt worden durch die Bek. des RStDB. v. 31. 1. 35 — DRAnz. Nr. 27. Bezweckt

3. Scribs, das sind inländische, ausschließlich auf Reichsmark lautende unverzinsliche Schuldscheine, die vor dem 30. 6. 1934 von der „Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden" auf Grund der von inländischen Schuldnern nach den Bestimmungen des Transfergesetzes[153]) zu Gunsten von Ausländern einbezahlten Beträge für den nicht transferierbaren Teil deren Vermögenserträgnissen ausgegeben worden sind;
4. Fundierungsbonds, das sind inländische je nach der Währung des ursprünglichen Schuldverhältnisses auf inländische oder ausländische Währung lautende verzinsliche Schuldverschreibungen, die nach der mit Wirkung vom 30. 6. 34 erfolgten Einstellung des Transfers an Stelle der Scribs von der Konversionskasse ausgegeben worden sind (§ 23 DevG.).

Durch die Ziffer 6 des § 1 DevG. schließlich sind auch Gold- und inländische Goldmünzen der Anbietungspflicht unterworfen[154]); letztere allerdings erst seit dem 29. 10. 1936[155]), mit welchem Tage die Fassung der Ziffer 6 von „Gold" in „Gold und inländische Goldmünzen" erweitert wurde[156]). Der Sinn dieser Abänderung war der, auch die alten vor dem Kriege ausgegebenen Zehn- und Zwanzigmarkstücke aus Gold einzubeziehen. Wollte man diese ergreifen, so war eine Fassungsänderung notwendig, da sie nicht mit unter dem Goldbegriff des Gesetzes fielen, denn unter Gold versteht der § 6 Abs. 4 DevG. neben rohem oder als Halbfabrikat erscheinendem Feingold und legiertem Gold nur außer Kurs gesetzte Goldmünzen. Außer Kurs gesetzt waren aber nur die alten goldenen Fünfmarkstücke[157]), nicht jedoch die Zehn- und Zwanzigmarkstücke. Diese sind zwar nicht mehr im Umlauf, trotzdem aber nach dem Münzgesetz noch gesetzliche Zahlungsmittel[158]). Nicht mehr im Kurs befindliche andere alte Goldmünzen, die hauptsächlich Sammlerwert haben und bei denen der Sammlerwert gegenüber dem Goldwert überwiegt, fallen nach der von der Reichsbank und dem Reichswirt-

---

wurde damit ein unerwünschtes Zurückströmen der deutschen Auslandsemissionen, insbesondere die Auslandsserien deutscher Pfandbriefe zu verhindern.

[153]) Ges. über die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland v. 9. 6. 1933 (RGBl. 349).

[154]) Daß Personen, die Gold zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (z. B. Goldschmiede, Zahnärzte), oder aus dem auf Grund einer Genehmigung erworbenen Gold Goldwaren zur Weiterveräußerung herstellen, insoweit von der Pflicht befreit sind, ist selbstverständlich und deshalb nicht besonders ausgesprochen.

[155]) Wer also vorher welche erworben hatte und besaß, kann sie behalten.

[156]) § 6 DVO. vom 28. 10. 1936 RGBl. 930.

[157]) Vgl. Bek. betr. die Außerkraftsetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf ℳ v. 13. 6. 1900 (RGBl. 253).

[158]) Münzgesetz v. 30. 8. 1924 (RGBl. II 254) §§ 2, 4.

schaftsministerium vertretenen Auffassung nur dann unter den Goldbegriff, wenn sie früher einmal gesetzliche Zahlungsmittel waren; dies ist allerdings bei den meisten der Fall, weshalb alle diese anbietungspflichtig sind; aber erst seitdem der Reichswirtschaftsminister der bis dahin herrschenden anderen Ansicht entgegengetreten war[159]). Auch die Anschauung darüber, was unter legiertem Gold zu verstehen ist, hat sich geändert. Während bis zu dem RE/DSt. vom 24. 4. 1934 (I 12143/34) übereinstimmend mit der Ansicht des Handels legiertes Gold nur dann als Gold i. S. des Devisengesetzes galt, wenn der Goldgehalt mindestens ein Drittel (8 Karat), betrug, gelten seitdem alle Goldlegierungen ohne Rücksicht auf den Feingehalt als Gold und sind anbietungspflichtig; die Reichsbank pflegt jedoch Legierungsmengen mit weniger als 50 ℛℳ Goldgehalt freizugeben, sofern nicht der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht[160]).

Nur Roh- und Halbfabrikate werden vom Gesetz erfaßt; Fertigfabrikate scheiden aus. Als solche sind zu betrachten die Prägungen, die von privater Seite hergestellt worden sind, z. B. Schaumünzen, Goldmedaillen und dgl.; ebensowenig fallen goldene Schmucksachen unter den Goldbegriff des Devisengesetzes. Blattgold ist Golderzeugnis und unterliegt nicht dem Devisengesetz, ebensowenig Altgold und Bruchgold. Aus denselben Gründen können auch goldhaltige Flüssigkeiten nicht unter den Goldbegriff gerechnet werden. Im Umlauf befindliche Goldmünzen fremder Staaten schließlich fallen unter den Begriff der Zahlungsmittel, nicht unter den des Goldes.

V.

Die Sicherung der Pflicht durch die Exportvaluta-Erklärung

Schon bald nach Einführung der fortlaufenden Anbietungspflicht (2. 10. 1931) hatten die Erfahrungen der Praxis gezeigt, daß die im § 3 Abs. 4 der 6. DVO. vom 2. 10. 1931 (RGBl. 533) vorgesehene „Devisenkontrolle", die der Reichsbank die Befugnis gab, regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte zu verlangen und die hauptsächlich gedacht war, um die Exporterlöse zu kontrollieren, ein äußerst mangelhaftes Überwachungssystem war. Die Reichsbank hatte zwar auf Grund dieser Bestimmung den Aus-

[159]) Diese Ansicht ist vertreten bei Lion-Hartenstein a. a. O. Bem. 20 zu § 2 DevVO. Bei der Beurteilung der in der Vergangenheit liegenden Tatbestände wird dies zu berücksichtigen sein; vgl. Schreiben des RWM. v. 28. 11. 1933; angef. bei Hartenstein a. a. O. S. 66.

[160]) Hartenstein a. a. O. S. 420.

fuhrfirmen auferlegt, wöchentliche Nachweisungen über den Verbleib der eingegangenen Devisen einzureichen; doch mußte diese Auflage deshalb stets ein unzulängliches Mittel bleiben, weil damit nicht eine Kontrolle der Warenausgänge verbunden war, somit immer die Möglichkeit bestand, der Reichsbank nur einen Teil der wirklich eingegangenen Devisen anzugeben und den Rest zu verheimlichen. Eine lückenlose und erfolgreiche Kontrolle konnte sich nur dann durchführen lassen, wenn der Reichsbank neben den Nachweisen der Ausfuhrerlöse ein Überblick über den Export selbst ermöglicht wurde.

Das System der sog. Exportvaluta-Erklärung, welches mit dem 1. 12. 1931 durch die 8. DVO. vom 17. 11. 31 (RGBl. 682)[161]) in das Devisenrecht eingeführt wurde, trug dieser Notwendigkeit Rechnung und brachte eine Regelung der Stellung des Exportgeschäfts innerhalb der Devisenbewirtschaftung.

Die Kontrolle über die Ausfuhr wird dadurch gewährleistet, daß grundsätzlich jeder Warenausgang aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet von dem Exporteur der für ihn örtlich zuständigen Reichsbankanstalt anzumelden ist. Auf den Rechtsgrund des Warenausgangs kommt es nicht an; im Interesse einer lückenlosen und wirksamen Überwachung fällt auch dieWarenversendung darunter, bei der eine Geldforderung als Gegenwert überhaupt nicht entsteht, z. B. die Versendung von Waren auf Konsignationslager oder als Muster und Geschenk (§ 12). Die Anmeldepflicht ist nicht etwa abhängig von der Anbietungspflicht, sodaß nur solche Personen zur Anmeldung verpflichtet wären, die auch anzubieten haben; sondern sie ist von letzterer vollständig getrennt und selbständig. Dies findet seinen Ausdruck deutlich darin, daß auch die Personen, die von der Anbietung befreit sind (Gesandte, Konsuln), die Anmeldung zu vollziehen haben, wenn sie Waren ins Ausland versenden[162]). Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe und Übergabe der Exportvaluta-Erklärung auf einem von den Reichsbankanstalten zu beziehenden, in zwei Abschnitte A und B zerfallenden Vordruck I; sie hat sich auf die in dem Vordruck geforderten Angaben zu erstrecken (§ 11). Die Anmeldung mit dem Abschnitt A, die die wichtigsten Angaben über Firma, Warenart, -menge, -preis und Zahlungsweise enthält, ist binnen 3 Tagen nach Versendung der Ware der Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden. Der Abschnitt B, der lediglich der Kontrolle der Vollständigkeit der Anmeldung mit Abschnitt A dient, begleitet in der Regel die Ware bis zum Grenzübertritt und ist von dem, der sie über die Grenze bringt, z. B. dem Frachtführer, dem Verfrachter, dem Versender, dem Spediteur (§ 14) bei der Anmeldestelle (z. B. Grenzzollstelle) unverzüglich abzugeben, nachdem die

---

[161]) Heutige Rechtsgrundlage: Art. II (§§ 9—20) d. 1. DVO. v. 4. 2. 35.
[162]) Koppe-Blau a. a. O. S. 220.

Sendung am Sitz der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist. Das unter Strafschutz stehende Beförderungsverbot für alle Frachtführer usw. für den Fall, daß die Ware nicht ordnungsmäßig von dem Abschnitt B begleitet oder dieser unvollständig ausgefüllt ist, sichert die Lückenlosigkeit des Eingangs der Kontrollabschnitte B. Es ist also nicht möglich, überhaupt Ware oder mehr Ware als angemeldet worden ist, über die Grenze zu bringen, um unkontrollierte Erlöse zu haben, da, sobald der Abschnitt B fehlt, die Ware zurückgeht oder unbefördert liegen bleibt, bis der Abschnitt nachgebracht ist. Die Haftung für evtl. daraus entstehenden Schaden trägt der zur Beifügung des Abschnitts B Verpflichtete, d. h. der Exporteur, denn er hat die Nichtbeförderung verschuldet. Die Anmeldestellen senden die Abschnitte alsbald an die aus ihnen ersichtliche Reichsbankanstalt ein, welche die Abschnitte A erhalten hat und diese an Hand der Abschnitte B auf ihre Vollständigkeit prüfen kann.

Auf diese Weise erhält die Reichsbank einen ständigen Überblick über die aus dem Export entstandenen Forderungen. Jedoch wäre damit der Zweck der Exportvaluta erst halb erreicht; der Reichsbank kommt es ja darauf an, die so entstandenen Forderungen nun auch tatsächlich zugeführt zu erhalten. Es wurde ihr deshalb noch eine Kontrolle über die Eingänge der Exporterlöse gegeben und zwar dadurch, daß der Exporteur ihr zum 10., 20. und letzten jedes Monats unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Ausfuhrerlöse, gleichgültig, ob diese in inländischer oder in ausländischer Währung eingehen, anzugeben hat. Die Angabe der Kontrollnummer des Vordrucks I gestattet eine Gegenüberstellung der einzelnen Eingänge und Forderungen, sodaß die Reichsbank jederzeit Klarheit darüber hat, welche Forderungen noch offen stehen bzw. mit welchen sie noch rechnen kann. Zugleich ist in der Erklärung der Nachweis zu führen, bei welcher Bank die Ablieferung erfolgt ist bzw. von welcher die Beträge freigegeben worden sind; handelt es sich um ℛℳ-Beträge, so ist Auskunft darüber zu geben, in welcher Form sie zugegangen sind, z. B. ob als Schecks, als Noten, als Überweisung und dgl. Auf diese Art und Weise wird der Exporteur zur Einhaltung seiner Anbietungspflicht gezwungen.

Exporteur i. S. der hier behandelten Pflichten ist im Regelfall des Warenverkehrs derjenige, dem die Forderung auf den Gegenwert aus dem Warenverkauf zusteht; das ist derjenige, der die Ware unmittelbar (als Eigenhändler oder Exportkommissionär) oder durch einen inländischen Vermittler (Exportagent) an einen Ausländer verkauft hat (§ 12). Liegt kein Kauf zugrunde, sondern handelt es sich um Ausstellungs- oder Konsignationssendungen, so ist als Ausführer eben derjenige zu betrachten, der diese Versendungen vornimmt. Exporteur ist auch, wer die Ware nur zur

Be- oder Verarbeitung ins Ausland gibt oder für einen Ausländer dessen Ware be- oder verarbeitet hat und diese nun zuückschickt. Läßt sich nach diesen Regeln der Exporteur nicht feststellen, so gilt als solcher derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren mit dem Frachtführer bzw. Verfrachter abgeschlossen hat; meistens wird dies ein Spediteur sein. Wo der Exporteur (Spediteur) mit dem Versender nicht identisch ist, muß er sich, wenn er nicht in der Lage ist, die für Abschnitt A erforderlichen Angaben auszufüllen, der Mitwirkung des Versenders bedienen; er kann dies dadurch tun, daß er den Versender in seinem Namen die Erklärung ausstellen und den Abschnitt A an seine (des Exporteurs) zuständige Reichsbankanstalt einsenden läßt.

Um anmeldepflichtige Ausfuhr handelt es sich nur bei Warenausgang aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet; dieses ist nicht identisch mit dem devisenrechtlichen Inland, fällt also nicht mit der politischen Reichsgrenze zusammen. Es gehören einerseits nicht dazu die badischen Zollausschlüsse[163]), sowie die Insel Helgoland; andererseits werden einbezogen die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg (§ 9). Es ist also teils enger, teils weiter als das politische Inland. Seine Umgrenzung wird durch die besondere geographische Lage der einbezogenen bzw. ausgeschlossenen Gebiete bedingt.

Von der Anmeldepflicht sind nur insoweit Ausnahmen gemacht, als der Warenausgang geringfügig ist und die Belastungen und Erschwerungen, welche notwendig mit der Exportvaluta verbunden sind, in keinem Verhältnis zu der minderen volkwirtschaftlichen Bedeutung dieses Verkehrs gestanden hätten. So erschien es angebracht, die Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr freizustellen, denn dabei handelt es sich immer nur um den Warenaustausch in kleinen Mengen zwischen den Bewohnern des deutschen Grenzbezirks und denen des benachbarten ausländischen Grenzbezirks für den Bedarf der Bewohner dieser Grenzbezirke. Ebenso ist die Bedeutung der Ausfuhr der Gegenstände, welche Reisende, Angestellte der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten, sowie Führer und Begleiter von Fahrzeugen beim Überschreiten der Grenze zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, also die Ausfuhr im Reiseverkehr gering und deshalb ebenfalls freigestellt, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden. Derselbe Grundgedanke war bestimmend, um auch den Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke, den Ausgang von Waren zur Versorgung ausgehender Schiffe nicht anmeldepflichtig zu stellen. Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner bei der Ausfuhr von in Briefsendungen versandten Waren, soweit es sich nicht um Päckchen, Wertbriefe, Wertkästchen und Einschreibe-

[163]) Das sind die Exclaven: Jestetten, Büsingen und Büttenharter Höfe.

briefsendungen handelt. Schließlich fällt noch hierher der Warenausgang im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandverkehrs. Unter Durchfuhr versteht man die Beförderung von Waren aus dem Ausland durch das deutsche Wirtschaftsgebiet ohne weiteren als den durch die Beförderung bedingten Aufenthalt nach dem Ausland; sobald jedoch die Durchfuhr solcher Waren durch Zwischenlagerung im Zollinland unterbrochen wird, liegt keine anmeldefreie Durchfuhr mehr vor. Zwischenauslandsverkehr ist die Beförderung von Waren aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet durch das Ausland nach dem deutschen Wirtschaftsgebiet, insbes. auch der Verkehr über See zwischen deutschen Häfen. In diesen beiden Fällen ist ebenfalls keine Anmeldung erforderlich.

Ebenso wie die Anbietungspflicht sind natürlich auch die mit der Exportvaluta-Erklärung eingeführten Pflichten unter Strafschutz gestellt. Zuwiderhandlungen dagegen werden auf Grund des § 20 DVO., der die in den §§ 43, 46, 47 DevG. angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen für anwendbar erklärt, geahndet. Der § 43 DevG., der sich mit Verstößen gegen Vorschriften mehr devisenpolizeilicher Natur befaßt, bringt im Gegensatz zu den schweren Strafen des § 42 DevG. lediglich als Strafart die Geldstrafe; diese richtet sich — anders als die des § 42 DevG., bei welcher die Höchstgrenze durch Multiplizieren (bis zum Zehnfachen) der Werte zu errechnen ist —[164]) nach § 27 RStGB. Danach beträgt sie höchstens 10 000 ℛℳ und kann, wenn die Voraussetzungen des § 27 a RStGB. gegeben sind, d. h. das Devisenvergehen auf Gewinnsucht beruht, auf 100 000 ℛℳ erhöht werden. Der Hinweis auf § 47 DevG. zeigt, daß auch das Ordnungsstrafverfahren bei Verstößen gegen die Exportvaluta Anwendung finden kann; dies ist insofern bedeutungsvoll, als es sich bei denjenigen, welche die Exportvaluta zu beachten haben, in der Regel um Inhaber gewerblicher Unternehmungen handelt. Diese müssen also doppelte Vorsicht und Sorgfalt in der Überwachung ihrer Betriebe aufwenden, wenn sie der Gefahr einer Haftung für Verschulden ihrer Angestellten entgehen wollen. Die Verweisung auf den § 46 DevG. schließlich bringt die in den §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung niedergelegten steuerlichen Grundsätze der Haftung des Vertretenen für die aus Steuerzuwiderhandlungen seiner Bevollmächtigten, Verwalter oder Vertreter erwachsenen Geldstrafen und Verfahrenskosten auch für das Gebiet der Exportvaluta zur Geltung.

Als Verstöße gegen die Exportvaluta sind im § 20 DVO. ausdrücklich angeführt die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11, 13 I,

---

[164]) Vgl. dazu § 27 Abs. 3 Satz 1 RStGB., wo die im Abs. 2 angesetzten Höchstbeträge außer Geltung gesetzt werden, soweit die angedrohte Strafe in dem mehrfachen, einfachen oder dem Bruchteil eines bestimmten Betrages besteht.

14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung. Danach verwirkt die Strafe des § 43, evtl. die der §§ 46, 47 DevG.:

a) Der Ausführer, der die vorgeschriebene Exportvaluta-Erklärung nicht, unvollständig oder unrichtig ausfüllt (§ 11);
b) Der Ausführer, der die Anmeldung mit Abschn. A nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet (§ 13); in diesem Falle liegt zugleich ein in Tateinheit stehendes Vergehen gegen § 42 Abs. 1 Ziff. 6 DevG. vor, da durch die Anmeldung mit Abschnitt A zugleich die Anbietungspflicht miterfüllt wird, soweit im Zusammenhang mit der Ausfuhr eine Forderung — und das ist die Regel — entstanden ist[165]);
c) Der zur Anmeldung mit Abschnitt B Verpflichtete (Frachtführer, Verfrachter, Absender, Spediteur), der die Anmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstattet (§§ 14 bis 16);
d) Der Ausführer, der die regelmäßige 10tägige Nachweisung der eingegangenen Ausfuhrerlöse nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig oder sonst nicht ordnungsgemäß einreicht (§ 19);
e) Der Frachtführer oder Verfrachter, der eine ihm übergebene, nach dem Ausland gerichtete Sendung befördert oder weiterbefördert, ohne die erforderlichen Abschnitte B erhalten zu haben (§ 18).

VI.

Die Anbietung der Ein- und Rückwanderer

Es ist selbstverständlich, daß eine Person, die sich in einem anderen Staat als Staatsbürger aufnehmen läßt und damit dessen Gesetze freiwillig als für sich verbindlich anerkennt, von diesem Zeitpunkt an dieselbe rechtliche Behandlung zu erfahren hat, wie die übrigen Staatsbürger. Unter Umständen kann es sogar gerechtfertigt sein, ihr rückwirkend dieselben Opfer aufzuerlegen, die von den anderen bereits verlangt und getragen worden sind. Auf diesem Gedanken beruht die Anbietungspflicht der Einwanderer und Rückwanderer. Da in Deutschland jeder private Devisenbesitz unzulässig und schon lange eingezogen ist, konnte

---

[165]) Darin zeigt sich die Verknüpfung der Exportvaluta mit der Anbietungspflicht besonders deutlich; Exportforderungen gelten demnach für den anbietungspflichtigen Exporteur erst als im Zeitpunkt der Versendung der Ware entstanden, nicht schon im Augenblick des Kaufabschlusses, sodaß durch die Nichtanbietung derselben vor der Anmeldung keine Anbietungspflichtverletzung begangen wird. Sind allerdings für die Forderung schon vor der Anmeldung Wechsel oder sonst. Zahlungsmittel eingegangen, so gilt dies nicht. Diese sind neben der Anmeldung besonders anzubieten.

grundsätzlich auch den Einwanderern ihr valutarisches Vermögen nicht gelassen werden. Es war nur recht und billig auch den Devisenbesitz dieser Personen anzufordern.

Die Anbietungspflicht der Ein- und Rückwanderer unterscheidet sich von der bisher behandelten, zwar nicht grundsätzlich, bringt aber doch einige Abweichungen, die aufgezeigt werden sollen.

Nach § 2 DVO. trifft alle Personen, gleichgültig, ob sie staatsrechtlich Ausländer oder Deutsche sind, die nach Deutschland einwandern oder rückwandern, d. h. die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen (dauernden) Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung erstmalig oder wieder ins Inland verlegen, die einmalige Pflicht, alle oben genannten, der fortlaufenden Anbietungspflicht unterliegenden Werte, welche sich im Zeitpunkt der Übersiedelung in ihrem Besitz befinden, innerhalb einer Frist von 10 Tagen der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, soweit die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen. Zwei Besonderheiten sind aber dabei zu beachten. Soweit reine ausländische Wertpapiere und deutsche Auslandsbonds in Frage stehen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3), gilt dies nur für solche nach dem 12. Juli 1931, dem Tage der Einführung der Devisenbewirtschaftung, erworbene Stücke; was vor diesem Zeitpunkt erworben ist, ist frei. Diese Regelung entspricht der, welche bei der Beschlagnahme des inländischen Privatbesitzes im Jahre 1931 galt; dort war ebenfalls der sog. Altbesitz, d. h. der vor dem 13. Juli 1931 erworbene Wertpapierbesitz, nicht anzubieten, da insoweit keine Kapitalfluchtabsichten vermutet wurden. Alle übrigen Wertpapiere (§ 1 Abs. 2 Nr. 5), also hauptsächlich die deutschen auf Reichsmark, Goldmark oder einen Sachwert lautende Papiere, sind nur dann anzubieten, wenn sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben worden sind. Von diesem Zeitpunkt an ist nämlich beobachtet worden, daß Ein- und Rückwanderer ihr Vermögen in diesen im Ausland zu niedrigen Kursen gehandelten Papieren nur zu dem Zweck anlegten, um sie nach der Einwanderung im Inland wieder abzusetzen und sich dadurch erhebliche Gewinne zu verschaffen. Das mußte verhindert werden, nicht etwa deshalb, weil man den Einwanderern einen solchen Gewinn nicht zukommen lassen wollte, sondern weil in demselben Maße wie diese im Ausland untergebrachten deutschen Wertpapiere ins Inland zurückströmten, das ausländische Kapital aus der deutschen Wirtschaft abzog. Deshalb wurden diese Papiere der Anbietungspflicht unterworfen. Dadurch wurde erreicht, daß der Anreiz zu ihrem Erwerb wegfiel, denn nunmehr konnte sie der Einwanderer nicht mehr im Inland zu hohen Preisen veräußern, sondern nur noch an oder durch die Reichsbank, die ihm aber nur den niedrigen ausländischen Kurs der Wertpapiere ver-

gütete. Da damit für den Einwanderer die Gewinnchancen wegfielen, hatte er auch kein Interesse mehr, solche Werte aufzukaufen und nach Deutschland hereinzubringen. Der Zweck der Devisenanreicherung wird also hier in erster Linie nicht dadurch erreicht, daß solche Werte im Ausland wieder verkauft werden, sondern daß der Anreiz, das Vermögen darin anzulegen, entfällt und stattdessen ausländische Zahlungsmittel hereinkommen.

Da hinsichtlich der sog. Sperrforderungen, d. h. derjenigen Forderungen gegen Inländer, über die der Einwanderer oder Rückwanderer, ehe er Inländer wurde, nur mit Genehmigung verfügen konnte, dieselben Erscheinungen wie für die Wertpapiere beobachtet worden sind, wurden auch sie in die Pflicht einbezogen. Es handelt sich bei diesen Forderungen um alle diejenigen, die in Ansprüchen bestehen, deren Befriedigung eine für die deutsche Währung nicht tragbare Zurückziehung ausländischen Kapitals aus der deutschen Volkswirtschaft bedeutet haben würde und deren freie Verfügbarkeit deshalb eingeschränkt werden mußte. Ihre einzelnen Arten ergeben sich aus den §§ 16 bis 20 DevG. Danach sind es[166]):

1. Die auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Forderungen eines Ausländers gegen ein inländisches Kreditinstitut (auch Postscheckamt), die entweder infolge Einreichung inländischer Zahlungsmittel durch Ausländer im Inland oder durch Einsendung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland entstanden sind (§ 16). Solche Forderungen sind gesperrt, weil die zu ihrer Bildung ins Inland hereingeschafften Geldsorten mit dem Verdacht belastet sind, verbotswidrig — entgegen § 13 DevG. — ins Ausland gelangt zu sein[167]);
2. Auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderungen, die zugunsten eines Ausländers durch die Veräußerung von inländischen Vermögensanlagen, insbesondere von Grundstücken oder Erbschaftsgegenständen entstanden sind (§ 17);

---

[166]) Nicht hierher gehören die sog „alten" Reichsmarkforderungen (Altkredite, Altguthaben), d. s. solche vor dem 16. 7. 31, dem Tag der beschränkten Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach den Bankfeiertagen [vgl. VO. v. 15. 7. 1931 (RGBl. 318)] entstandene Forderungen; zwar fallen auch sie unter den Begriff der gesperrten Forderungen (§ 15 S. 1 DevG.), doch scheiden sie deshalb von vornherein für die Anbietungspflicht aus, weil sie ihren Wesen nach nicht nach d. 31. 12. 33 erworben worden sein können.

[167]) Seit d. 6. 12. 1935 besteht überdies ein ℛℳ-Noten-Einfuhrverbot, welches am 1. 6. 1936 auf inländische Scheidemünzen ausgedehnt wurde, sodaß von diesen Tagen ab solche Forderungen überhaupt nicht mehr entstehen können. Es kommen also für die Anbietung nur Forderungen in Betracht, die auf diese Weise entstanden sind zwischen dem 1. 1. 1934 und 5. 12. 1935 bzw. 31. 5. 1936.

3. Auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderungen eines Ausländers, bei deren Entstehung sich die Devisenstelle die Genehmigung im Falle einer Verfügung vorbehalten hat (§ 18);
4. Forderungen eines ausländischen Stillhaltegläubigers, bei deren Entstehung sich die Reichsbank die Genehmigung vorbehalten hat (§ 18);
5. Forderungen eines Ausländers, die unter das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. 7. 1933 (RGBl. 349) fallen. Nach § 1 dieses Gesetzes sind das: Zinsen, Gewinnanteile und regelmäßige Tilgungsbeträge, Mietzinsen, Pachtzinsen und ähnl. regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Anleihen und Hypotheken, Grundschulden und Beteiligungen (z. B. Aktien, Kuxe, GmbH.-Anteile, Kapitalanteile an einer OHG.) und anderen Vermögensanlagen (§ 19);
6. Auf Reichsmark oder Goldmark lautende Forderungen, die zugunsten eines Ausländers durch Veräußerung von Wertpapieren oder dadurch entstanden sind, daß Wertpapiere rückzahlbar geworden sind (§ 20);
7. Forderungen eines Ausländers gegen die Konversationskasse für deutsche Auslandsschulden (§ 23) [168]).

Eine weitere Besonderheit der Einwandererverpflichtung gegenüber der fortlaufenden Pflicht besteht darin, daß für sie Ehegatten, ohne daß der Güterstand, in dem sie leben, von Bedeutung ist, sowie Eltern und Kinder als ein Pflichtiger gelten, wenn sie nach dem Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. 1005) zusammen veranlagt werden. Dies ist bei Ehegatten der Fall, „solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind (d. h. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben) [169]) und nicht dauernd getrennt leben", bei Eltern und Kindern, „wenn der Haushaltungsvorstand und seine Kinder, seien sie nun minderjährig oder zwar volljährig (unter 25 Jahren) aber noch auf seine Kosten in der Ausbildung stehend, unbeschränkt steuerpflichtig sind (d. h. ebenfalls ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben)". In solchen Fällen wird also der Devisenbesitz aller zusammen gerechnet und so behandelt, als ob er einer einzigen Person zustünde; wem die Werte im einzelnen gehören, spielt dabei keine Rolle. Von Bedeutung war diese Zusammenrechnungs-Bestimmung weit mehr als heute für die Zeit, als die Freigrenze noch nicht auf einen so niedrigen Betrag wie jetzt herabgesetzt

[168]) Solche Forderungen entstehen gemäß § 3 des Ges. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber d. Ausland mit der Einzahlung der Beträge seitens des deutschen Schuldners. Die Konv. Kasse hat dafür erst unverzinsliche Schuldscheine (Skrips), später verzinsliche Schuldverschreibungen (Fundierungsbonds) an die ausl. Gläubiger ausgegeben.

[169]) § 1 EinkStGes.

war. Als sie noch auf 200 *RM* stand, hätten mehrere Einwanderer, z. B. eine fünf-, sechsköpfige Famlie, sofern man den Devisenbesitz, der tatsächlich nur einem zustand, unter sich so verteilte, daß er gerade noch anbietungsfrei war, ohne die Zusammenrechnung immerhin für ca. 1000—1200 *RM* Devisen nach Deutschland hereinbringen können. Auf diese Weise hätte die Einwandererpflicht weitgehendst umgangen werden können. Nachdem heute die Freigrenze auf 10 *RM* herabgesetzt ist, werden auch die kleinsten Beträge erfaßt, denn sobald die Wertgrenze überschritten ist, ist die Pflicht nicht etwa nur auf den die Freigrenze übersteigenden Betrag beschränkt, sondern die Reichbank kann dann vielmehr die gesamten Werte, auch was davon unter der Grenze liegt, anfordern.

Was die Ausübung der Pflicht, die Stellung der Reichsbank beim Ankauf usw. betrifft, so kann insoweit auf die für die fortlaufende Pflicht gemachten Ausführungen verwiesen werden. Die Reichsbank kauft ebenso wie dort beispielsweise die ausländischen Zahlungsmittel zum Tageskurs der betr. Währung gegen Reichsmark an oder beläßt dem Anbietungspflichtigen die Forderung in ausländischer Währung mit der Auflage, die beim Eingang der Forderung anfallenden Zahlungsmittel an sie zu verkaufen oder verkauft die ihr angebotenen Wertpapiere für Rechnung des Einwanderers im Ausland usw. usw. Ebenso erfolgt auch bei Zuwiderhandlungen gegen sie die Bestrafung wie bei der fortlaufenden Pflicht nach § 42 Ziff. 6 DevG., da auch sie sich im Rahmen der im § 35 DevG. vorgesehenen Ermächtigung hält.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ein- und Rückwanderer-Anbietungspflicht mit erheblichen Härten für die betr. Person verbunden sein kann. So würde z. B. ein Einwanderer infolge einer Währungsabwertung des Landes, in dem er bisher ansässig war, bei der Umwandlung seines Vermögens in Reichsmark wesentliche Verluste erleiden; oder es können im Zusammenhang mit einer Abwertung solche Verluste entstehen durch die ohne Verschulden des Einwanderers notwendig gewordene überstürzte Veräußerung seines ausländischen Besitzes; es ist auch denkbar, daß Personen, die ihren ausländischen Grundbesitz (z. B. Plantagen) nicht angemessen veräußern können, ihr ausländisches Vermögen und die Erträgnisse desselben zur Bewirtschaftung bzw. Unterhaltung des Besitzes benötigen usw. Deshalb machen Einwanderer, die bedeutende ausländiche Vermögen besitzen, ihren Zuzug nach Deutschland häufig davon abhängig, daß sie ihre Werte der Reichsbank nicht anzubieten brauchen und auch als Deviseninländer unbeschränkt darüber verfügen dürfen. Trotz des Ernstes der Devisenlage, welcher Entgegenkommen dieser Art grundsätzlich ausschließt, gibt es wie die obigen Beispiele zeigen, Fälle, in denen die Berechtigung solcher Anträge anerkannt werden kann.

Das Mittel der Praxis, um in solchen Fällen die Härten zu mildern und auszugleichen, ist die gänzliche oder teilweise Freistellung von der Pflicht; sie bedeutet für den Einwanderer die Gewährung der Vergünstigung einer besseren Verwertung seines Besitzes in Deutschland. Glaubt ein Einwanderer, daß in seiner Person die Voraussetzungen für eine solche Befreiung gegeben sind, so muß er sich unter Darlegung seiner Gründe vor der Einwanderung an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung wenden, die gemäß § 1 Abs. 4 DevG. im Einvernehmen mit der Reichsbank zur Freistellung ermächtigt ist und welche ihm dann bei Billigung seiner Gründe einen entsprechenden Freistellungsbescheid zukommen läßt. Nach der Einwanderung liegt die Entscheidung über den Umfang der Anbietungspflicht, insbesondere darüber, ob ein Teil der Werte zur freien Verwertung im Inland zu belassen ist, allein bei der Reichsbank.

---

1. Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935
(RGBl. I 114)

Artikel I

§ 1

Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
2. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter 1 fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
3. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschaften als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt, haben Werte der im Abs. 2 genannten Art, die sie in anderer Weise als auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Devisenstelle erwerben oder bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, jeweils spätestens drei Tage nach dem Erwerb oder dem sonstigen Eintritt der Verpflichtung (Abs. 2 und 3) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) nicht erreichen. Jedoch brauchen ausländische Scheidemünzen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 ℛℳ nicht angeboten zu werden.

Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich folgender Werte:

1. ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung;
2. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer sowie für solche Forderungen etwa gegebene Wechsel und Schecks;
3. solche ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind;
4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;
5. alle anderen als die in Nr. 3 genannten Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie unentgeltlich von einem Ausländer erwirbt;
6. Gold und inländische Goldmünzen.

Bei den Werten der Nr. 4 entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Werte fällig bzw. rückzahlbar werden.

Für die Werte, bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Werte fällig bzw. rückzahlbar werden.

Für die Werte, bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 mit dem Eintritt der Unwirksamkeit, für die auf Grund der Bestimmungen über die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) erworbenen Werte einen Monat nach dem Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt.

Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

Die im Abs. 1 und 3 aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie, wirtschaftlich betrachtet, als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

§ 2

Personen, welche Inländer werden, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Art binnen 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen. Die Anbietungspflicht besteht ferner für alle anderen als die im § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Wertpapiere eines solchen Pflichtigen sowie für Forderungen gegen Inländer, über die der Pflichtige, ehe er Inländer wurde, nur mit Genehmigung verfügen durfte. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Verpflichtung als ein Pflichtiger, soweit sie nach den §§ 26, 27 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I 1005) zusammen veranlagt werden.

Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich der im § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige die Wertpapiere nach dem 12. Juli 1931 hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige sie nach dem 31. Dez. 1933 erworben hat.

Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens einen Monat nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erfüllen.

§ 3

Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1, 2 Werte angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß

er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt fällig macht. Der Pflichtige hat in diesem Falle den bei Fälligkeit in ausländischer Währung eingehenden Erlös der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Geht der Erlös in inländischer Währung ein, so ist dies der Reichsbank binnen 3 Tagen anzuzeigen, wenn nicht eine Mitteilung nach § 19 zu erstatten ist.

Ist die Reichsbank oder die Devisenbank zum Ankauf von Werten, die ihr auf Grund von §§ 1, 2 angeboten werden, nicht bereit, so kann sie die Werte für Rechnung des Pflichtigen im Ausland verkaufen oder verkaufen lassen. Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der ursprünglichen Werte. Macht die Reichsbank von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Besorgung des Einzugs gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich auch in den Fällen dieses Absatzes nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 35 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung).

§ 4

Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats eind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 5

Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen in ausländischer Währung gegen Inländer, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten.

Als Forderungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien sowie solche anderen Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind.

§ 6

Die Reichsbankanstalten sollen über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1) unverzüglich, über Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung innerhalb von 10 Tagen Entscheidung treffen.

Die Reichsbank kann die in § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

Für die Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den Devisenbanken kostenfrei abgegeben werden.

Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Anzeigepflichtigen mit der Entscheidung der Reichsbank zurückgegeben.

§ 7

Die in den §§ 42, 45, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung.

§ 8

Die Reichsbank kann anordnen, daß bestimmte Arten der in § 1 Abs. 2 genannten Werte nicht angeboten zu werden brauchen. Sie kann die ihr nach § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zustehenden Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.

Die Reichsbank kann von den Pflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte der in § 1 Abs. 2 genannten Art verlangen.

Artikel II

§ 9

Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Artikels umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse und ohne die Insel Helgoland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 10

Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs (§ 111 des Vereinszollgesetzes).

Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner

1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr, soweit nicht Handelswaren ausgeführt werden;
2. bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;
3. bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
4. für die zur Versorgung ausgehenden Schiffe dienenden Waren;
5. bei der Ausfuhr von in Briefsendungen versandten Waren mit Ausnahme von Warensendungen
   a) in Päckchen, Wertbriefen und Wertkästchen;
   b) in Einschreibebriefsendungen, die mit einem grünen Zollzettel versehen sind.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann weitere Ausnahmen sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 11

Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Ausführer der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

Die Reichsbank kann den Vordruck I abändern.

§ 12

Ausführer (§ 11) ist

a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleich zu achten;

b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt, als in Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 14 zur Anmeldung Verpflichteter als Ausführer.

Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes.

§ 13

Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt dem Ausführer (§ 12) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Ausführer örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

Durch die Anmeldung erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderung (§ 1 dieser Verordnung). Werden durch die Ausfuhr anbietungspflichtige Zahlungsmittel (Geldsorten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 14

Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt ob
a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;
b) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls dieser am Sitze der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;
c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann abweichend hiervon für besondere Fälle anderer Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 15

Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

Als Anmeldestellen sind zuständig
a) die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;
b) die Zollstellen oder Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See oder die Zollausschlüsse ausgehen;
c) die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
d) das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;

e) die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden;
f) die Gepäckannahmestellen der Deutschen Reichsbahn und anderer öffentlicher Beförderungsanstalten für Waren, die im Reichsgepäck und unbegleitetem Reisegepäck mit der Eisenbahn ins Ausland versandt werden.

§ 16

Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Sitze der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 17

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 18

Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) erhalten haben.

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 19

Der Ausführer (§ 12) ist verpflichtet, zum 10., 20. und Letzten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Ausfuhrerlöse in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben,
a) bei den der Anbietung unterliegenden Verträgen (§ 1 dieser Verordnung), an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist;
b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisungen usw.) sie ihm zugegangen sind.

Die Reichsbank kann den Vordruck II abändern.

§ 20

Die in den §§ 43, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 13 I, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung; enthält die Zuwiderhandlung zugleich eine Verletzung der dem Ausführer obliegenden Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr anfallenden Forderungen und Zahlungsmittel (vgl. §§ 1, 13 Abs. 2 dieser Verordnung), so bleiben die §§ 42, 45, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung unberührt.

Der Niederschlag der Anbietungspflicht in Gesetzen und Verordnungen seit 1931

1931 VO. des RPräs. gegen Kap. u. StFlucht v. 18. Juli 1931 RGBl. 373
1. DVO. dazu v. 21. Juli 1931 RGBl. 387
2. DVO. dazu v. 25. Juli 1931 RGBl. 396
3. DVO. dazu v. 28. Juli 1931 RGBl. 412
VO. des RPräs. über die Dev. Bew. v. 1. August 1931 RGBl. 421
1. DVO. dazu v. 12. August 1931 RGBl. 437
3. DVO. dazu v. 29. August 1931 RGBl. 461
4. DVO. dazu v. 4. September 1931 RGBl. 477
6. DVO. dazu v. 2. Oktober 1931 RGBl. 533
7. DVO. dazu v. 10. November 1931 RGBl. 673
8. DVO. dazu v. 17. November 1931 RGBl. 682
9. DVO. dazu v. 7. Dezember 1931 RGBl. 749

1932 10. DVO. dazu v. 18. Februar 1932 RGBl. 79
VO. über die Dev. Bew. v. 23. Mai 1932 RGBl. 231
1. DVO. dazu v. 23. Mai 1932 RGBl. 238

1933 4. DVO. dazu v. 9. Mai 1933 RGBl. 278
Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirschaft v. 12. Juni 1933 RGBl. 360
VO. über d. Verlängerung d. Anzeigefrist n. d. Volksverratsgesetz v. 26. August 1933 RGBl. 596

1934 8. DVO. zur VO. über die Dev. Bew. v. 17. April 1934 RGBl. 313
9. DVO. dazu v. 15. Juni 1934 RGBl. 510
Steueranpassungsgesetz (Abschnitt III) v. 16. Okt. 1934 RGBl. 937
10. DVO. zur VO. über d. Dev. Bew. v. 22. Dez. 1934 RGBl. 1290

1935 Ges. üb. d. Dev. Bew. v. 4. Februar 1935 RGBl. 106
1. DVO. dazu v. 4. Februar 1935 RGBl. 114
2. DVO. dazu v. 24. Juli 1935 RGBl. 1046

1936 6. DVO. dazu v. 28. Oktober 1936 RGBl. 930
Ges. gegen Wirtschaftssabotage v. 1. Dezember 1936 RGBl. 999
Ges. über d. Gewährung v. Straffreiheit bei Devisenzuwiderhandlungen v. 15. Dezember 1936 RGBl. 1015
1. DVO. dazu v. 16. Dezember 1936 RGBl. 1018
2. DVO. dazu v. 29. Dezember 1936/37 RGBl. 1

Verzeichnis der benutzten Literatur:

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, betr. den Devisenverkehr.

Baumbach, Handelsgesetzbuch, Kurzkommentar, Berlin 1932

Bernard, Devisenbewirtschaftung I in JW. 1931 S. 2277 ff.
— Devisenbewirtschaftung II in JW. 1931 S. 2421 ff.
— Verkehr mit Devisen in JW. 1931 S. 2058 ff.

Blau, Devisenrecht und Privatrecht, Jherings Jahrbücher Bd. 83

Böttcher, Anzeigepflichten über den Auslandsbesitz, JW. 1933 S. 1871

Buschke, Die deutsche Devisenbewirtschaftung, Berlin 1934

Calé-Prinz, Die Verordnung gegen Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931, Leipzig 1931

Flad-Fabricius, Das neue Devisenrecht, Berlin 1935

Goldbaum, Währungsnotrecht I, Berlin 1931
— Währungsnotrecht II, Berlin 1932

Hartenstein, Devisennotrecht, Berlin 1935

Hübler, Die Devisenbewirtschaftung in der Weltkrisis, München 1934

Jaffa, Devisennotrecht (2. Aufl.), Berlin 1932

Josephi, Währungsschutz durch Währungsbeherrschung, Jena 1933

Jur. Wochenschrift, Jahrgänge 1931—1936

Karger, Wirtschaftsnot und Notgesetzgebung, DJZ. 1931 S. 1048 ff.

Kerschagl, Devisenbewirtschaftung, Ein Abriß ihrer ökonomischen Probleme, Berlin 1932

Koppe-Blau, Das gesamte Devisenrecht, Berlin 1932

Krekeler, Reichsbewertungsgesetz v. 16. 10. 1934, Berlin 1935

Kühne, Devisengesetzgebung und Wertpapierverkehr, JW. 1934 S. 2013

Lion-Hartenstein, Steuer- und Devisennotrecht, Berlin 1932

Meilicke, Steuerrecht und Devisenrecht bei Auswanderung und Rückwanderung, JW. 1934 S. 1395

Neiseke, Die devisenrechtliche In- oder Ausländereigenschaft eines Unternehmens, JW. 1936 S. 841

Nipperdey, Kontrahierungszwang, Jena 1920

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933

Pröhl, Das Devisennotrecht in der Praxis, Berlin 1932

Reichsgesetzblatt, Jahrgänge 1931—1936

Reichssteuerblatt, Jahrgänge 1931—1936

Reiwald, Das Devisennotrecht und seine Anwendung, Berlin 1931

Rilk, Wechselgesetz, Leipzig 1933

Scharfenberger, Die Regelung des Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 60. Jahrgang, Heft 4

Schultze-Schlutius, Kritik eines Strafurteils des Reichsgerichts v. 4. 10. 1934, JW. 1934 S. 3059

Thiele, Strafrechtsirrtum und außerstrafrechtlicher Irrtum im Devisenstrafrecht, JW. 1934 S. 733

Thümen, Das Vermögenssteuergesetz 1934.